

## 18 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967 und 136/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Höhe der in Schilling festgelegten Zollsätze des Zolltarifes und der in diesem festgelegten Zollwerte beruht auf dem Verhältnis des Schilling zum Feingold, wobei einem Schilling 0-0359059 Gramm Feingold entsprechen.

(2) Erfährt das Verhältnis des Schilling zum Feingold eine Änderung, so hat der Bundesminister für Finanzen, soweit es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes er-

forderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß die im Absatz 1 erwähnten Zollsätze und Zollwerte in einem der eingetretenen Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß anzuwenden sind. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann diese Angleichung schrittweise erfolgen. Die neu ermittelten Zollsätze und Zollwerte sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden.“

2. Der Zolltarif wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage geändert.

#### Artikel II

(1) Der § 3 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes 1958 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend am 10. Mai 1971, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Die Übersicht zum Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Das Kapitel 4 hat zu lauten:  
 „4 Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“
2. Das Kapitel 11 hat zu lauten:  
 „11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin“
3. Das Kapitel 19 hat zu lauten:  
 „19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren“
4. In der Überschrift zum Kapitel 34 ist das Wort „Dentalwachse“ unter Anführungszeichen zu setzen.
5. Das Kapitel 36 hat zu lauten:  
 „36 Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe“
6. Der Abschnitt VIII hat zu lauten:  
 „VIII — Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“
7. Das Kapitel 42 hat zu lauten:  
 „42 Lederwaren; Sattlerwaren und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“
8. Der Abschnitt XII hat zu lauten:  
 „XII — Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer“

Die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 1 wird der zweimal vorkommende Ausdruck „Tarif-Anmerkungen“ auf „Anmerkungen“ abgeändert.
2. Die Allgemeine Tarifierungsvorschrift 2 hat zu lauten:  
 „2 - a - Jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt oder noch nicht zusammengebaut zur Abfertigung gestellt wird; in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammengebauten Ware nicht als „Teile“ im Sinne des Zolltarifes anzusehen.  
 b - Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Tarifierung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3.“
3. Allgemeine Tarifierungsvorschrift 3:  
 1. Im Einleitungssatz wird die Bezeichnung „2“ durch die Bezeichnung „2 b“ ersetzt.  
 2. In der Vorschrift 3 b wird der Ausdruck „Vorschrift a“ durch den Ausdruck „Vorschrift 3 a“ ersetzt.  
 3. In der Vorschrift 3 c wird der Ausdruck „Vorschriften a und b“ durch den Ausdruck „Vorschriften 3 a und 3 b“ ersetzt.
4. Die Allgemeine Tarifierungsvorschrift 4 wird gestrichen und die Allgemeine Tarifierungsvorschrift 5 erhält die Bezeichnung 4.

## 18 der Beilagen

3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung 1 zum Kapitel 1 hat zu lauten:

„1 - Dieses Kapitel umfaßt alle lebenden Tiere, ausgenommen:

- a - Fische, Schalthiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere, der Nummern 03.01 und 03.03;
- b - Mikrobekulturen und andere Waren der Nummer 30.02;
- c - Tiere der Nummer 97.08.“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 2 hat zu lauten:

„b - Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 05.04) sowie Tierblut (Nr. 05.15);“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.01 hat zu lauten:

„02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren.“  
(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.02 hat zu lauten:

„02.02 Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren.“  
(Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.03 hat zu lauten:

„02.03 Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.04 hat zu lauten:

„02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren.“  
(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 02.05 hat zu lauten:

„02.05 Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert.“  
(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.01 hat zu lauten:

„03.01 Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren.“  
(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.02 hat zu lauten:

„03.02 Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert.“  
(Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 03.03 hat zu lauten:

„03.03 Schalthiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale); frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schalthiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht“

Die Warenbezeichnung des Kapitels 4 hat zu lauten:

„Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 04.05 hat zu lauten:	
„04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert.“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Nach der Tarifnummer 04.06 wird als neue Tarifnummer 04.07 eingefügt:	
„04.07	Essbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen .....	10% “
	Die Anmerkung 1 d zum Kapitel 5 hat zu lauten: „d - Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren (Nr. 96.03).“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 6 hat zu lauten:	
„1	- Dieses Kapitel umfaßt nur jene Erzeugnisse, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden; nicht hieher gehören hingegen Kartoffeln, Speisewurzeln, Schalotten, Knoblauch und die anderen Waren des Kapitels 7.“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 7 hat zu lauten:	
„1	- Als Gemüse im Sinne der Nummern 07.01 bis 07.03 gelten auch genießbare Pilze sowie Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Salatrüben, Gurken, Kürbisse, Auberginen, süßer Paprika, Fenchelkraut, Petersilie, Kerbelrüben, Estragon, Kressen, Majoran ( <i>Majorana hortensis</i> ), Rettich, Kren und Knoblauch.  In die Nummer 07.04 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Nummern 07.01 bis 07.03 erfaßten Arten, ausgenommen: a - trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 07.05); b - süßer Paprika, gemahlen (Nr. 09.04); c - Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Nummer 07.05 (Nr. 11.03); d - Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 11.05).“	
	Die bisherige Anmerkung 2 zum Kapitel 7 wird gestrichen und die Anmerkung 3 erhält die Bezeichnung 2.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 07.01 hat zu lauten:	
„07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt.“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 07.02 hat zu lauten:	
„07.02	Gemüse, gefroren“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 8 hat zu lauten:	
„2	- Gekühlte Früchte sind wie frische Früchte zu behandeln.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 08.10 hat zu lauten:	
„08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 9 hat zu lauten:	
„2	- Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a - süßer Paprika, ungemahlen (Kap. 7); b - Kubebenpfeffer ( <i>Piper cubeba</i> ) und andere Waren der Nummer 12.07.“	

18 der Beilagen

5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Die Anmerkung 2 zur Tarifnummer 10.05 hat zu lauten:

„2 - Als Mahlmais der Nummer 10.05 B ist nur Mais abzufertigen, der gemäß Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Vermahlung zu Grieß oder Mehl unmittelbar für Koch- oder Backzwecke verwendet wird.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 10.07 hat zu lauten:

„10.07 Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide“

Die Warenbezeichnung des Kapitels 11 hat zu lauten:

„Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin“

Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 11 hat zu lauten:

„b - Mehl und Grieß, für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch zubereitet (Nr. 19.02);“

Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 11 hat zu lauten:

„e - aus Stärke zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Nummer 33.06.“

Als neue Anmerkung 2 zum Kapitel 11 wird nach der Anmerkung 1 eingefügt:

„2 - A - Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören in dieses Kapitel, wenn sie in der Trockensubstanz gewichtsmäßig aufweisen:

- a - einen Stärkegehalt (nach dem modifizierten polarimetrischen Ewers-Verfahren bestimmt), der den in der Spalte 2 angegebenen Wert übersteigt, und
- b - einen Aschegehalt (abzüglich allenfalls zugesetzter mineralischer Stoffe), der den in der Spalte 3 angegebenen Wert nicht übersteigt.

Müllereierzeugnisse, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gehören in die Nummer 23.02.

B - Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in dieses Kapitel gehörenden Müllereierzeugnisse sind Mehl der Nummer 11.01, wenn ihr Durchgang durch ein Sieb mit Seidengazebespannung (oder mit einer Gewebebespannung aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen) und einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gewichtsmäßig nicht kleiner ist als der für die jeweilige Getreideart angegebene Wert.

Andernfalls sind sie in die Nummer 11.02 einzureihen.

Getreideart	Stärkegehalt	Aschegehalt	Durchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikron	500 Mikron
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen .....	45%	2.5%	80%	—
Gerste .....	45%	3 %	80%	—
Hafer .....	45%	5 %	80%	—
Mais und Sorghumhirse ...	45%	2 %	—	90%
Reis .....	45%	1.6%	80%	—
Buchweizen .....	45%	4 %	80%	— “

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 zum Kapitel 11 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.	
	Die Anmerkung zur Tarifnummer 11.01 wird ersatzlos gestrichen.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.05 hat zu lauten:	
„11.05	Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.08 hat zu lauten:	
„11.08	Stärke, Inulin: A - Kartoffelstärke B - Weizenstärke C - Maisstärke D - Reisstärke E - andere“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 11.09 hat zu lauten:	
„11.09	Weizenkleber, auch getrocknet“	
	Die Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 12 haben zu lauten:	
„1	Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra gelten als Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Nummer 12.01. Nicht in diese Nummer gehören dagegen Kokosnüsse, andere Waren der Nummer 08.01 und Oliven (Kap. 7 oder 20).	
2	Rübensamen, Samen für den Wiesenbau, Zierblumensamen, Gemüsesamen, Obst- und Forstsämereien, Wicken- und Lupinensamen gelten als Samen zur Aussaat der Nummer 12.03. Nicht in diese Nummer gehören dagegen, auch wenn sie zur Aussaat dienen sollen: a - Hülsenfrüchte (Kap. 7); b - Gewürze und andere Waren des Kapitels 9; c - Getreide (Kap. 10); d - Waren der Nummern 12.01 und 12.07.“	
	Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 13 werden durch folgende einzige Anmerkung ersetzt:	
„Anmerkung	Süßholzauszug, Pyrethrumextrakt, Hopfenextrakt, Aloeextrakt und Opium gelten als Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge der Nummer 13.03. Hingegen sind von der Nummer 13.03 ausgenommen: a - Süßholzauszüge, mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10% des Gewichtes oder als Zuckerwaren aufgemacht (Nr. 17.04); b - Malzextrakt (Nr. 19.01); c - Kaffee-, Tee- und Mate-Extrakte (Nr. 21.02); d - Getränke aus Pflanzensäften und Pflanzenauszügen, mit Alkohol versetzt, ebenso alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen (sogenannte konzentrierte Extrakte) zur Herstellung von Getränken (Kap. 22); e - natürlicher Kampfer, Glycyrrhizin und andere Waren der Nummern 29.13 und 29.41;	

## 18 der Beilagen

7

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	----------------------------------------------------------------

- f - Arzneiwaren der Nummer 30.03 sowie Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren (Nr. 30.05);  
g - Gerb- und Farbstoffauszüge (Nr. 32.01 oder 32.04);  
h - ätherische Öle, flüssig oder fest, und Resinoide (Nr. 33.01) sowie wässrige aromatische Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle (Nr. 33.05);  
i - Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (Nr. 40.01).“

Die Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 15 haben zu lauten:

- „a - Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett der Nummer 02.05;  
b - Kakaobutter (Kakaofett und Kakaool) der Nummer 18.04;  
c - Grammeln (Nr. 23.01) und Rückstände der Nummer 23.04.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 15.01 hat zu lauten:

- „15.01 Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert:  
A - Schweineschmalz und anderes Schweinefett  
B - Geflügelfett“  
(Die Anmerkung bleibt unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 15.02 hat zu lauten:

- „15.02 Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus:“  
(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Anmerkung zum Kapitel 16 hat zu lauten:

„Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Innereien, anderer Schlachtanfall, Fische, Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), die nach den in den Kapiteln 2 und 3 angeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.“

In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 16.01 A werden die Worte „Blasenschinken, Ossocollo, Lachsschinken,“ ersatzlos gestrichen.

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 16.03 hat zu lauten:

- „16.03 Fleischextrakte und Fleischsäfte; Fischextrakte:  
A - Fleisch- und Fischextrakte, fest oder teigartig, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten  
B - andere

Anmerkung

Fleisch- und Fischextrakte der Nummer 16.03 A zur Herstellung von Suppenfabrikaten, auf Erlaubnisschein“

Die Anmerkungen 1 b und 1 c zum Kapitel 17 haben zu lauten:

- „b - Zucker, chemisch rein (andere als Saccharose, Dextrose und Lactose) und andere Waren der Nummer 29.43;  
c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Tarifnummer 17.02 hat zu lauten:	
„17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker:	
	A - Traubenzucker (Dextrose, Glucose), mit einer Reinheit von mindestens 96% .....	S 315—
	B - Stärkezucker, Stärkesirup, Maltodextrine:	
	1 - flüssig .....	S 240—
	2 - anders .....	S 260—
	C - Fruchtzucker (Lävulose) und Maltose .....	30%
	D - Milchzucker (Lactose):	
	1 - mit einer Reinheit von mindestens 98% .....	frei
	2 - anderer .....	15%
	E - Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt .....	20%
	F - Farbzucker .....	S 250—
	G - Invertzucker .....	S 250—
	H - andere:	
	1 - flüssig .....	S 230—
	2 - anders .....	S 250—

## Anmerkungen

- 1 - Dextrose der Nummer 17.02 A für Erzeuger von registrierten pharmazeutischen Spezialitäten und für Anstaltsapotheken gemäß § 35 Apothekengesetz zur Herstellung von dextroshaltigen Injektionen und Infusionen, auf Erlaubnisschein ..... frei
- 2 - Milchzucker der Nummer 17.02 D 2 für Erzeuger pharmazeutischer Produkte gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung zur Herstellung von Antibiotika ..... frei“
- In der Anmerkung 2 zum Kapitel 18 wird der Ausdruck „Tarif-Anmerkung“ durch den Ausdruck „Anmerkung“ ersetzt.

Die Warenbezeichnung des Kapitels 19 hat zu lauten:

„Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren“

Die Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 19 haben zu lauten:

- „a - Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichtes (Nr. 18.06);
- b - Hundekuchen und andere Futtermittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Nr. 23.07);
- c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 19.02 hat zu lauten:

„19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:“

(Die Subpositionen bleiben unverändert)

## 18 der Beilagen

9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 20 hat zu lauten:	
	„2 - Gemüse im Sinne der Nummern 20.01 und 20.02 sind solche, die in die Nummern 07.01 bis 07.05 gehören, wenn sie in der Beschaffenheit vorliegen, die in diesen Nummern vorgesehen ist.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 20.03 hat zu lauten:	
„20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz“	
	Die Anmerkung 1 d zum Kapitel 21 hat zu lauten:	
	„d - Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Nummer 30.03.“	
	In der Anmerkung 2 zum Kapitel 21 wird der Ausdruck „Tarif-Anmerkung“ durch den Ausdruck „Anmerkung“ ersetzt.	
	Nach der Anmerkung 2 zum Kapitel 21 wird folgende neue Anmerkung 3 eingefügt:	
	„3 - Als „zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen“ der Nummer 21.05 gelten Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch (einschließlich Schlachtanfall), Fisch, Gemüse und Früchte. Kleine Zutaten zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken bleiben bei der Anwendung dieser Begriffsbestimmung außer Betracht. Die Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen anderer Stoffe als Fleisch, Schlachtanfall oder Fisch enthalten.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 21.05 hat zu lauten:	
„21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen“	
	Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 22 hat zu lauten:	
	„b - destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Nr. 28.58);“	
	Die Tarifnummer 23.02 hat zu lauten:	
„23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände .....	38% *) mindestens S 170— für 100 kg
	B - andere .....	frei
	<b>Anmerkung</b>	
	Als „zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände“ gelten alle aus Getreide gewonnenen Waren dieser Nummer, die bei Verwendung eines Siebes mit der lichten Maschenweite von 125 Mikron als Siebdurchgang oder als Siebrückstand einen 10 Gewichtsprozent übersteigenden Anteil ergeben, dessen Aschegehalt in der Trockensubstanz weniger als 3% beträgt.	

\*) Die Zollsätze für Waren der Nummer 23.02 A gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 23.06 hat zu lauten:	
„23.06	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, wie sie üblicherweise als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 23.07 hat zu lauten:	
„23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen“	
	Die Anmerkungen 2 c und 2 d zum Kapitel 25 haben zu lauten:	
	„c - Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;	
	d - zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Nummer 33.06;“	
	Die Anmerkung 2 f zum Kapitel 25 hat zu lauten:	
	„f - Edelsteine und Schmucksteine (Nr. 71.02);“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.06 hat zu lauten:	
„25.06	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet“ (Die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.12 hat zu lauten:	
„25.12	Kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselgerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm <sup>3</sup> , auch kalziniert“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.14 hat zu lauten:	
„25.14	Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.18 hat zu lauten:	
„25.18	Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.20 hat zu lauten:	
„25.20	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.25 wird der Ausdruck „in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen“ durch den Ausdruck „in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 25.27 hat zu lauten:	
„25.27	Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 26 hat zu lauten:	
„1	- Ausgenommen von diesem Kapitel sind:	
	a - Schlacken und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam zubereitet (Nr. 25.17);	
	b - natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 25.19);	

## 18 der Beilagen

11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<ul style="list-style-type: none"> <li>c - Thomasschlacke des Kapitels 31;</li> <li>d - Schlackenwolle, Steinwolle und andere Waren der Nummer 68.07;</li> <li>e - edelmetallhaltiger Kehricht, Rückstände, Feilspäne und andere Abfälle und Bruchstücke aus den Werkstätten von Gold- und Silberschmieden sowie Juwelieren (Nr. 71.11);</li> <li>f - Kupfermatten, Nickelmatten und Kobaltmatten, die durch einen Schmelzprozeß gewonnen wurden (Abschnitt XV).“</li> </ul>	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 26.02 hat zu lauten:	
„26.02	Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 27 hat zu lauten:	
	„1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; jedoch bleiben Methan und Propan auch in chemisch reinem Zustand in der Nummer 27.11;</li> <li>b - Arzneiwaren der Nummer 30.03;</li> <li>c - Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Nummer 33.01, 33.02, 33.04 oder 38.07.“</li> </ul>	
	Die Anmerkung 3 zum Kapitel 27 hat zu lauten:	
	„3 - Zu den Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien der Nummer 27.10 gehören nicht nur die Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien im engeren Sinne, sondern auch alle anderen gleichartigen Öle, ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren, auch wenn sie aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehen, sofern bei allen diesen Produkten die nichtaromatischen gegenüber den aromatischen Verbindungen gewichtsmäßig vorherrschen.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 27.06 hat zu lauten:	
„27.06	Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 27.07 hat zu lauten:	
„27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 27.13 hat zu lauten:	
„27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt: B - andere“ (Die Subposition A sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Einleitung der Anmerkung 1 zum Kapitel 28 hat zu lauten:	
	„1 - Dieses Kapitel umfaßt, abgesehen von den Ausnahmen, die sich aus dem Wortlaut gewisser Nummern oder der folgenden Anmerkungen ergeben, nur:“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Nach der Anmerkung 1 d zum Kapitel 28 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 1 e angefügt:

„e - Elemente und Verbindungen, die unter 1 a bis 1 d angeführt sind und die Zusätze gegen das Verstäuben enthalten oder die zur Erleichterung ihrer Erkennung oder aus Sicherheitsgründen angefärbt sind, sofern diese Zusätze das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter machen.“

Die Anmerkung 3 d zum Kapitel 28 hat zu lauten:

„d - anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Nummer 32.07;“

Als neue Anmerkung 8 zum Kapitel 28 wird eingefügt:

„8 - Chemische Elemente, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, bleiben in diesem Kapitel, sofern sie in roh gezogenen Formen oder als Zylinder bzw. Stangen vorliegen; zu Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, gehören sie in die Nummer 38.19.“

Die Anmerkungen 8 und 9 erhalten die Bezeichnung 9 und 10.

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 28.03 hat zu lauten:

„28.03 Kohlenstoff (einschließlich Ruß)“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 28.05 hat zu lauten:

„28.05 Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber: B - Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium:“  
(Die Subpositionen A, B 1, B 2 und C bleiben unverändert)

Als neue Anmerkung 1 g zum Kapitel 29 wird eingefügt:

„g - Erzeugnisse, die unter 1 a bis 1 f angeführt sind und die Zusätze gegen das Verstäuben enthalten oder die zur Erleichterung ihrer Erkennung oder aus Sicherheitsgründen angefärbt bzw. mit Riechstoffen versetzt sind, sofern diese Zusätze das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter machen;“

Die bisherige Anmerkung 1 g zum Kapitel 29 erhält die Bezeichnung 1 h. In der neuen Anmerkung 1 h zum Kapitel 29 wird der Ausdruck „feste Basen“ durch den Ausdruck „Echtfarbbasen“ ersetzt.

Die Anmerkung 2 c zum Kapitel 29 hat zu lauten:

„c - Methan und Propan (Nr. 27.11);“

Die Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 hat zu lauten:

„e - Harnstoff (Nr. 31.02 oder 31.05);“

Die Anmerkung 7 zum Kapitel 29 hat zu lauten:

„7 - Die Nummer 29.35 (heterocyclische Verbindungen) enthält nicht innere Äther, innere Halbacetale, Dioxymethylenäther, alpha- und beta-Epoxyde, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester von mehrwertigen Alkoholen mit mehrwertigen Säuren, cyclische Ureide und cyclische Thioureide, cyclische Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin.“

In der Tarifnummer 29.01 B wird der Ausdruck „Propan“ mit dem nachfolgenden Beistrich gestrichen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung des Unterkapitels IV des Kapitels 29 hat zu lauten: „IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, alpha- und beta-Epoxyde, Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate“	
„29.09	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.09 hat zu lauten: alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate“	
„29.11	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.11 hat zu lauten: Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung des Unterkapitels VII des Kapitels 29 hat zu lauten: „VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate“	
„29.14	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.14 hat zu lauten: Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate.“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
„29.15	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.15 hat zu lauten: Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate.“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
„29.16	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.16 hat zu lauten: Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
„29.25	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.25 hat zu lauten: Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure.“ (Die Subpositionen A bis I bleiben unverändert) Die Subposition K der Tarifnummer 29.25 wird gestrichen und die Subposition L erhält die Bezeichnung K.	
„29.26	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.26 hat zu lauten: Carbonsäure-Imide (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) und Imine (einschließlich Hexamethylen-tetramin und Trimethylen-trinitramin): A - ortho-Benzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate (wie z. B. Saccharin)“ (Die Subpositionen B und C bleiben unverändert)	
„29.39	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 29.39 hat zu lauten: Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>B - kristallisierte Steroide und ihre Ester“ (Die Subpositionen A, C und D bleiben unverändert)</p> <p>In der Tarifnummer 29.43 A wird der Ausdruck „Invertose (Invertzucker)“ sowie der Beistrich davor ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 30 hat zu lauten: „b - für die gleichen Zwecke geeignete ungemischte Erzeugnisse, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke dosiert oder zu den ge- nannten Zwecken für den Kleinverkauf aufgemacht.“</p> <p>Die Anmerkungen 2 b und 2 c zum Kapitel 30 haben zu lauten: „b - Zahnpflegemittel aller Art, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften, die in die Nummer 33.06 gehören; c - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01, mit Zusatz von Arzneistoffen.“</p> <p>Die Anmerkungen 3 d und 3 e zum Kapitel 30 haben zu lauten: „d - Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien, die zur An- wendung am Patienten bestimmt sind (mit Ausnahme solcher der Nummer 30.02), entweder ungemischt, jedoch dosiert, oder aus zwei oder mehr Stoffen für diagnostische Zwecke gemischt; e - Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren;“</p> <p>Die bisherigen Anmerkungen 3 e und 3 f zum Kapitel 30 erhalten die Be- zeichnung 3 f und 3 g.</p> <p>In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 30.02 wird der Ausdruck „Sera von immunisierten Tieren oder immunisierten Menschen“ durch den Ausdruck „Antisera“ ersetzt.</p> <p>Die Anmerkung 1 a 8 zum Kapitel 31 hat zu lauten: „8 - Harnstoff, auch rein;“</p> <p>Die Anmerkung 2 a 2 zum Kapitel 31 hat zu lauten: „2 - durch Glühen aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate und Glühphosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Calcium- Aluminiumphosphate;“</p> <p>Die Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 31 haben zu lauten: „4 - Mono- und Diammoniumorthophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander, gehören in die Nummer 31.05. 5 - Die in den Anmerkungen 1 a, 2 a und 3 a festgesetzten Prozentgehalte sind auf das Gewicht der Trockensubstanz zu beziehen.“</p> <p>Die Tarifnummer 31.02 C hat zu lauten: „C - Harnstoff: 1 - mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger des Gewichtes der Trockensubstanz ..... 2 - anderer .....</p>	<p>20% 15%“</p>
	<p>Die Anmerkung 4 zum Kapitel 32 hat zu lauten: „4 - Die Nummer 32.09 umfaßt auch Lösungen von Erzeugnissen der Num- mern 39.01 bis 39.06 (mit Ausnahme des Kollodiums) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, jedoch nur dann, wenn das Gewicht dieser</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	flüchtigen organischen Lösungsmittel 50% des Gewichtes der Lösung überschreitet.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.03 hat zu lauten:	
„32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.05 wird nach dem Ausdruck „Synthetische organische Farbstoffe“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „einschließlich Pigmentfarbstoffe“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.09 hat zu lauten:	
„32.09	Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf:“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 32.12 hat zu lauten:	
„32.12	Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nicht feuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlusmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harzement:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Anmerkungen 1 a und 1 b zum Kapitel 33 haben zu lauten:	
	„a - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte), zur Herstellung von Getränken, der Nummer 22.09; b - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01;“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 33 hat zu lauten:	
„2 -	In die Nummer 33.06 sind auch einzureihen: a - zubereitete Raum-Desodorierungsmittel, auch nicht parfümiert; b - Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen solche der Nummer 33.05), zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel bzw. als Raum-Desodorierungsmittel geeignet und für diese Zwecke für den Kleinverkauf aufgemacht.“	
	In der Warenbezeichnung des Kapitels 34 wird der Ausdruck „Dentalwachse“ unter Anführungszeichen gesetzt.	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 34 hat zu lauten:	
„2 -	Die Bezeichnung „Seife“ im Wortlaut der Nummer 34.01 umfaßt nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01 können auch Zusätze (z. B. Desinfektionsmittel, Scheuermittel, Füllstoffe oder Arzneistoffe) enthalten. Erzeugnisse, die Scheuermittel enthalten, bleiben nur dann in der Nummer 34.01, wenn sie in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.) vorliegen. In anderer Form gehören sie als „Scheuerpasten, Scheuerpulver und dergleichen“ in die Nummer 34.05.“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 4 c zum Kapitel 34 hat zu lauten: „c - nichtemulgierte Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer Wachse, die Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, jedoch ohne Lösungsmitteln, sofern diese Mischungen die Eigenschaften eines Waxes behalten haben.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 34.01 hat zu lauten: „34.01 Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 34.02 A hat zu lauten: „A - ioneninaktive Stoffe und ampholytische Stoffe“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 34.07 hat zu lauten: „34.07 Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen: A - zahnärztliche Modelliermassen; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen B - andere“	
	Die bisherige Anmerkung zum Kapitel 35 wird gestrichen und durch folgende Anmerkungen ersetzt: „Anmerkungen 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a - Eiweißstoffe, als Arzneiwaren aufgemacht (Nr. 30.03); b - graphische Erzeugnisse mit einer Trägerschichte aus Gelatine (Kap. 49). 2 - Als „Dextrine“ der Nummer 35.05 gelten Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker, gerechnet als Dextrose, von 10% oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz. Solche Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker von mehr als 10% gehören in die Nummer 17.02.“ In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 35.06 und in der Subposition B dieser Nummer wird jeweils nach dem Ausdruck „Kleinverkauf“ der Ausdruck „als Klebstoff“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung des Kapitels 36 hat zu lauten: „Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 36.02 hat zu lauten: „36.02 Zubereitete Explosivstoffe“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 36.05 hat zu lauten: „36.05 Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 36.06 hat zu lauten: „36.06 Zündhölzer, ausgenommen bengalische Zündhölzer“	

## 18 der Beilagen

17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 38 hat zu lauten: „b - Mischungen von chemischen Erzeugnissen mit Nahrungsmitteln von der Art, wie sie bei der Herstellung von Zubereitungen für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Nr. 21.07);“	
	Die bisherige Anmerkung 1 b zum Kapitel 38 erhält die Bezeichnung 1 c.	
	Die Anmerkung 2 e zum Kapitel 38 hat zu lauten: „e - schmelzbare keramische Erzeugnisse zur Kontrolle der Temperatur in Brennöfen u. dgl. (z. B. Segerkegel);“	
	Die Anmerkung 2 g zum Kapitel 38 hat zu lauten: „g - chemische Elemente des Kapitels 28, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, zu Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, auch poliert oder mit einem einheitlichen epitaxialen Belag.“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 38.13 wird der Ausdruck „zum Ätzen von Metallen“ durch den Ausdruck „zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen“ ersetzt.	
	Die Subpositionen K und M der Tarifnummer 38.19 werden samt den Zollsätzen gestrichen und die Subpositionen L und N erhalten die Bezeichnung K und L.	
	In den Anmerkungen 2 und 3 zur Tarifnummer 38.19 wird jeweils die Tarifnummer 38.19 N bzw. 38.19 N 2 auf 38.19 L bzw. 38.19 L 2 abgeändert.	
	Die Anmerkungen 1 e und 1 f zum Kapitel 39 haben zu lauten: „e - Flechtwaren und Korbwaren des Kapitels 46; f - Erzeugnisse des Abschnittes XI (textile Spinnstoffe und Spinnstoffwaren);“	
	Die Anmerkung 1 k zum Kapitel 39 hat zu lauten: „k - Teile von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen des Abschnittes XVII;“	
	Die Anmerkungen 1 o, 1 p und 1 q zum Kapitel 39 haben zu lauten: „o - Möbel und andere Waren des Kapitels 94; p - Bürstenwaren und andere Waren des Kapitels 96; q - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
	Die Anmerkung 3 d zum Kapitel 39 hat zu lauten: „d - Platten, Folien, Filme und Streifen (ausgenommen die durch die Anmerkung 4 zum Kapitel 51 der Nummer 51.02 zugewiesenen Streifen), auch bedruckt oder anders auf der Oberfläche bearbeitet, die nicht zugeschnitten sind oder die durch bloßes Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind;“	
	Die Anmerkung 2 e zum Kapitel 40 hat zu lauten: „e - Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert oder überzogen oder mit Kautschuk als Bindemittel, ohne Rücksicht auf ihr Quadratmetergewicht, sowie Waren daraus;“	
	Die Anmerkung 3 e zum Kapitel 40 hat zu lauten: „e - Waren des Kapitels 97 (mit Ausnahme von Sporthandschuhen und von Waren der Nummer 40.11);“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Die Anmerkung 4 zum Kapitel 40 hat zu lauten:

„4 - Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der vorstehenden Anmerkung 1 sowie des Wortlautes der Nummern 40.02, 40.05 und 40.06 sind anzusehen:

a - ungesättigte synthetische Stoffe, die mit Schwefel vulkanisiert werden können, wobei die thermoplastischen Eigenschaften unwiederbringlich verlorengehen, und die so bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, inaktive oder aktive Füllstoffe) bei einer Temperatur zwischen 18 und 29° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Zu diesen Stoffen gehören cis-Polyisopren (IR), Polybutadien (BR), Polychlorbutadien (CR), Polybutadien-Styrol (SBR), Polychlorbutadien-Acrylnitril (NCR), Polybutadien-Acrylnitril (NBR) und Butylkautschuk (IIR);

b - Thioplaste (TM);

c - Naturkautschuk, durch Pfpfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk, sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern alle diese Erzeugnisse den vorstehend unter a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung entsprechen.“

Die Anmerkung zur Tarifnummer 40.16 wird ersatzlos gestrichen.

Die Warenbezeichnung des Abschnittes VIII hat zu lauten:

„Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 41.10 hat zu lauten:

„41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen“

Die Warenbezeichnung des Kapitels 42 hat zu lauten:

„Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“

Die Anmerkung 1 i zum Kapitel 42 hat zu lauten:

„i - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“

Die Anmerkung 2 zum Kapitel 42 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkung 3 erhält die Bezeichnung 2.

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 42.02 hat zu lauten:

„42.02 Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren:

A - aus Leder oder Kunstleder

B - aus Kunststoffolien

C - aus Vulkanfiber, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren“

## 18 der Beilagen

19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 2 f zum Kapitel 43 hat zu lauten: „f - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkung 1 o zum Kapitel 44 hat zu lauten: „o - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 44 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 44.09 hat zu lauten:	
„44.09	Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Hackgut (Hackschnitzel); Holzspäne von der zur Essigbereitung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 44.21 hat zu lauten:	
„44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 44.24 hat zu lauten:	
„44.24	Haushaltsgeräte aus Holz“	
	Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 45 hat zu lauten: „c - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkung 3 zum Kapitel 46 hat zu lauten:	
„3	- Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen im Sinne der Nummer 46.02 bestehen aus nebeneinanderliegenden Flechtstoffen, die durch Bindematerial (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 46.03 hat zu lauten:	
„46.03	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa“	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 48 hat zu lauten: „e - Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoffen (Nrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Nr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Nr. 39.07);“	
	Die Anmerkung 1 k zum Kapitel 48 hat zu lauten: „k - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Metall, mit Papier oder Pappe unterlegt (Abschnitt XV);“	
	Die Anmerkung 1 d zum Abschnitt XI hat zu lauten: „d - Asbestfasern der Nummer 25.24, Waren aus Asbest und andere Waren der Nummern 68.13 und 68.14;“	
	Die Anmerkung 1 f zum Abschnitt XI hat zu lauten: „f - lichtempfindliche Gewebe (Nr. 37.03);“	
	Die Anmerkung 1 h zum Abschnitt XI hat zu lauten: „h - Gewebe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie Waren daraus, soweit sie in das Kapitel 40 gehören;“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkungen 1 k und 1 l zum Abschnitt XI haben zu lauten: „k - Waren der Nummern 42.01 und 42.02, aus Spinnstoffen; 1 - Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);“	
	Die Anmerkung 1 o zum Abschnitt XI hat zu lauten: „o - Haarnetze (Nr. 65.05 oder 67.04, je nach Beschaffenheit);“	
	Die Anmerkung 1 t zum Abschnitt XI hat zu lauten: „t - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).“	
	Die Anmerkungen 3 A a und 3 A b zum Abschnitt XI haben zu lauten: „a - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers); b - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilamenten des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je Meter (9000 Deniers);“	
	Die Anmerkung 3 B b zum Abschnitt XI hat zu lauten: „b - Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Garne (Multifilamente) aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Drehung oder mit weniger als fünf Drehungen je Meter;“	
	Die Anmerkung 4 B d 2 zum Abschnitt XI hat zu lauten: „2 - auf Einlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen, wie z. B. auf Kopsen, Zwirnmachinspulen, konischen Röhrchen, Konen oder aufgehaspelt in Form von Wickeln für Stickmaschinen.“	
	Die Anmerkung 6 b zum Abschnitt XI hat zu lauten: „b - alle durch Weben abgepaßt hergestellten Waren, die dadurch entweder unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch einfaches Zerschneiden ohne Naht oder zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, viereckige Halstücher und Decken;“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 54.01 hat zu lauten: „54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 54.02 hat zu lauten: „54.02 Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 56 hat zu lauten: „e - Spinnkabel müssen ein Gesamtgewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers) aufweisen.“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.01 hat zu lauten: „57.01 Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	

## 18 der Beilagen

21

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.02 hat zu lauten:	
„57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Manilahanfwerk und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.03 hat zu lauten:	
„57.03	Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Tarifnummer 57.04 hat zu lauten:	
„57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):	
	B - nicht auf Unterlagen:	
	1 - Kokosfasern:	
	a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht . . . . .	15%
	b - sonstige . . . . .	frei
	2 - andere . . . . .	frei“
	(Die Subposition A bleibt unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.06 hat zu lauten:	
„57.06	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Subposition B der Tarifnummer 57.07 wird gestrichen und die Subposition C erhält die Bezeichnung B.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 57.10 hat zu lauten:	
„57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03“	
	Die Tarifnummer 57.11 hat zu lauten:	
„57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen . . . . .	28%“
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 59 hat zu lauten:	
„2 - A -	In die Nummer 59.08 gehören alle mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder geschichteten Gewebe, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Art des Kunststoffes (dicht, schaum-, schwamm- oder zellförmig); sie umfaßt aber nicht:	
	a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, das Bestreichen oder der Überzug mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;	
	b - Erzeugnisse, die mit der Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30° C nicht auf einen Zylinder von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne zu brechen (im allgemeinen Kapitel 39);	
	c - Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder zur Gänze in Kunststoff eingebettet oder beidseitig mit Kunststoffen bestrichen oder überzogen ist (Kapitel 39).	
	B - Die Nummer 59.12 umfaßt nicht:	
	a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, das Bestreichen oder der Überzug mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b - bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe u. dgl.);</li> <li>c - mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen bedeckte Gewebe, die durch diese Behandlung Muster zeigen;</li> <li>d - Gewebe mit üblicher Appretur auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen.“</li> </ul>	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 59.03 hat zu lauten:	
„59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 59.08 hat zu lauten:	
„59.08	Gewebe, mit Zellosedervaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Der Wortlaut der Anmerkung zur Tarifnummer 59.08 hat zu lauten: „Baumwollgewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, der Nummer 59.08, in Breiten von 50 bis 90 cm, auf Holz- oder Metallhülsen aufgerollt, für Schleiftucherzeuger zur Herstellung von Schleiftüchern (Schleifbändern, Schleifblättern), auf Erlaubnisschein“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 59.12 hat zu lauten:	
„59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Anmerkung 1 b zum Kapitel 60 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 1 c bis 1 f erhalten die Bezeichnung 1 b bis 1 e.	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 60 hat zu lauten: „2 - In die Nummern 60.02 bis 60.06 fallen Gewirke und Teile davon: a - abgepaßt hergestellt, auch in aneinandergereihten Teilstücken; b - durch Nähen oder in anderer Weise konfektioniert (fertiggestellt).“	
	Die Anmerkung 5 b zum Kapitel 60 hat zu lauten: „b - als „kautschutierte“ Gewirke alle Erzeugnisse, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, oder die aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.“	
	Im ersten Halbsatz der Anmerkung 1 zum Kapitel 61 wird der Ausdruck „Vliesfolien“ durch den Ausdruck „Vliesstoffe“ ersetzt.	
	Die Anmerkung 5 zum Kapitel 61 hat zu lauten: „5 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen auch zur Herstellung von Waren dieses Kapitels zugeschnittene Spinnstoffwaren (ausgenommen Gewirke). Die Nummer 61.09 aber umfaßt auch abgepaßt hergestellte Gewirke, auch in aneinandergereihten Teilstücken, zur Herstellung von Waren dieser Nummer.“	
	In der Anmerkung 6 zum Kapitel 61 wird der Ausdruck „Vliesfolien“ durch den Ausdruck „Vliesstoffe“ ersetzt.	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 62 hat zu lauten: „1 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen nur konfektionierte (fertiggestellte) Waren aus Geweben sowie aus Geflechten oder Posamentierwaren der Nummer 58.07, keinesfalls aber aus Gewirken, Filzen oder Vliesstoffen.“	

## 18 der Beilagen

23

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung des Abschnittes XII hat zu lauten: „Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer“	
	Die Anmerkung 1 a zum Kapitel 64 hat zu lauten: „a - Schuhe aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren (ausgenommen aus Filzen und Vliesstoffen), ohne zusätzlich angebrachte Sohlen (Nr. 60.03 oder 62.05);“	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 64 hat zu lauten: „e - Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kap. 97).“	
	Die Anmerkung 1 l zum Kapitel 68 hat zu lauten: „l - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
	Die Anmerkung 1 zum Kapitel 69 hat zu lauten: „1 - In das Kapitel 69 gehören nur keramische Erzeugnisse, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt wurden. Die Nummern 69.04 bis 69.14 enthalten ausschließlich andere als wärmeisolierende und feuerfeste Erzeugnisse.“	
	Die Anmerkung 2 f zum Kapitel 69 hat zu lauten: „f - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 69.01 hat zu lauten: „69.01 Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselerten (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen)“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 69.02 hat zu lauten: „69.02 Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile“	
	Als neue Anmerkung 3 zum Kapitel 70 wird eingefügt: „3 - Als Glasfasern im Sinne der Nummer 70.20 gelten: a - mineralische Fasern, die 60 oder mehr Gewichtsprozent Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) enthalten; b - mineralische Fasern, die weniger als 60 Gewichtsprozent Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ), aber mehr als 5 Gewichtsprozent Alkalioxyde ( $\text{K}_2\text{O}$ und $\text{Na}_2\text{O}$ ) oder mehr als 2 Gewichtsprozent Bortrioxyd ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) aufweisen. Alle übrigen mineralischen Fasern gehören in die Nummer 68.07.“	
	Die bisherige Anmerkung 3 zum Kapitel 70 erhält die Bezeichnung 4.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 70.12 hat zu lauten: „70.12 Glaskolben für Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakkumisolierung.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Anmerkung 3 l zum Kapitel 71 wird der Ausdruck „die auf einem Träger aus unedlem Metall montiert sind“ durch den Ausdruck „auf einem Träger aus unedlem Metall“ ersetzt.	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Die Anmerkung 1 d zum Abschnitt XV hat zu lauten:

„d - Schirmgestelle und andere Waren der Nummer 66.03;“

Die Anmerkung 1 m zum Abschnitt XV hat zu lauten:

„m - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);“

Die Anmerkung 3 zum Abschnitt XV hat zu lauten:

„3 - Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegerungen und Kupfer-  
vorlegierungen, wie sie in den Kapiteln 73 und 74 definiert sind):

- a - Legierungen aus unedlen Metallen, die gewichtsmäßig mehr als 10% Nickel enthalten, sind wie Legierungen aus Nickel einzureihen, ausgenommen solche Legierungen, in denen Eisen gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
- b - alle übrigen Legierungen aus unedlen Metallen sind wie Legierungen aus dem Metall einzureihen, das gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
- c - Legierungen, die aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und aus Stoffen anderer Abschnitte bestehen, sind wie Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes zu behandeln, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
- d - gesinterte Gemische von Metallpulvern und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind (ausgenommen Cermets), gelten als Legierungen.“

Am Schluß der Anmerkung 5 b zum Abschnitt XV wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 5 c eingefügt:

„c - Metallkeramiken (Cermets) der Nummer 81.04 werden wie ein einziges unedles Metall behandelt.“

Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 73 hat zu lauten:

„c - Ferrolegerungen (Nr. 73.02):

Ferrolegerungen sind Legierungen aus Eisen (andere als Kupfer-  
vorlegierungen, wie sie in der Anmerkung 1 zum Kapitel 74 definiert  
sind), die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und  
als Roherzeugnisse bei der Herstellung von Eisen oder Stahl Ver-  
wendung finden. Sie müssen eines oder mehrere der nachstehenden  
Legierungselemente enthalten:

mehr als 8% Silicium,  
mehr als 30% Mangan,  
mehr als 30% Chrom,  
mehr als 40% Wolfram,  
insgesamt mehr als 10% andere Legierungselemente (Aluminium,  
Titan, Vanadium, Kupfer, Molybdän, Niob oder andere Elemente,  
jedoch darf der Kupferanteil 10% nicht übersteigen).

Der Eisengehalt der Ferrolegerungen darf bei solchen, die Silicium  
enthalten, nicht weniger als 4%, bei solchen, die Mangan, aber kein  
Silicium enthalten, nicht weniger als 8% und bei allen übrigen nicht  
weniger als 10% betragen.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.03 hat zu lauten:

„73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.19 hat zu lauten:	
„73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.21 wird der Ausdruck „Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen“ durch den Ausdruck „Konstruktionen sowie deren Teile“ ersetzt.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.22 wird nach dem Ausdruck „für Stoffe aller Art“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.24 hat zu lauten:	
„73.24	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl“ (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.33 werden der Ausdruck „auch unfertig“ sowie der nachfolgende Beistrich ersatzlos gestrichen.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 73.37 haben die ersten Worte zu lauten:	
„73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Nummer 84.01) und Heizkörper, ....“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	In der Anmerkung 1 zum Kapitel 74 hat der erste Absatz zu lauten:	
„1	- Kupfervorlegierungen im Sinne der Nummer 74.02 sind Legierungen, die neben anderen Legierungselementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden.“	
	In der Anmerkung 2 b zum Kapitel 74 hat der letzte Absatz zu lauten:	
	„Als Stangen und Profile gelten auch durch Gießen oder Sintern hergestellte Erzeugnisse von gleicher Form und Abmessung, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderen Stellen des Tarifes genannt oder inbegriffen sind.	
	Drahtbarren und Knüppel bleiben als Rohkupfer in der Nummer 74.01, wenn ihre Enden lediglich angespitzt oder auf andere Weise bearbeitet sind, um dadurch ihr Einführen in Maschinen zur Weiterverarbeitung (z. B. auf Walzdraht oder Rohre) zu erleichtern;“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 74.09 wird nach dem Ausdruck „für Stoffe aller Art“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 75.05 hat zu lauten:	
„75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 76.08 wird der Ausdruck „Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen“ durch den Ausdruck „Konstruktionen sowie deren Teile“ ersetzt.	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 76.09 wird nach dem Ausdruck „für Stoffe aller Art“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase)“ eingefügt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 76.11 hat zu lauten:	
76.11	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium“	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 77.02 wird nach dem Ausdruck „Rohre“ vor dem Beistrich der Ausdruck „(einschließlich Rohlinge)“ eingefügt.	
	In der Anmerkung 2 zum Kapitel 82 wird der zweite (mittlere) Absatz ersatzlos gestrichen.	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 82.05 wird der Ausdruck „Maschinen“ durch den Ausdruck „Werkzeugmaschinen“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 82.11 hat zu lauten:	
„82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenhohlinge im Band):“ (Die Subpositionen sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 83.01 werden der Ausdruck „auch unfertig“ sowie der nachfolgende Beistrich ersatzlos gestrichen.	
	Die Anmerkung 1 c zum Abschnitt XVI hat zu lauten: „c - Spulen, Hülsen, Kopse, Konen, Bobinen, Rollen und ähnliche Materialträger aus Stoffen aller Art (z. B. Kap. 39, 40, 44 oder 48 bzw. Abschnitt XV, je nach Beschaffenheit);“	
	Die Anmerkung 1 f zum Abschnitt XVI hat zu lauten: „f - Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Nummern 71.02 und 71.03 sowie Waren, die zur Gänze aus solchen Steinen bestehen, der Nummer 71.15;“	
	Die Anmerkung 1 l zum Abschnitt XVI hat zu lauten: „l - Waren des Kapitels 90;“	
	Die Anmerkung 1 o zum Abschnitt XVI hat zu lauten: „o - Waren des Kapitels 97.“	
	In der Anmerkung 2 zum Abschnitt XVI wird in der Einleitung der Ausdruck „Anmerkungen 1 und 3 zu diesem Abschnitt und der Tarif-Anmerkung“ durch den Ausdruck „Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkung“ ersetzt.	
	Die Anmerkungen 3 und 4 zum Abschnitt XVI werden ersatzlos gestrichen, die Anmerkungen 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6, ferner wird als neue Anmerkung 7 zum Abschnitt XVI eingefügt:	
„7 -	Zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen dieses Abschnittes, die in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilsendungen zur Abfertigung gestellt werden, sind auf Antrag des Verfügungsberechtigten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 2 a zu behandeln, wenn mit dem Antrag, der vor der Abfertigung der ersten Teilsendung zu stellen ist, die für die Erkennbarkeit dieser Maschine und die für die nach der Abfertigung der letzten Teilsendung durchzuführende Schlußschau erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.“	

## 18. der Beilagen

27

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Die Anmerkungen 1 d und 1 e zum Kapitel 84 haben zu lauten:

- „d - Waren der Nummern 73.36 und 73.37 sowie die ähnlichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 81);
- e - elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen der Nummer 85.05 und elektromechanische Haushaltsgeräte der Nummer 85.06.“

In der Anmerkung 2 zum Kapitel 84 wird in der Einleitung der Ausdruck „Tarif-Anmerkungen 5 und 6 zu Abschnitt XVI“ durch den Ausdruck „Anmerkungen 3 und 4 zum Abschnitt XVI“ ersetzt.

Die Anmerkung 2 a 5 zum Kapitel 84 hat zu lauten:

- „5 - Apparate und Vorrichtungen zur Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge, bei denen Temperaturänderungen wohl notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung sind;“

Als neue Anmerkung 3 zum Kapitel 84 wird nach der Anmerkung 2 eingefügt:

- „3 - a - Als „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Nummer 84.53 gelten:

- 1 - Digital-Maschinen mit Speichern, die nicht nur die Datenverarbeitungsprogramme bzw. die Datenverarbeitungsprogramme und die zu verarbeitenden Daten aufnehmen können, sondern auch ein Programm für das Übersetzen der formalen Programmsprache, in der die Programme geschrieben sind, in die Maschinensprache. Diese Maschinen müssen einen Hauptspeicher haben, der zur Durchführung eines Programmes unmittelbar zugänglich ist und dessen Kapazität mindestens dazu ausreicht, die Teile des Verarbeitungs- und Übersetzungsprogrammes und die Daten zu speichern, die für den laufenden Verarbeitungsvorgang benötigt werden. Sie müssen auch selbst geeignet sein, durch logische Entscheidung auf Grund von im Ausgangsprogramm enthaltenen Befehlen die Ausführung eines Programmes während des laufenden Verarbeitungsvorganges zu ändern;
- 2 - Analog-Maschinen, die geeignet sind, mathematische Vorgänge nachzuahmen. Diese müssen mindestens analoge Rechenelemente, Kontroll- und Steuerelemente und Programmierungselemente enthalten;
- 3 - Hybrid-Maschinen, die entweder aus einer Digital-Maschine mit Analogelementen oder aus einer Analog-Maschine mit Digital-elementen bestehen.

- b - Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine solche Einheit ist als Teil eines vollständigen Systems anzusehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- 1 - sie ist entweder unmittelbar oder über eine andere Einheit oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit anschließbar;
- 2 - sie ist eigens als Teil eines solchen Systems konstruiert (eine solche Einheit muß, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere geeignet sein, Daten in einer Form, die vom System verwendet werden kann, — als Code oder Signale — zu empfangen oder zu liefern).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Einheiten, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, gehören auch dann in die Nummer 84.53, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.“	
	Die bisherigen Anmerkungen 3, 4 und 5 zum Kapitel 84 erhalten die Bezeichnung 4, 5 und 6.	
	In der neuen Anmerkung 5 (früher 4) wird der Ausdruck „Tarif-Anmerkung 5“ durch den Ausdruck „Anmerkung 3“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.01 hat zu lauten:	
„84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser: A - Dampfkessel und Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser“ (Die Subposition B sowie die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.02 hat zu lauten:	
„84.02	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 84.01 (Vorwärmer, Überhitzer, Speicher, Rußbläser, Abgasverwerter und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.07 hat zu lauten:	
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.10 wird vor dem Ausdruck „Hebwerke“ an Stelle des Beistrichs ein Strichpunkt gesetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.15 hat zu lauten:	
„84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.35 hat zu lauten:	
„84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hierfür:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 84.40 hat zu lauten:	
„84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen):“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	

## 18 der Beilagen

29

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Die Tarifnummer 84.53 hat zu lauten:

„84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

A - Zentraleinheiten, nicht mit Lochkarten arbeitend, gesondert zur Abfertigung gestellt .....

5%

B - andere .....

frei“

Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 85 hat zu lauten:

„c - elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.“

Als neue Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 85 werden eingefügt:

„4 - Als „gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Nummer 85.19 gelten Schaltungen, bei denen auf einer Unterlage aus Isolierstoffen in einem Druckverfahren, durch Ätzen, Plattieren oder Stanzen oder in einem photo-mechanischen Verfahren elektrische Leitungen, Kontakte oder andere passive Elemente (z. B. solche mit der Wirkung von Induktionsspulen, Widerständen, Kondensatoren) allein oder miteinander in einem der vorgenannten Verfahren nach einem festgelegten Schaltplan verbünden angebracht sind. Lediglich Anschluß- und Verbindungsstücke können in einem anderen Verfahren hergestellt sein.

Ausgenommen von der Nummer 85.19 sind jedoch:

- a - Schaltungen, die neben den vorangeführten Elementen auch aktive Elemente enthalten, die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken (z. B. Halbleiterbauelemente);
- b - Dünnschicht- oder Dickfilmschaltungen mit im gleichen Herstellungsverfahren erzeugten passiven und aktiven Elementen;
- c - Schaltungen, die nach anderen als im ersten Absatz dieser Anmerkung angeführten Verfahren hergestellt wurden.

Die unter a bis c angeführten Schaltungen sind je nach Fall in die Nummer 85.21 einzureihen oder als erkennbare Teile der Apparate und Geräte zu tarifieren, für die sie bestimmt sind.

5 - Im Sinne der Nummer 85.21 gelten:

a - als „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente“ alle elektronischen Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Änderung des Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;

b - als „elektronische Mikroschaltkreise“:

1 - in Bündel-, Gießblock-, Mikromodul- oder ähnlicher Bauweise hergestellte zusammengesetzte Mikroschaltungen, die aktive oder aktive und passive miniaturisierte, elektrisch verbundene Einzelbauelemente enthalten;

2 - monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die die Stromkreise bildenden Bauelemente, wie Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren u. dgl. und die diese Bauelemente verbindenden Leiter hauptsächlich in halbleitendem Material und an der Oberfläche solchen Materials (z. B. dotiertem Silicium) hergestellt wurden und die ein untrennbares Ganzes bilden;

3 - hybride integrierte Schaltungen, bei denen nach der Dünnschicht- oder Dickfilmtechnik hergestellte passive Bauelemente (wie Widerstände, Kondensatoren, leitende Verbindungen u. dgl.) mit nach der Halbleitertechnik hergestellten aktiven Bauelementen (wie

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen u. dgl.) in einer praktisch untrennbaren Weise auf einem Träger aus Isolierstoffen (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch miniaturisierte Einzelbauelemente enthalten.	
	Die Nummer 85.21 hat bei den vorstehend definierten Waren vor jeder anderen Nummer des Tarifes, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte, den Vorrang.“	
	Die bisherige Anmerkung 4 zum Kapitel 85 erhält die Bezeichnung 6.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.14 hat zu lauten:	
„85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker:	
	A - Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher	
	B - elektrische Tonfrequenzverstärker“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.15 hat zu lauten:	
„85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; <b>Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen</b> (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:	
	C - Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert:“	
	(Die Subpositionen A, B, C 1, C 2, D und E bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.19 hat zu lauten:	
„85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:“	
	(Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 85.21 hat zu lauten:	
„85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise:	
	C - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise	
	D - gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle“	
	(Die Subpositionen A und B bleiben unverändert)	
	Die Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII hat zu lauten:	
	„e - Maschinen und Apparate, die in den Nummern 84.01 bis 84.59 erfaßt sind, sowie deren Teile; Waren, die in den Nummern 84.61 und 84.62 erfaßt sind, sowie Waren der Nummer 84.63, soweit sie Teile von Motoren sind;“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Als neue Anmerkung 5 zum Abschnitt XVII wird eingefügt:

„5 - Luftkissenfahrzeuge sind innerhalb dieses Abschnittes wie jene Fahrzeuge einzureihen, denen sie am nächsten stehen, und zwar:

- a - in das Kapitel 86, wenn sie dafür konstruiert sind, sich auf bzw. über einem Führungsgleis fortzubewegen (Luftkissenzüge);
- b - in das Kapitel 87, wenn sie dafür gebaut sind, sich über dem Erdboden oder in gleicher Weise über dem Erdboden und über Wasser fortzubewegen;
- c - in das Kapitel 89, wenn sie dafür konstruiert sind, sich hauptsächlich über Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eis fortbewegen können.

Teile und Zubehör von Luftkissenfahrzeugen sind wie die Teile und das Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Gleismaterial für Luftkissenfahrzeuge ist wie ortsfestes Gleismaterial für Schienenfahrzeuge zu tarifieren. Signal-, Sicherheits-, Kontroll- und Bedienungsvorrichtungen für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind als solche für Eisenbahnen zu behandeln.“

Die bisherigen Anmerkungen 5 und 6 zum Abschnitt XVII werden gestrichen und die bisherige Anmerkung 7 erhält die Bezeichnung 6.

Die Anmerkung 1 a zum Kapitel 86 hat zu lauten:

„a - Bahnschwellen für Schienenwege, aus Holz (Nr. 44.07) oder aus Beton (Nr. 68.11) und Führungsschienen bzw. Gleisabschnitte aus Beton, für Luftkissenzüge (Nr. 68.11);“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 87.07 hat zu lauten:

„87.07 Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge:“

(Die Subpositionen sowie die Anmerkungen bleiben unverändert)

Die Anmerkung zum Kapitel 89 hat zu lauten:

„Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung von Wasserfahrzeugen zweifelhaft ist, in die Nummer 89.01 einzureihen.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 89.01 hat zu lauten:

„89.01 Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen:“

(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 89.02 hat zu lauten:

„89.02 Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe“

Die Anmerkung zu den Nummern 89.01 und 89.02 hat zu lauten:

„Für Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge der Nummer 89.01 A 2 sowie für Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe der Nummer 89.02 kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.“	
	Am Schluß der Anmerkung 1 k zum Kapitel 90 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 1 l angefügt: „1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, z. B. Nr. 39.07 oder Abschnitt XV).“	
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 90 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 7.	
	In der neuen Anmerkung 2 (früher 3) zum Kapitel 90 wird der Ausdruck „Anmerkungen 1 und 2“ durch den Ausdruck „Anmerkung 1“ ersetzt.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 90.07 hat zu lauten:	
„90.07	Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke: A - photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke: 1 - photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie 2 - photographische Aufnahmeapparate für die photomechanische Reproduktion 3 - andere (Die Subposition B bleibt unverändert)	
	Die Tarifnummer 90.10 hat zu lauten:	
„90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionsschirme und Projektionswände: A - Projektionsschirme und Projektionswände..... B - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopierapparate für das Kontaktverfahren (z. B. Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen) und Thermokopierapparate... C - Photokopierapparate mit optischem System ..... D - andere .....	10%  20% 2% frei“
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 90.19 hat zu lauten:	
„90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schiennen und dergleichen); künstliche Gliedmaßen (Prothesen), Augen, Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate und andere Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organes ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden.“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	In der Warenbezeichnung der Tarifnummer 90.20 wird der Ausdruck „Röntgenphotographie und ähnliche Apparate“ durch den Ausdruck „Röntgenphotographie und Apparate“ ersetzt.	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	----------------------------------------------------------------

Die Anmerkung 1 zum Kapitel 91 hat zu lauten:

- „1 - Kleinuhrwerke im Sinne der Nummern 91.02 und 91.07 sind Uhrwerke, die als Gangregler eine Unruhe mit Spiralfeder oder eine andere für die Zeiteilung geeignete Vorrichtung haben und deren Höhe, einschließlich Werkboden und Brücken und eines allfälligen zusätzlichen äußeren Werkbodens, 12 mm nicht überschreitet.“

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 91.09 hat zu lauten:

- „91.09 Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:“  
(Die Subpositionen bleiben unverändert)

In der Anmerkung 1 c zum Kapitel 92 wird der Ausdruck „mit einem Rundfunkgerät kombiniert“ durch den Ausdruck „mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Fernsehempfangsgerät kombiniert“ ersetzt.

Am Schluß der Anmerkung 1 f zum Kapitel 92 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und als neue Anmerkung 1 g angefügt:

- „g - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, z. B. Nr. 39.07 oder Abschnitt XV).“

Die Anmerkung 2 zum Kapitel 92 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 92.12 hat zu lauten:

- „92.12 Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung:

A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen:“

(Die Subpositionen A 1 und A 2 sowie B und C bleiben unverändert)

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 92.13 hat zu lauten:

- „92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“  
(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Anmerkung 2 zum Kapitel 93 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkungen 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 93.06 hat zu lauten:

- „93.06 Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01:“

(Die Subpositionen bleiben unverändert)

Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 94 hat zu lauten:

- „c - Waren aus Steinen, aus keramischen oder aus anderen Stoffen der Kapitel 68 und 69, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. als Sitze, Tische oder Säulen verwendet werden (Kap. 68 oder 69);“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Anmerkung 2 zum Kapitel 94 hat zu lauten:	
	„2 - Waren der Nummern 94.01 bis 94.03 (ausgenommen Teile) müssen geeignet sein, auf den Fußboden gestellt zu werden. Ebenso gehören in diese Nummern folgende Waren, selbst wenn sie dazu bestimmt sind, aufgehängt, an Mauern befestigt oder aufeinandergestellt zu werden: a - Hängeschränke (z. B. Hänge-Elemente für Einbau-Küchen) u. dgl.; b - Sitze und Bettgestelle; c - Bücherschränke und ähnliche Möbel, aus zusammengehörenden Einzelstücken.“	
	Die Anmerkung 3 zum Kapitel 94 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkung 4 erhält die Bezeichnung 3.	
	In der Anmerkung 1 d zum Kapitel 95 wird der Ausdruck „in Verbindung“ ersatzlos gestrichen.	
	Die Anmerkung 1 e zum Kapitel 97 hat zu lauten: „e - Sportbekleidung und Maskenkostüme, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, des Kapitels 60 oder 61;“	
	Die Anmerkung 4 zum Kapitel 97 wird ersatzlos gestrichen und die Anmerkung 5 erhält die Bezeichnung 4.	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 97.06 hat zu lauten: „97.06 Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör, für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04:“ (Die Subpositionen bleiben unverändert)	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 98.13 hat zu lauten: „98.13 Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 98.14 hat zu lauten: „98.14 Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilette-zwecke“	
	Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 98.15 hat zu lauten: „98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)“	

## Erläuterungen

Durch die 7. Zolltarifgesetznovelle soll einerseits die im § 3 des Zolltarifgesetzes festgelegte Bindung der Gewichts- und Stückzollsätze an die Parität des Schilling zum Feingold zweckmäßiger gestaltet und andererseits der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 9. Juni 1970 über die Änderung des Zolltarifschemas Rechnung getragen werden.

Ein Gesetzesbeschluß über den vorliegenden Entwurf hätte keine budgetären Auswirkungen.

### Änderung des § 3 Zolltarifgesetz

Die Gewichts- und Stückzollsätze wurden im Zolltarif 1958 erstmals in der Schilling-Währung und nicht wie in dem vorher in Geltung gestandenen Zolltarif 1924 in Goldkronen festgelegt. Die Höhe der Schilling-Zollsätze und der im Zolltarif festgelegten Zollwerte beruht auf der vom Internationalen Währungsfonds im Einvernehmen mit der österreichischen Bundesregierung mit Wirksamkeit vom 4. Mai 1953 mit 0-0341796 Gramm Feingold festgelegten und bei Inkrafttreten des Zolltarifes 1958 in Geltung gestandene Parität des Schilling. Auf Grund des § 3 Zolltarifgesetz (ZTG) sollen in der Parität des Schilling eintretende Änderungen im gleichen Verhältnis auch auf die Zollsätze und auf die im Zolltarif festgelegten Zollwerte übertragen werden.

Nun wurde durch die am 10. Mai 1971 erfolgte Aufwertung des Schilling um 5,05% die Parität des Schilling zum Feingold auf 0-0359059 Gramm geändert. Durch eine Angleichung der Zollsätze und Zollwerte an diese Paritätsänderung wären nahezu alle spezifischen Zollsätze und Zollwerte erstmals auch in Groschenbeträgen festzusetzen (z. B. bei Tarifnummer 01.02 A 2 bisher S 2.100— für 1 Stück; nunmehr S 1.993-95 für 1 Stück), deren praktische Handhabung für Wirtschaft und Verwaltung eine wesentliche Erschwerung darstellen würde.

Überdies würde durch diese Maßnahme nur ein sehr geringer Teil der Zollsätze des Zolltarifes materiell betroffen, da von den zirka 3.160 all-

gemeinen tarifmäßigen Zollsätzen des Zolltarifes lediglich 500 spezifische (in Schilling festgesetzte) Zollsätze, der Rest Wertzölle sind. Von diesen spezifischen Zollsätzen käme jedoch nur eine geringe Anzahl tatsächlich zur Anwendung, weil

- a) für sehr viele dieser Tarifpositionen vertragsmäßige Zollsätze (GATT, EFTA) bestehen, durch die die autonom festgesetzten Zollsätze weit unterfahren bzw. aufgehoben sind; die Vertragszollsätze (GATT) sind auf Grund des Bundesgesetzes über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten oder Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, seit 1. Jänner 1971 weltweit anzuwenden;
- b) das sehr umfangreiche auf § 6 ZTG beruhende Zollbegünstigungsregime viel niedrigere Zollbelastungen z. T. auch Zollfreistellungen enthält;
- c) auf Grund der Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Marktordnungs- und Abschöpfungsregelungen an Stelle der Zölle jeweils die in diesen Gesetzen (Marktordnungsgesetz, Zuckergesetz, Stärkegesetz, Ausgleichsabgabengesetz u. a.) vorgesehenen Abgaben bzw. Importausgleiche treten.

Außerdem würde die auf Grund der Aufwertung des Schilling um 5,05% in diesem Ausmaß eintretende Senkung der spezifischen Zollsätze, selbst bei jenen Waren, bei denen der allgemeine spezifische Zollsatz tatsächlich zur Anwendung kommt, kaum eine effektive Auswirkung auf die Zollbelastung der betreffenden Ware ergeben.

Dessenungeachtet kann die besondere Bedeutung des § 3 ZTG — abgesehen von den vorstehend aufgezeigten Einschränkungen — sowohl für das Abgabenaufkommen als auch für die gesamte Wirtschaft nicht bezweifelt werden. Nur sollte diese Bestimmung so gestaltet sein, daß ihre Anwendung der ihr zugedachten Aufgabe gerecht wird.

Die neue Fassung des Absatz 2 im § 3 ZTG sieht daher vor, daß nur dann die spezifischen Zollsätze und Zollwerte in einem der eingetretenen Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß anzuwenden sind, soweit es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes erforderlich ist. Der durch die neue Schillingparität möglicherweise eintretenden Beeinflussung des innen-, aber auch außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes soll durch entsprechende Angleichung der spezifischen Zollsätze und Zollwerte entgegengewirkt werden. Insbesondere soll durch eine solche Maßnahme die Stabilität des Preisniveaus gesichert und ein hoher Beschäftigungsstand erreicht werden, um zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum beizutragen.

Die Bestimmung, daß diese Angleichung aus wirtschaftlichen Gründen schrittweise erfolgen kann, wurde beibehalten. Zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Nachteile für die inländische Wirtschaft besteht somit auch weiterhin die Möglichkeit, die Angleichung in zeitlich aufeinanderfolgenden Etappen durchzuführen oder für einzelne Wirtschaftszweige zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam werden zu lassen.

Durch den letzten Satz im Absatz 2 des § 3 soll erreicht werden, daß die neu anzuwendenden spezifischen Zollsätze und Zollwerte keine Groschenbeträge aufweisen.

Um zu vermeiden, daß durch die am 10. Mai 1971 erfolgte Aufwertung des Schilling die spezifischen Zollsätze und Zollwerte der neuen Parität angeglichen werden müssen und sich somit die vorstehend aufgezeigten Erschwerungen für Verwaltung und Wirtschaft ergeben, ist vorgesehen, daß die Neufassung des § 3 Abs. 2 rückwirkend in Kraft tritt.

### Änderung des Zolltarifes

Unmittelbarer Anlaß für die Änderung des Zolltarifes ist die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 9. Juni 1970 hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife. Als Mitglied der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, BGBl. Nr. 103/1960, ist Österreich verpflichtet, die Änderung des Zolltarifschemas auch in seinem Zolltarif zu berücksichtigen. Im Sinne der Neufassung des Artikels XVI lit. d) der Konvention, BGBl. Nr. 48/1963, tritt die Änderung für alle Vertragsschließenden Teile 6 Monate nach Ablauf einer 6 monatigen Einspruchsfrist in Kraft. Da die Einspruchsfrist zur gegenständlichen Ratsempfehlung am 30. Juni 1971 abgelaufen ist, wird die Änderung am 1. Jänner 1972 in Kraft treten; bis dahin müssen die Zolltarife

der Mitgliedstaaten mit dem geänderten Zolltarifschema in Übereinstimmung gebracht worden sein. Innerhalb der Einspruchsfrist wurden von den EWG-Staaten Einwände gegen gewisse Änderungen in den Textilkapiteln 59 und 60 erhoben. Diese Punkte der Ratsempfehlung treten also nicht in Kraft und wurden deshalb im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt gelassen.

Die letzte Empfehlung hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas erfolgte am 9. Juni 1961 (BGBl. Nr. 47/1963). Wie ihre Vorgänger ist auch die Empfehlung vom 9. Juni 1970 im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen, nämlich

1. auf das Bestreben, der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden Veränderungen im internationalen Handel Rechnung zu tragen und
2. auf das Bemühen, festgestellte Mängel des Zolltarifschemas zu beheben.

Die zu behehenden Mängel erweisen sich entweder

- a) als undurchführbare Bestimmungen, oder
- b) als mangelhafte Formulierungen, oder
- c) als Widersprüche zwischen der englischen und der französischen Fassung des Zolltarifschemas.

Undurchführbar sind Bestimmungen des Zolltarifschemas z. B. dann, wenn Waren, die voneinander nicht unterschieden werden können, in verschiedene Nummern des Schemas einzureihen sind. Korrekturen dieser Art müssen auch in der 7. Zolltarifgesetznovelle zum Ausdruck kommen.

Mangelhafte Formulierungen im Zolltarifschema erfordern nur insoweit eine Berichtigung des Zolltarifes, als es in der österreichischen Fassung nicht gelungen war, die mangelhaften Formulierungen zu vermeiden.

Die Bereinigung der Widersprüche zwischen der englischen und der französischen Fassung des Zolltarifschemas war nur insoweit in der 7. Zolltarifgesetznovelle zu berücksichtigen, als die Fassung, die dem österreichischen Zolltarif zugrunde gelegt worden war, einer Berichtigung unterzogen wurde.

Die vorliegende Novelle enthält aber auch Berichtigungen sprachlicher Art, die nicht den Gegenstand der Empfehlung vom 9. Juni 1970 bilden. Es handelt sich dabei entweder um die Behebung von früheren Übersetzungsfehlern oder von Mängeln, welche es erschwerten, der offiziellen Interpretation des Zolltarifschemas (Tarifierungs-Avis des Nomenklaturkomitees) auch im Rahmen des österreichischen Zolltarifes (Tarifbescheide) zu folgen.

### Übersicht zum Zolltarif

Die Änderungen in der Übersicht ergeben sich aus den Änderungen der Überschriften von Abschnitten und Kapiteln, auf die bei den betroffenen Teilen des Zolltarifes eingegangen wird.

#### Allgemeine Tarifierungsvorschriften

Ein erheblicher Teil der Berichtigungsvorschläge ist auf Änderungen der Allgemeinen Tarifierungsvorschriften (ATV) zurückzuführen.

Eine wichtige Neuerung ist die Einführung der ATV 2 a, die zum Ausdruck bringt, daß jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer auch für die unvollständige oder unfertige Ware gilt, wenn sie die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware besitzt. Dieser nun für den Gesamttarif geltende Grundsatz kam bisher nur vereinzelt in Anmerkungen zum Ausdruck, die jetzt überflüssig geworden sind. Analoges gilt für die weitere Bestimmung der ATV 2 a, daß jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer auch für die zerlegte oder noch nicht zusammengebaute Ware gilt. Der letzte Halbsatz der ATV 2 a „in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammengebauten Ware nicht als ‚Teile‘ im Sinne des Zolltarifes anzusehen“, ist eine im Einvernehmen mit dem Nomenklaturkomitee erfolgende nationale Ergänzung, die einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung trägt.

Die neue ATV 2 b entspricht der bisherigen ATV 2.

Ein weiterer erheblicher Teil der Empfehlung und der Novelle ist auf die Streichung der bisherigen ATV 4 zurückzuführen. Die ATV 4 hatte folgendes besagt: „Sind in einer Tarif-Anmerkung zu einem Abschnitt oder zu einem Kapitel bestimmte Waren unter Hinweis auf andere Abschnitte, Kapitel oder bestimmte Tarifnummern ausgenommen, so gilt diese Ausnahme, sofern nichts anderes bestimmt ist, auch für alle übrigen Waren, die in diese Abschnitte, Kapitel oder Tarifnummern gehören.“ Es hatte sich gezeigt, daß diese ATV 4 in der internationalen Praxis nicht oder nur unzulänglich beachtet worden war, wobei Klarheit darüber bestand, daß die bisherigen Formulierungen der Anmerkungen eine einheitliche Anwendung der ATV 4 nur schwer ermöglichten. Man entschloß sich deshalb, die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln zu überprüfen und dort, wo es erforderlich war, neu so zu formulieren, daß die ATV 4 überflüssig wird. Daß sich z. B. der in der Anmerkung 1 zum Kapitel 6 vorgesehene Vorrang des Kapitels 7 nicht nur auf Kartoffeln, Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch, sondern auf alle Waren des Kapitels 7 bezieht, konnte bisher nur mit Hilfe der ATV 4

verstanden werden. In der Neuformulierung dieser Anmerkung wird jedoch der Vorrang auch der anderen Waren des Kapitels 7 ausdrücklich erwähnt, sodaß die Aufrechterhaltung der ATV 4 entbehrlich erscheint.

#### Kapitel 1, Anmerkung 1:

Die durch die Streichung der ATV 4 erforderlich gewordene Neufassung behebt auch den Mangel, daß die bisherige Fassung die Ausnahme zugunsten der Nummer 97.08 (Zirkusse, Tier-schauen usw.) nicht zum Ausdruck brachte.

#### Kapitel 2, Anmerkung 1 b:

Im Zuge der Streichung der ATV 4 erfolgte eine Vereinheitlichung der Ausdrucksweise.

#### Tarifnummern 02.01, 02.02, 02.03 und 02.04:

An Stelle des Wortes „tiefgekühlt“ wurde der bisherige synonyme Klammerausdruck „gefroren“ gesetzt und damit eine Angleichung an die Brüsseler Nomenklatur erreicht.

#### Tarifnummer 02.05:

Neben der sprachlichen Verbesserung des Wortlautes dieser Tarifnummer wurde außerdem noch das mit Lösungsmitteln extrahierte Schweine- und Geflügelfett von der Einreihung in diese Position ausgenommen. Diese Änderung ist auf Grund des neuen Wortlautes der Tarifnummer 15.01 notwendig geworden. Außerdem wurde das Wort „tiefgekühlt“ durch den bisherigen synonymen Klammerausdruck „gefroren“ ersetzt.

#### Tarifnummer 03.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

#### Tarifnummer 03.02:

Die österreichische Fassung wurde (ebenso wie die französische) der englischen Fassung angepaßt.

#### Tarifnummer 03.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird hingewiesen.

#### Kapitel 4, Überschrift:

Die Ergänzung der Überschrift war durch die Aufnahme der neu geschaffenen Nummer 04.07 erforderlich geworden, durch die der Warenkreis der in das Kapitel 4 einzureihenden Ware vergrößert wurde.

#### Tarifnummer 04.05:

Eine Verbesserung, die klarstellt, daß auch Trocknen ein Haltbarmachen bewirkt.

**Tarifnummer 04.07:**

Diese Nummer ist eine von Österreich angeregte Neuschaffung, die eine Lücke des Zolltarifes schließen soll. Bisher sind nur Schildkröteneier und Schwalbennester als Waren bekannt geworden, die für die neue Nummer in Betracht kommen. Die Tarifierung solcher Waren war nach dem geltenden Tarif problematisch und nur mit Hilfe der ATV 5 zu lösen, die international zu divergierenden Einstufungen geführt hat. Obwohl keine heimische Produktion besteht, die zu schützen wäre, sieht der Entwurf aus handelspolitischen Gründen einen Zollsatz von 10% d. W. vor, der in Anbetracht des Luxuscharakters der gegenständlichen Waren durchaus vertretbar ist.

**Kapitel 5, Anmerkung 1 d:**

Der Wortlaut dieser Ausnahmebestimmung wurde dem Wortlaut der Nummer 96.03 angepaßt.

**Kapitel 6, Anmerkung 1:**

Die Neufassung ist auf die Streichung der ATV 4 zurückzuführen; dabei wurde auch die Übersetzung der Originaltexte genauer gefaßt.

**Kapitel 7, Anmerkung 1:**

Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 wurden nunmehr zusammengefaßt, sprachlich verbessert und dem Wortlaut anderer Nummern angepaßt; dabei war die Streichung der ATV 4 zu berücksichtigen.

**Tarifnummer 07.01 und Kapitel 8, Anmerkung 2:**

Es erfolgt lediglich die Streichung des Klammersausdruckes und somit eine Anpassung an die Brüsseler Nomenklatur.

**Tarifnummern 07.02 und 08.10:**

Auf die Ausführungen zur Nummer 02.01 wird hingewiesen.

**Kapitel 9, Anmerkung 2:**

Korrektur veralteter Benennungen und Berücksichtigung der Streichung der ATV 4.

**Tarifnummer 10.05, Anmerkung 2:**

Durch die Neufassung soll in Konnex zu den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes klar gestellt werden, daß ein für die industrielle Verarbeitung bestimmter Mahlmais von der Einreihung in die Tarifnummer 10.05 B ausgenommen und der Tarifnummer 10.05 C zugewiesen ist.

**Tarifnummer 10.07:**

Der bisherige Wortlaut dieser Tarifnummer ließ den Schluß zu, daß Hirse und Dari zwei verschiedene Getreidearten sind. Durch die Streichung des synonymen Ausdruckes Dari wurde diese Unklarheit beseitigt.

**Kapitel 11, Überschrift:**

Berichtigung eines Übersetzungsfehlers, der versehentlich einen Unterschied zwischen „Stärke“ und „Stärkemehl“ gemacht hatte.

**Kapitel 11, Anmerkung 1 b:**

Die Neuformulierung bewirkt, daß Quellmehl, das bisher in die Tarifnummer 19.02 B (vertragsmäßig 29.6% des Wertes, mindestens S 284— für 100 kg) einzureihen war, nunmehr nach der Tarifnummer 11.01 abzufertigen ist (38% des Wertes, mindestens S 170— für 100 kg).

**Kapitel 11, Anmerkung 1 e:**

Auf die Ausführungen zu Kapitel 11, Überschrift, wird hingewiesen; überdies sprachliche Verbesserung.

**Kapitel 11, Anmerkung 2:**

Die vorgesehene Einfügung dieser neuen Anmerkung ist eine Errungenschaft, deren internationale Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ausgelöst wurde diese Anmerkung durch Beschwerden österreichischer Importeure vor dem Verwaltungsgerichtshof, die Waren als „Kleie“ der Tarifnummer 23.02 eingestuft haben wollten, welche nach den Erläuterungen zum Österreichischen Zolltarif nicht als Kleie anzusehen waren. Bei der Untersuchung der Waren ergaben sich sogar Zweifel darüber, ob sie überhaupt Rückstände der Tarifnummer 23.02 darstellen oder als Müllereierzeugnisse des Kapitels 11 anzusehen sind. Österreich konsultierte diesbezüglich das Nomenklaturkomitee des Brüsseler Zollrates und gab damit den Anstoß zu Beratungen und Expertisen, die sich durch viele Jahre hinzogen. Es zeigte sich nämlich, daß hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Müllereierzeugnissen der Tarifnummer 11.01 und 11.02 (Mehl, Grieß usw.) und den Rückständen der Tarifnummer 23.02 weit divergierende Auffassungen bestanden, die ihrerseits durch unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften und Börsenusancen begründet waren. Das Problem war umso komplizierter, als der Müller den Begriff „Rückstand“ (Tarifnummer 23.02) anders definiert als der Zöllner. Für den Müller ist der Begriff „Rückstand“ jenen Produkten vorbehalten, aus denen sich ökonomischerweise kein Mehl mehr gewinnen läßt; diese Grenze wird von der Marktlage stark beeinflusst. Nach dem Brüsseler Zolltarifschema aber gelten als Rückstände der Tarif-

nummer 23.02 jene Waren, die den üblichen Anforderungen an die Waren der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (Mehl, Grieß usw.) nicht entsprechen. Diese Anforderungen sind international grundverschieden. Während südliche Staaten, die weißes Weizenbrot bevorzugen (z. B. Frankreich, Spanien, Italien), nur feinste Qualitäten in die Tarifnummern 11.01 und 11.02 einreihen wollten, faßten andere Länder (insbesondere die skandinavischen), die auch dunkle Mehle für den Haushalt und sogar Kleie für die Brotherstellung verwenden, den Rahmen der Tarifnummern 11.01 und 11.02 wesentlich weiter und kamen zu Abgrenzungen, die stark jenen des Müllers gleichen. Österreich, Deutschland, die Schweiz und Jugoslawien lagen diesbezüglich zwischen den beiden Hauptexponenten, neigten aber eher der skandinavischen Gruppe zu. Nach jahrelanger Befassung der Chemie-Experten und Konsultierung der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (Sitz in Wien) entschloß das Nomenklaturkomitee, sich keiner der bestehenden nationalen Abgrenzungen (auch nicht denen der EWG) anzuschließen, sondern das Problem durch einen auf rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten basierenden Kompromiß wie einen gordischen Knoten zu lösen. Man setzte für die einzelnen Getreidearten einen gewissen Aschegehalt und einen gewissen Stärkegehalt fest. Nur jene Müllereierzeugnisse, die sowohl den Mindeststärkegehalt besitzen als auch den Höchstaschegehalt nicht überschreiten, kommen in das Kapitel 11, während alle anderen Müllereierzeugnisse Rückstände der Tarifnummer 23.02 darstellen sollen. Von den Waren der Tarifnummern 11.01 und 11.02 wird nunmehr angenommen, daß sie üblicherweise hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen, während die Waren der Tarifnummer 23.02 üblicherweise hauptsächlich anderen Zwecken (insbesondere als Tierfutter) dienen. Für Österreich ergibt sich daraus die Konsequenz, daß viele Waren, die bisher in die Tarifnummern 11.01 und 11.02 eingereiht wurden (z. B. Futtermehl), nunmehr in die Tarifnummer 23.02 (zollfrei) kommen. Aus diesem Grunde wäre auch die bisherige Anmerkung zur Tarifnummer 11.01 zu streichen, die im Rahmen dieser Nummer die Zollfreiheit für Weizenfuttermehl vorsah.

Die neue Anmerkung 2 enthält in ihrem Teil B überdies eine Abgrenzung zwischen dem Mehl der Tarifnummer 11.01 und den Müllereierzeugnissen der Tarifnummer 11.02 (Grütze, Grieß, Flocken usw.). Maßgebend ist der Durchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron (bei Mais und Sorghumhirse 500 Mikron). Diese Abgrenzung unterscheidet sich von der bisher in den österreichischen Erläuterungen vorgesehenen (280 Mikron) nur geringfügig. Sie bewirkt lediglich, daß gewisse

Grenzprodukte, die bisher als Dunst der Tarifnummer 11.02 erachtet wurden, teilweise Mehl der Tarifnummer 11.01 sein werden.

Die neue Anmerkung 2 zum Kapitel 11 wird nicht nur die internationale Zolltarifierung, sondern auch die internationale und die österreichische Handelsstatistik beeinflussen, denen nunmehr eine international einheitliche Basis zur Verfügung steht. Auf die Ausführungen zur Tarifnummer 23.02 wird hingewiesen.

#### **Tarifnummer 11.01:**

Auf die vorstehenden Ausführungen zum Kapitel 11, Anmerkung 2, wird hingewiesen.

#### **Tarifnummer 11.05:**

In diese Tarifnummer ist nicht nur das Walzmehl aus Kartoffeln, sondern jedes Mehl aus Kartoffeln, unabhängig von der Art der Herstellung, einzureihen. Da es nicht möglich ist, bei der Abfertigung festzustellen, ob es sich um ein Walzmehl oder ein anderes Mehl aus Kartoffeln handelt, wurde durch die nunmehrige Neuformulierung die bestehende Unsicherheit bei der Einreihung derartiger Mehle beseitigt.

#### **Tarifnummer 11.08:**

Keine Änderung der bisherigen Tarifierung; vgl. Kapitel 11, Überschrift.

#### **Tarifnummer 11.09:**

Im Sinne der Ratsempfehlung wird der mehrdeutige Text „Kleber und Klebermehl, auch geröstet“ präzisiert und so die bisherige Überschneidung mit den Nummern 23.03 und 35.04 ohne Umtarifierung vermieden.

#### **Kapitel 12, Anmerkungen 1 und 2:**

Der nunmehrige Wortlaut stellt eine sprachliche Verbesserung dar, war aber auch durch den Wegfall der ATV 4 erforderlich geworden.

#### **Kapitel 13, Anmerkung:**

Gelegentlich der durch die Streichung der ATV 4 erforderlich gewordenen Adaptierung wurden in Anpassung an die Brüsseler Nomenklatur

1. die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 zusammengefaßt,
2. in lit. a) klargestellt, daß für die Tarifierung von Süßholzauszügen nicht der Zuckergehalt schlechthin, sondern der Saccharosegehalt maßgebend ist,
3. in lit. f) der neuen Anmerkung 3e zum Kapitel 30 Rechnung getragen.

**Kapitel 15, Anmerkung 1 a, 1 b und 1 c:**

Anpassung an den (zum Teil neuen) Wortlaut der Tarifnummern 02.05, 15.01, 18.04 und 23.04 unter Berücksichtigung der Streichung der ATV 4.

**Tarifnummer 15.01:**

Der Wortlaut dieser Tarifnummer hat durch die Aufnahme der mit Lösungsmitteln extrahierten Schweine- und Geflügelfette eine Erweiterung erfahren. Eine Änderung der Tarifierungspraxis ist aber dadurch nicht eingetreten, da schon bisher derartige durch Lösungsmittel extrahierte Fette in diese Tarifnummer eingereiht wurden. Diese Tarifierung geht auf ein sogenanntes Tarifierungs-Avis des Nomenklaturkomitees in Brüssel zurück und erfährt nunmehr durch die Änderung der Tarifnummer die gesetzliche Sanierung.

**Tarifnummer 15.02:**

Auf die Ausführungen zu der Tarifnummer 15.01 wird hingewiesen.

**Kapitel 16, Anmerkung:**

Anpassung an den Wortlaut des Kapitels 2.

**Tarifnummer 16.01 A:**

Diese Änderung ergibt sich nicht aus der Ratsempfehlung, sondern aus der Entscheidung des Nomenklaturkomitees, daß als Wurst der Tarifnummer 16.01 nur Produkte aus faschierten oder ähnlich zerkleinerten Stoffen (Brät) anzusehen sind, nicht aber auch solche, die größere Stücke enthalten. Diese Waren kommen nunmehr in die Tarifnummer 16.02. Die sich ergebende Zollsatzänderung erscheint unerheblich (statt bisher 40%, nunmehr 35% des Wertes, mindestens S 470.— für 100 kg).

**Tarifnummer 16.03:**

Die neue Fassung der Tarifnummer 16.03 unterscheidet sich von der bisherigen durch die Einbeziehung der Fischextrakte. An die Existenz der Fischextrakte war bei der Schaffung des Brüsseler Zolltarifschemas nicht gedacht worden. Als sie auf dem Markt auftauchten, wurden die Fischextrakte, mangels einer geeigneteren Nummer, theoretisch als Fischzubereitungen der Tarifnummer 16.04 erachtet, einer Tarifnummer, die für Fischextrakte in keiner Weise gedacht war. Die praktische Durchführung dieser theoretisch richtigen Entscheidung scheiterte an dem Umstand, daß die modernen Fischextrakte so raffiniert sind, daß sie von den Fleischextrakten der Tarifnummer 16.03 nicht unterschieden werden können. Da es nicht angeht, Waren, die voneinander nicht unterschieden werden können, unterschiedlich zu tarifieren, wurde die Tarifnummer 16.03 um die Fischextrakte erweitert.

Aus den gleichen Gründen sind auch die nationalen Bestimmungen der Tarifnummer 16.03 A und der Anmerkung zur Tarifnummer 16.03 von „Fleischextrakte“ auf „Fleisch- und Fischextrakte“ erweitert worden.

**Kapitel 17, Anmerkung 1 b und 1 c:**

Anpassung an die Streichung der ATV 4.

**Tarifnummer 17.02:**

Die Neugliederung der Tarifnummer 17.02 ist in erster Linie auf die durch die Anmerkung 2 zum Kapitel 35 erfolgende Zuweisung der Maltodextrine mit einem höheren Gehalt als 10% an reduzierenden Zuckern (gerechnet als Dextrose) in der Trockensubstanz in die Tarifnummer 17.02 zurückzuführen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Inhalt der bisherigen Subposition A mit dem Oberbegriff „Stärkezucker“ auf zwei Subpositionen (A und B) verteilt, weil die geltende Fassung Interpretationszweifel aufkommen ließ, über die sich auch Wissenschaftler nicht einigen konnten. Die Neufassung soll vor allem eine technologisch klare Abgrenzung zwischen dem chemischen Individuum und den Mischungen aus verschiedenen Zuckern mit Dextrinen, wie sie bei der Verzuckerung von Stärke entstehen, schaffen. Dabei wurde auf die bei der Durchführung des Stärkegesetzes übliche Terminologie Bedacht genommen.

**Kapitel 18, Anmerkung 2:**

Diese Änderung bewirkt lediglich eine Bereinigung der Terminologie des Zolltarifes.

**Kapitel 19, Überschrift:**

Es wurde lediglich das Wort „Stärkemehl“ gestrichen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Kapitel 11, Überschrift, wird hingewiesen.

**Kapitel 19, Anmerkung 1 a:**

An Stelle von „Stärkemehl“ wurde das Wort „Stärke“ gesetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Kapitel 11, Überschrift, wird hingewiesen.

**Kapitel 19, Anmerkung 1 b und 1 c:**

Mit dieser Formulierung erfolgte die Angleichung an den Wortlaut der Brüsseler Nomenklatur unter Berücksichtigung der Streichung der ATV 4.

**Tarifnummer 19.02:**

Internationale Legalisierung der bereits bestehenden Bestimmungen der Erläuterungen, daß in diese Tarifnummer auch Zubereitungen auf der Grundlage von Grieß gehören. Hin-

sichtlich der Streichung des Stärkemehls vgl. Kapitel 11, Überschrift.

#### **Kapitel 20, Anmerkung 2:**

Die bestehende Bestimmung wurde deutlicher gefaßt.

#### **Tarifnummer 20.03:**

Auf die Ausführungen zu der Tarifnummer 02.01 wird verwiesen.

#### **Kapitel 21, Anmerkung 1 d:**

Die Neuformulierung ist durch den Wegfall der ATV 4 erforderlich geworden.

#### **Kapitel 21, Anmerkung 2:**

Diese Änderung bewirkt lediglich eine Bereinigung der Terminologie des Zolltarifes.

#### **Kapitel 21, Anmerkung 3:**

Auf die nachstehenden Ausführungen zur Tarifnummer 21.05 wird verwiesen.

#### **Tarifnummer 21.05:**

Durch die Neufassung werden dieser Tarifnummer auch zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen zugewiesen, die in der neuen Anmerkung 3 zum Kapitel 21 definiert sind. Diese zusammengesetzten homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen erwiesen sich in der Zollpraxis als überaus problematisch. In der Theorie schien die Tarifierung einfach: fleischhaltige Zubereitungen waren der Tarifnummer 16.02, fischhaltige der Tarifnummer 16.04, reine Gemüse- oder Fruchtzubereitungen dem Kapitel 20 und andere der Tarifnummer 21.07 zuzuweisen. Voraussetzung dafür war allerdings, daß die genaue Beschaffenheit ermittelbar war und begründet werden konnte, daß die Ware weder als fertige Suppe noch als Zubereitung zur Herstellung einer Suppe anzusehen ist. Es stellte sich groteskerweise heraus, daß der weitgehend bekannte Begriff „Suppe“ nirgends in einer Weise definiert ist, welche die Suppe von einem Brei oder einer Sauce unterscheidet. Das Hauptübel aber war, daß eine zusammengesetzte homogenisierte Zubereitung nur unzulänglich analysierbar ist, sodaß bei der Entscheidung meistens von den Angaben auf den Etiketten und von den Angaben der Importeure (die vielfach selbst unzulänglich informiert sind) ausgegangen werden mußte. Zur Lösung dieses Problems standen drei Möglichkeiten offen, nämlich entweder die Schaffung einer neuen Tarifnummer oder die gemeinsame Zuweisung in die Tarifnummer 21.07 (von vielen Staaten derzeit gehandhabt) oder die Erweiterung der Tarifnummer 21.05. Das Nomenklaturkomitee entschied sich für die letzte Lösung, die vor-

allem von Österreich deshalb favorisiert worden war, weil sich diese zusammengesetzten homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen von den bisherigen Waren der Tarifnummer 21.05 praktisch nicht unterscheiden lassen. Diese praktischen Gründe verhindern es auch, für die zusammengesetzten homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen in der Tarifnummer 21.05 (allgemeiner Zollsatz 33% des Wertes, mindestens S 480.— für 100 kg) eine eigene nationale Subposition zu schaffen, welche die bisherigen Zollsätze übernehmen könnte, zumal die Zuweisung zu einem dieser Zollsätze ohnehin in jedem Einzelfall beachtliche Begründungsprobleme aufwarf.

#### **Kapitel 22, Anmerkung 1 b:**

Die Anpassung an den Wortlaut der Tarifnummer 28.58 ist durch die Streichung der ATV 4 erforderlich geworden.

#### **Tarifnummer 23.02:**

Die Neuschaffung der Subposition A und der ihre Tragweite definierenden Anmerkung entspricht dem Bemühen, wenigstens annähernd den Warenkreis zu erfassen, der durch die neue Anmerkung 2 A zum Kapitel 11 aus den Tarifnummern 11.01 und 11.02 in die Tarifnummer 23.02 transferiert wird; für ihn wird in der neuen Subposition A die bisherige Zollbelastung vorgesehen. Eine genauere Erfassung dieses Warenkreises scheiterte an dem Umstand daß die bisherige Grenzziehung zwischen dem Kapitel 11 und der Tarifnummer 23.02 unklar war.

Für den bisherigen Warenkreis der Tarifnummer 23.02 wird nunmehr in Form der neuen Subposition B die traditionelle Zollfreiheit beibehalten. Die wichtigste und meistumstrittene Ware der neuen Subposition B ist die Kleie, die bisher in der Bemerkung (2) der Erläuterungen zur Tarifnummer 23.02 folgendermaßen definiert war:

„Kleie dieser Nummer ist der bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen zuletzt anfallende, weitgehend grieß-, dunst- und mehlfreie Schalenanteil, der vorwiegend der Viehfütterung zugeführt wird und dessen sandfreier Aschegehalt mehr als 4,7% in der Trockensubstanz beträgt. Der bei Verwendung eines Siebes mit der Maschenweite 120 Mikron (Seidengaze 12 xxx) zu ermittelnde Mehanteil darf eine Menge von 10% nicht erreichen und einen Aschegehalt von 3% in der Trockensubstanz nicht unterschreiten. Der Rückstand darf nur reine Schalenteile enthalten und keinesfalls Produkte, die den in den Bemerkungen (2) und (3) zu Nummer 11.02 enthaltenen Begriffsbestimmungen für Dunst und Grieß entsprechen. Im Zweifelsfalle ist der sandfreie Aschegehalt zu ermitteln.“

Diese Definition muß nunmehr der neuen Nomenklatur und den Siebestimmungen der neugeschaffenen Anmerkung angepaßt werden. Sie wird in Zukunft folgendes zum Ausdruck bringen:

„Als Kleie im Sinne der Nummer 23.02 gilt ausschließlich der bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen zuletzt anfallende, weitgehend grieß-, dunst- und mehlfreie Schalenanteil, der den Voraussetzungen der Nummer 23.02 B entspricht und dessen sandfreier Aschegehalt 4,7% in der Trockensubstanz übersteigt; bei Verwendung des Siebes mit der lichten Maschenweite von 125 Mikron dürfen auf den Siebdurchgang nicht mehr als 10 Gewichtsprozent entfallen. Wenn der Siebdurchgang 5—10 Gewichtsprozent beträgt, muß sein Aschegehalt mindestens 3% in der Trockensubstanz erreichen. Kleie wird vorwiegend zur Viehfütterung verwendet.“

Die alte und die neue Definition beschreiben weitestgehend den selben Warenkreis. Durch die Umstellung des Siebes von 120 auf 125 Mikron wird der Kleiebegriff zwar unbedeutend enger, doch wird dieser Umstand durch die künftige Außerachtlassung eines weniger als 5 Gewichtsprozent betragenden Siebdurchganges mehr als kompensiert. Diese Außerachtlassung ist wirtschaftlich bedeutungslos, beseitigt aber den bisherigen Widerspruch, daß in einer „weitgehend“ mehlfrei sein sollenden Ware nicht einmal Spuren von Mehl toleriert wurden, und befreit vor allem die Verwaltung von der zeitraubenden Pflicht, Siebdurchgänge von weniger als 5% zu analysieren.

#### **Tarifnummer 23.06:**

Diese internationale Neuformulierung soll die bisherige Tarifierungspraxis legalisieren, auch einfach bearbeitete (z. B. gemahlene) Erzeugnisse in die Tarifnummer 23.06 einzureihen.

#### **Tarifnummer 23.07:**

Die Neufassung ist eine Folge der Anpassung der französischen Fassung der Tarifnummer 23.07 an die englische; eine Umtarifierung ist damit nicht verbunden.

#### **Kapitel 25, Anmerkungen 2 c, 2 d und 2 f:**

Diese Änderungen sind auf die Streichung der ATV 4 zurückzuführen, die eine Neuformulierung notwendig machen.

#### **Tarifnummer 25.06:**

Der nunmehrige Text entspricht der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur, die klar zum Ausdruck bringt, daß auch gemahlene Erzeugnisse in dieser Tarifnummer erfaßt sind.

#### **Tarifnummer 25.12:**

Die Streichung des Wortes „Infusorienerde“ wurde vom Brüsseler Zollrat beschlossen, weil dieser Begriff für die Waren dieser Tarifnummer unzutreffend ist und für Kieselerden nur in manchen Ländern verwendet wird.

#### **Tarifnummer 25.14 und 25.18:**

Die Ausführungen zur Tarifnummer 25.06 gelten sinngemäß.

#### **Tarifnummer 25.20:**

Die Ergänzung der Worte „besonders zubereitet“ am Schluß des Wortlautes dieser Tarifnummer ergibt sich aus der gleichen Formulierung der Anmerkung 2 f zum Kapitel 38 und aus der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur.

#### **Tarifnummer 25.25:**

Die neue Formulierung entspricht der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur, die dem Umstand Rechnung trägt, daß es neben den gegossenen auch noch gepreßte geformte Waren gibt.

#### **Tarifnummer 25.27:**

Die Ausführungen zur Tarifnummer 25.06 gelten sinngemäß.

#### **Kapitel 26, Anmerkung 1:**

Die Einfügung der Anmerkung 1 a wurde vom Brüsseler Zollrat beschlossen, um klarzustellen, daß Makadam auch aus Waren des Kapitels 26 hergestellt sein kann. Die übrigen Änderungen der Anmerkung sind auf den Wegfall der ATV 4 zurückzuführen, die eine Neuformulierung notwendig macht.

#### **Tarifnummer 26.02:**

Die Neuformulierung entspricht eher der Brüsseler Nomenklatur, zumal es Schlacken gibt, die nicht in die Tarifnummer 26.02 gehören; siehe Anmerkung 1 a zum Kapitel 26.

#### **Kapitel 27, Anmerkung 1:**

Die geänderte Fassung der Anmerkung 1 a trägt dem Beschluß des Brüsseler Zollrates Rechnung, Propan (wie Methan), ohne Rücksicht auf den Reinheitsgrad, der Tarifnummer 27.11 zuzuweisen. Die eingefügte Anmerkung 1 c stellt eine bloße Klarstellung dar, die keinerlei Änderung der Tarifierung bewirkt.

#### **Kapitel 27, Anmerkung 3:**

Die neue Formulierung unterscheidet sich von der bisherigen im wesentlichen nur dadurch, daß die schon immer nach der Tarifnummer 27.10

tarifierten „Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe“ besonders genannt werden.

#### **Tarifnummer 27.06:**

Da der in der bisherigen Formulierung, entsprechend der französischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur, genannte Begriff „präparierte Teere“ zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, wurde nunmehr die eindeutige englische Fassung der Brüsseler Nomenklatur herangezogen.

#### **Tarifnummer 27.07:**

Die Ergänzung der Worte „im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel“ war notwendig, weil die bisherige Fassung dem französischen Text der Brüsseler Nomenklatur entsprach und diese vom Brüsseler Zollrat dem englischen Text angeglichen wurde, der diesen Zusatz schon enthielt.

#### **Tarifnummer 27.13:**

Die neue, der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur entsprechende Formulierung, die keinerlei Änderung in der Tarifierung bringt, war notwendig, weil der Begriff „Schieferöl“ aus der Brüsseler Nomenklatur gestrichen und durch den Begriff „Öl aus bituminösen Mineralien“ ersetzt wurde.

#### **Kapitel 28, Anmerkung 1:**

Die Änderung in der Einleitung (Ergänzung der Worte „oder der folgenden Anmerkungen“) stellt eine bloße Klarstellung dar. Die Anfügung der Anmerkung 1 e soll jene Härtefälle in tarifarischen Streitfragen ausschalten, bei denen bisher die Ausweisung aus dem Kapitel 28 auf Grund von geringfügigen, aber notwendigen Zusätzen erfolgen mußte.

#### **Kapitel 28, Anmerkung 3 d:**

Diese Änderung ist auf die Streichung der ATV 4 zurückzuführen, die eine Neuformulierung notwendig machte.

#### **Kapitel 28, Anmerkung 8:**

Diese neue Anmerkung berücksichtigt die technische Entwicklung bei der Herstellung von Halbleiterelementen. Die genannten dotierten Elemente enthalten nur Spuren anderer Stoffe, die bisher durch Analyse nur selten festgestellt werden konnten. Nunmehr ist die Tarifierung dieser dotierten Elemente nach den Tarifnummern des Kapitels 28 möglich.

#### **Tarifnummer 28.03:**

Diese Änderung des Wortlautes wurde vom Brüsseler Zollrat beschlossen, weil die bisherige Formulierung zu einschränkend war.

#### **Tarifnummer 28.05:**

Anlaß für die Änderung dieser Tarifnummer (Zulassung von Mischungen und Legierungen der Metalle der seltenen Erden untereinander) war die von Österreich beim Nomenklaturkomitee des Brüsseler Zollrates aufgerollte Frage der Tarifierung von sogenanntem Cermischmetall, das als Legierung von Metallen der seltenen Erden bisher der Tarifnummer 38.19 zugewiesen werden mußte.

#### **Kapitel 29, Anmerkung 1 g:**

Diese neue Anmerkung entspricht der Anmerkung 1 e zum Kapitel 28. Die Ausführungen zu dieser Anmerkung gelten daher sinngemäß.

#### **Kapitel 29, Anmerkung 1 h:**

Es hat sich erst jetzt gezeigt, daß nach der Brüsseler Nomenklatur durch das Wort „fest“ nicht der Aggregatzustand (Gegensatz zu flüssig) gemeint ist, sondern die Licht- und Farbechtheit.

#### **Kapitel 29, Anmerkungen 2 c und 2 e:**

Propan wurde vom Nomenklaturkomitee des Brüsseler Zollrates (ebenso wie schon früher Methan) der Tarifnummer 27.11 zugewiesen, weil Propan erst bei einer Reinheit von mehr als 99% als chemisch einheitlich im Sinne des Kapitels 29 angesehen werden konnte und daher schon jetzt praktisch jedes handelsübliche Propan in die Tarifnummer 27.11 fiel. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarifierung von Harnstoff nach der Tarifnummer 31.02 bzw. 31.05 ohne Rücksicht auf den Stickstoffgehalt. Harnstoff des Handels enthält zwar derzeit fast ausschließlich mehr als 45% Stickstoff und war daher bisher stets nach der Tarifnummer 29.25 K zu tarifieren (die Außenhandelsstatistik weist bei Tarifnummer 31.02 C keine Einfuhren aus), da aber Harnstoff überwiegend als Düngemittel verwendet wird, wurde vom Brüsseler Zollrat beschlossen, jeden Harnstoff der Tarifnummer 31.02 zuzuweisen.

#### **Kapitel 29, Anmerkung 7:**

Weil hinsichtlich der Tarifierung von cyclischen Thioureiden Zweifel aufgetreten sind, wurde diese chemische Verbindung unter den nicht zu den heterocyclischen Verbindungen der Tarifnummer 29.35 gehörenden Verbindungen ausdrücklich genannt.

#### **Tarifnummer 29.01 B:**

Die Streichung von Propan ergibt sich aus der neuen Anmerkung 1 a zum Kapitel 27 bzw. der neuen Anmerkung 2 c zum Kapitel 29. Auf die Ausführungen zur letztgenannten Anmerkung wird hingewiesen.

**Unterkapitel IV und Tarifnummer 29.09:**

Die Änderung entspricht der neueren chemischen Schreibweise.

**Unterkapitel VII, Tarifnummern 29.11, 29.14, 29.15 und 29.16:**

Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um Klarstellungen, daß es sich bei diesen Erzeugnissen um Carbonsäuren handelt bzw. daß in die Nummer 29.11 auch gewisse polymere Aldehyde gehören.

**Tarifnummer 29.25:**

Auch hier wurde der Tariftext nur klarer gefaßt. Außerdem mußte auf Grund der neuen Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 bzw. der neuen Anmerkung 1 a 8 zum Kapitel 31 die Subposition K gestrichen werden. Bezüglich dieser Streichung wird auf die Ausführungen zur Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 hingewiesen.

**Tarifnummer 29.26:**

Der neue Text stellt klar, daß das ortho-Benzoesäuresulfimid zu den Imiden und das Hexamethylentetramin sowie das Trimethylentrinitramin zu den Iminen dieser Tarifnummer zählen. Die Subposition A muß neu formuliert werden, weil der Wortlaut der Tarifnummer selbst geändert wird.

**Tarifnummer 29.39:**

Durch die neue Fassung dieser Tarifnummer wird die Tarifierung von Steroidhormonen durch ihre namentliche Nennung geklärt. Diese Hormone sind zwar schon jetzt in der Subposition B erfaßt gewesen, diese Subposition muß aber wegen der geänderten Bezeichnung (Steroidhormone statt Sterinhormone) ebenfalls geändert werden.

**Tarifnummer 29.43 A:**

Die Invertose ist kein reiner Zucker und daher auch in der nunmehrigen Subposition G (früher F) der Tarifnummer 17.02 als Ware dieser Tarifnummer genannt. Es gab auch schon bisher keine Invertose der Tarifnummer 29.43.

**Kapitel 30, Anmerkung 1 b:**

Aus der bisherigen Formulierung im Österreichischen Zolltarif ist nicht klar ersichtlich, daß sowohl die Dosierung als auch die Aufmachung für den Kleinverkauf für therapeutische oder prophylaktische Zwecke erfolgt sein muß. Die Änderung soll diese Unklarheit beheben.

**Kapitel 30, Anmerkungen 2 b und 2 c:**

Die Änderung der Anmerkung 2 b ist auf die Streichung der ATV 4 zurückzuführen. Die neue Anmerkung 2 c ist auf Grund des geänderten

Wortlautes der Tarifnummer 34.01, in der nunmehr außer Seifen auch noch andere Erzeugnisse erfaßt sind, erforderlich.

**Kapitel 30, Anmerkungen 3 d und 3 e:**

Die Änderung der Anmerkung 3 d stellt lediglich eine klarere Formulierung dar, wie sie in der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur enthalten ist. Die neue Anmerkung 3 e regelt die Tarifierung von Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren, die bisher, da sie nicht am Patienten angewendet werden, je nach Beschaffenheit nach den Tarifnummern 30.02 B oder 38.19 L zu tarifieren waren. Von der Schaffung einer besonderen Subposition für diese Waren bei der Tarifnummer 30.05 wurde abgesehen, weil durch die Anmerkung 1 zu den Tarifnummern 30.01, 30.02, 30.03 und 30.05 die Möglichkeit der Zollbegünstigung in gleicher Weise gegeben ist.

**Tarifnummer 30.02:**

Die bisherige, der französischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur entsprechende Formulierung hat zu Unklarheiten geführt, daher wurde nunmehr die eindeutige englische Fassung gewählt.

**Kapitel 31, Anmerkung 1 a 8:**

Auf die Ausführungen zur Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 wird hingewiesen.

**Kapitel 31, Anmerkung 2 a 2:**

Die bisherige Fassung, die dem französischen Text der Brüsseler Nomenklatur entsprochen hatte, hat zu Unklarheiten geführt, daher wurde nunmehr die englische Fassung gewählt.

**Kapitel 31, Anmerkungen 4 und 5:**

Die Anmerkung 4 wurde geändert, weil der bisher genannte Arsengehalt nicht mehr dem neuesten Stand der Produktionstechnik entspricht und die Angrenzung nach dem Arsengehalt daher vom Brüsseler Zollrat als überholt angesehen wurde. Die Änderung der Anmerkung 5 ist nur auf die Änderung der Anmerkung 4 zurückzuführen. Auswirkungen auf die Tarifierung entstehen nicht.

**Tarifnummer 31.02 C:**

Der Zollsatz und die Formulierung der Tarifnummer 29.25 K wurden auf Grund der Umreihung dieser Ware durch die Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 in die Tarifnummer 31.02 transponiert. Im übrigen wird auf die Ausführungen zur Anmerkung 2 e zum Kapitel 29 verwiesen.

**Kapitel 32, Anmerkung 4:**

Die geringfügige Änderung des Wortlautes dieser Anmerkung — entsprechend der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur — dient lediglich der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

**Tarifnummer 32.03:**

Der Brüsseler Zollrat hat den Wortlaut dieser Tarifnummer abgeändert, weil aus der bisherigen Fassung nicht klar ersichtlich war, daß als „synthetische Gerbstoffe“ sowohl die organischen als auch die anorganischen Gerbstoffe anzusehen sind.

**Tarifnummer 32.05:**

Die Änderung war notwendig, weil, wie im englischen Sprachgebrauch, der Begriff „Farbstoff“ nicht unbedingt auch Pigmente, in der neueren chemischen Nomenklatur als Pigmentfarbstoffe bezeichnet, umfaßt. Die englische Fassung der Brüsseler Nomenklatur hat diesen Begriff schon bisher geprägt.

**Tarifnummer 32.09:**

Die neue Formulierung, die nicht wesentlich vom bisherigen Text abweicht, soll Zweifel hinsichtlich der bei angeriebenen Farben zulässigen Medien beheben.

**Tarifnummer 32.12:**

Die durch den Brüsseler Zollrat beschlossene Nennung der Mörtel und Putze im Wortlaut dieser Tarifnummer wurde zum Anlaß genommen, von der bisherigen, der französischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur entsprechenden Formulierung abzugehen und die englische Fassung zu wählen, die die Waren der Tarifnummer 32.12 erschöpfender aufzählt.

**Kapitel 33, Anmerkungen 1 a und 1 b:**

Die Änderung der Anmerkung 1 a ist auf die Streichung der ATV 4 zurückzuführen, die Änderung der Anmerkung 1 b auf den geänderten Wortlaut der Tarifnummer 34.01, in der nunmehr außer Seifen auch noch andere, wie Seifen geformte Erzeugnisse erfaßt sind.

**Kapitel 33, Anmerkung 2:**

Die nunmehrige Anmerkung 2 b entspricht der bisherigen Anmerkung 2; durch die neue Anmerkung 2 a werden alle sogenannten Raumsprays, die bisher auf die Tarifnummern 33.06, 38.11 und 38.19 verteilt waren, aber überwiegend wegen der Parfümierung schon jetzt in die Tarifnummer 33.06 gehörten, in dieser Tarifnummer zusammengefaßt und ihre Tarifierung klargestellt.

**Kapitel 34, Anmerkung 2:**

Die neue Anmerkung definiert nicht nur wie bisher den Begriff „Seife“, sondern weist der Tarifnummer 34.01 auch noch alle für die gleichen Zwecke verwendeten Formstücke aus Stoffen der Tarifnummer 34.02 zu, um deren Tarifierung zu erleichtern. Schließlich schafft die neue Anmerkung eine Abgrenzung zu den Waren der Tarifnummer 34.05.

**Kapitel 34, Anmerkung 4 c:**

Die bisherige Formulierung ließ zu wenig klar erkennen, daß die fertigen Mischungen Wachscharakter besitzen müssen, wie dies insbesondere in der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur klarer zum Ausdruck kommt.

**Tarifnummer 34.01:**

Die Ausführungen zur Anmerkung 2 zum Kapitel 34 begründen diese Änderung.

**Tarifnummer 34.02:**

Die ampholytischen organischen grenzflächenaktiven Stoffe waren bisher in den Erläuterungen zum Zolltarif nicht besonders erwähnt. Durch die nunmehrige ausdrückliche Nennung und Abtrennung von den ioneninaktiven Stoffen, unter denen sie bisher tarifarisch eingereiht wurden, ist ihre besondere Anführung im Zolltarif in der Subposition A notwendig.

**Tarifnummer 34.07:**

Da unter dem Begriff „Dentalwache“ nicht nur Zubereitungen auf der Grundlage von Wachsen verstanden werden, erscheint es zweckmäßiger, nicht wie bisher dem französischen Text der Brüsseler Nomenklatur zu folgen und bei diesem Text nur das Wort „Dentalwache“ unter Anführungszeichen zu setzen, sondern für den Österreichischen Zolltarif die englische Fassung der Brüsseler Nomenklatur heranzuziehen, die neben den Dentalwachsen auch noch den handelsüblichen Begriff „Dentalabdruckmassen“ verwendet.

**Kapitel 35, Anmerkung 2:**

Durch diese neue Anmerkung wird die Tarifierung bestimmter Stärkeabbauprodukte, insbesondere der Maltodextrine, geregelt. Auf die Ausführungen zur Tarifnummer 17.02 wird hingewiesen.

**Tarifnummer 35.06:**

Diese Ergänzung ist zur Klarstellung und Anpassung an die Fassung der Brüsseler Nomenklatur notwendig.

**Kapitel 36, Überschrift:**

Der Wortlaut dieser Überschrift wurde an die Formulierung der Nummern des Kapitels 36 der Brüsseler Nomenklatur angepaßt.

**Tarifnummer 36.02:**

Die bisherige Warenbezeichnung mußte im Sinne der Brüsseler Nomenklatur geändert werden, weil die Waren dieser Tarifnummer technisch richtig als Explosivstoffe zu bezeichnen sind und Waren dieser Tarifnummer außerdem nicht gebrauchsfertig, sondern nur gemischt sein müssen.

**Tarifnummer 36.05:**

Die neue Fassung benennt die Waren dieser Tarifnummer richtiger nach dem Überbegriff „pyrotechnische Artikel“, von dem die bisher genannten Feuerwerkskörper nur eine Untergruppe darstellen.

**Tarifnummer 36.06:**

Diese Änderung, entsprechend der englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur, bedeutet eine bloße Klarstellung, weil im deutschen Sprachgebrauch die bengalischen Zünder ebenfalls als Zündhölzer bezeichnet werden.

**Kapitel 38, Anmerkung 1 b:**

Diese Anmerkung regelt die Tarifierung von Nahrungsmittelzusätzen, die teilweise aus Chemikalien und teilweise aus Nahrungsmitteln bestehen. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der in Österreich angewendeten Tarifierungspraxis; in anderen Ländern gab es jedoch zahlreiche Zweifelsfälle, die durch Ratsempfehlung nunmehr geklärt wurden.

**Kapitel 38, Anmerkungen 2 e und 2 g:**

Die Anmerkung 2 e wurde entsprechend der Brüsseler Nomenklatur nur klarer formuliert. Die bisher in der Anmerkung 2 g genannten Alkylengemische mit sehr niedrigem Polymerisationsgrad, für die in der Tarifnummer 38.19 auch noch die Subposition K besteht, sollen in Hinkunft wieder wie früher in die Tarifnummer 27.10 fallen, wo sie bereits vor dem Jahre 1964 waren. Die durch die Streichung dieser Anmerkung freigewordene Anmerkung 2 g enthält nunmehr entsprechend der Anmerkung 8 zum Kapitel 28 — siehe die Ausführungen zu dieser Anmerkung — eine entsprechende Zuweisung von zugeschnittenen Halbleiterelementen in die Tarifnummer 38.19.

**Tarifnummer 38.13:**

Die bisherige Formulierung dieser Tarifnummer hat zu Zweifeln hinsichtlich ihrer Tragweite Anlaß gegeben. Die Änderung berück-

sichtigt durch eine etwas längere, aber präzisere Warenbezeichnung diesen Umstand.

**Tarifnummer 38.19 K:**

Diese Subposition muß gestrichen werden, weil diese Waren nunmehr in die Tarifnummer 27.10 fallen. Auf die Ausführungen zur Anmerkung 2 g zum Kapitel 38 wird hingewiesen.

**Tarifnummer 38.19 M:**

Diese Subposition ist zu streichen, weil die nichtfeuerfesten Mörtel und Putze nunmehr im Wortlaut der Tarifnummer 32.12 besonders genannt sind und die feuerfesten Mörtel schon bisher überwiegend nicht in der Unterposition M, sondern in der Subposition N erfaßt waren, da sie in der Regel keine hydraulischen Bindemittel enthalten.

**Tarifnummer 38.19, Anmerkungen 2 und 3:**

Diese Änderungen sind auf die Streichung der Subpositionen K und M der Tarifnummer 38.19 zurückzuführen.

**Kapitel 39, Anmerkung 1:**

Alle Änderungen in dieser Anmerkung sind auf die Streichung der ATV 4 zurückzuführen.

**Kapitel 39, Anmerkung 3 d:**

Diese Änderung wurde vom Brüsseler Zollrat beschlossen, weil die Formulierung hinsichtlich der rechteckigen Fertigwaren in der Anmerkung 9 zum Kapitel 40 klarer gefaßt ist und daher die Anmerkung 3 d zum Kapitel 39 an diese Anmerkung anzugleichen war.

**Kapitel 40, Anmerkung 2 e:**

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung der Tarifnummer 59.03. Auf die Ausführungen zu dieser Tarifnummer wird hingewiesen.

**Kapitel 40, Anmerkung 3 e:**

Diese Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der ATV 4.

**Kapitel 40, Anmerkung 4:**

Diese Änderung erfolgte auf Grund der technischen Entwicklung auf dem Kautschukgebiet. Sie vereinfacht die Prüfung auf die Erfordernisse hinsichtlich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung und regelt schließlich in der Anmerkung 4 c die Tarifierung von depolymerisiertem Kautschuk und von Mischungen von synthetischem Kautschuk mit Kunststoffen, die als neuartige Erzeugnisse bisher im Nomenklaturschema nicht erfaßt waren.

**Tarifnummer 40.16, Anmerkung:**

Diese Anmerkung ist bei dieser Tarifnummer nicht richtig, weil chirurgische und medizinische Hartkautschukwaren gemäß Anmerkung 3 d zum Kapitel 40 von der Einreihung in die Tarifnummer 40.16 ausgeschlossen sind und in die Tarifnummer 90.17 gehören. Für Waren dieser Tarifnummer ist aber bereits in der Anmerkung 8 zum Kapitel 90 die Möglichkeit einer Zollbegünstigung gegeben.

**Abschnitt VIII:**

Die Neufassung entspricht dem neuen Text der englischen und französischen Originalfassung der Brüsseler Nomenklatur. Gegenüber dem bisherigen Wortlaut hebt sie besonders die „Handtaschen und ähnlichen Behältnisse“ hervor.

**Tarifnummer 41.10:**

Die Wahl der Worte „auf der Grundlage“, entsprechend dem neuen französischen Originaltext der Brüsseler Nomenklatur, anstatt bisher „unter Verwendung“, soll zum Ausdruck bringen, daß der Lederanteil im Kunstleder ein wesentlicher sein muß.

**Kapitel 42:**

Die Ausführungen zum Abschnitt VIII gelten auch für den neuen Wortlaut des Kapitels 42.

**Kapitel 42, Anmerkung 1 i:**

Die Neuformulierung der Anmerkung 1 i ergibt sich aus dem Wegfall der bisherigen ATV 4.

**Kapitel 42, Anmerkung 2:**

Die Streichung dieser Anmerkung ergibt sich aus dem Wortlaut der neuen ATV 2 a, die die gegenständliche Anmerkung überflüssig macht.

**Kapitel 42, Anmerkung 3:**

Die neue Numerierung ist wegen der Streichung der Anmerkung 2 erforderlich.

**Tarifnummer 42.02:**

Die im ersten Klammerausdruck angeführten Gegenstände sollen den Oberbegriff „Reiseartikel“ interpretieren und ihn von den weiters angeführten „Taschnerwaren“ abgrenzen. Die Wahl des Wortes „ähnliche“ Behältnisse an Stelle von bisher „dergleichen“ Behältnisse wurde lediglich aus sprachlichen Gründen gewählt. Der Ersatz des Wortes „Gewebe“ durch „textile Spinnstoffwaren“ ergibt sich aus der französischen und englischen Fassung der Brüsseler Nomenklatur.

**Kapitel 43, Anmerkung 2 f:**

Die Ausführungen zum Kapitel 42, Anmerkung 1 i, gelten sinngemäß auch für die Anmerkung 2 f zum Kapitel 43.

**Kapitel 44, Anmerkung 1 o:**

Die Ausführungen zum Kapitel 42, Anmerkung 1 i, gelten sinngemäß auch für die Anmerkung 1 o zum Kapitel 44.

**Kapitel 44, Anmerkung 2:**

Die Streichung dieser Anmerkung ist im Hinblick auf die neue ATV 2 a erforderlich.

**Kapitel 44, Anmerkungen 3 bis 5:**

Die neue Numerierung ist infolge Streichung der Anmerkung 2 vorzunehmen.

**Tarifnummer 44.09:**

Die Neufassung entspricht der Ratsempfehlung. Das „Hackgut“ gehörte auch bisher schon in diese Tarifnummer, war aber nicht ausdrücklich im Text angeführt.

**Tarifnummer 44.21:**

Die Neufassung entspricht der Ratsempfehlung. Die Weglassung der Worte „ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt“ ergibt sich aus der neuen ATV 2 a, die diese Worte entbehrlich erscheinen läßt.

**Tarifnummer 44.24:**

Die Warenbezeichnung „Haushaltsgeräte“ (statt bisher „Haushaltsartikel“) entspricht dem Wortlaut der Brüsseler Nomenklatur besser und trägt einer Entscheidung des Brüsseler Nomenklaturkomitees Rechnung, wonach der Ausdruck „Artikel“ umfassender ist als der Ausdruck „Geräte“.

**Kapitel 45, Anmerkung 1 c:**

Diese Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der ATV 4.

**Kapitel 46, Anmerkung 3:**

Die Neufassung entspricht einer Änderung des französischen Originaltextes der Brüsseler Nomenklatur.

**Tarifnummer 46.03:**

Der neue Wortlaut dieser Nummer stellt eine bessere Übersetzung des Originaltextes der Brüsseler Nomenklatur dar.

**Kapitel 48, Anmerkung 1 e:**

Die Vorziehung der Worte „Papier oder Pappe enthaltende“ in der Anmerkung 1 e stellt lediglich eine sprachliche Verbesserung dar. Die

durch die Ratsempfehlung erforderliche Einfügung der Worte „aus Kunststoffen“ ist eine Klarstellung.

#### **Kapitel 48, Anmerkung 1 k:**

Die Neufassung der Anmerkung 1 k, entsprechend den Originaltexten der Brüsseler Nomenklatur, bringt wesentlich deutlicher als die bisherige Fassung zum Ausdruck, welche Waren von diesem Kapitel auszunehmen und dem Abschnitt XV zuzuweisen sind.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 d:**

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der ATV 4.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 f:**

Diese Änderung ist auf den Wegfall der ATV 4 zurückzuführen, die eine neue Formulierung notwendig macht.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 h:**

Der Begriff „Vliesfolien“ wurde durch „Vliesstoffe“ ersetzt, weil die Bezeichnung „Folie“ in warenkundlicher Hinsicht zu einer zu engen Auslegung in bezug auf die Stärke solcher Erzeugnisse führt. Eine solche Einengung des Umfangs der in Betracht kommenden Tarifpositionen ist in keiner Weise beabsichtigt und soll daher durch die nunmehrige Bezeichnung „Vliesstoffe“ ausgeschaltet werden. An Stelle der bisherigen Bezeichnung „mit Lagen aus Kautschuk versehen“ wurde der auf die Herstellung solcher Waren bezugnehmende Begriff „geschichtet“ gewählt.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 k:**

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der ATV 4.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 l:**

Die bisher nur für Zellstoffwatte vorgesehene Ausnahmsbestimmung wurde auf alle Waren des Kapitels 48 erweitert.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 o:**

Der bisherige Zusatz bei Haarnetzen „aller Art“ wurde gestrichen, weil Haarnetze tarifmäßig nur in die genannten Tarifnummern 65.05 und 67.04 fallen können.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 1 t:**

Diese Änderung ist auf den Wegfall der ATV 4 zurückzuführen.

#### **Abschnitt XI, Anmerkungen 3 A a und 3 A b:**

In Anlehnung an die übliche warenkundliche Gliederung der Spinnfasern wurden die „künstlichen Spinnstoffe“, die bisher mit der Seide,

Schappeseide und Bourretteseide in der Anmerkung 3 A a angeführt waren, zusammen mit den synthetischen Spinnstoffen in der Anmerkung 3 A b erfaßt, denen diese begrifflich näher stehen. Durch diese Änderung gelten nunmehr für die Tarifierung derlei Erzeugnisse aus künstlichen Spinnstoffen als Bindfäden, Seile und Taue dieselben Abgrenzungsmerkmale (Gewicht von mehr als 1 g je Meter [9000 Deniers]), die für gleichartige Erzeugnisse aus synthetischen Spinnstoffen vorgesehen sind.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 3 B b:**

Diese neue Formulierung wurde begrifflich und textlich der derzeitigen Praxis auf dem Textilsektor angepaßt und entspricht der Originalfassung der Brüsseler Nomenklatur.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 4 B d 2:**

Die neue Formulierung ist textlich präziser gefaßt und berücksichtigt im erhöhten Maße die derzeitigen üblichen Garnaufmachungen, insbesondere auf dem Gebiet der Stickerei-Industrie.

#### **Abschnitt XI, Anmerkung 6 b:**

Die bisherige Formulierung „alle abgepaßt hergestellten Waften“ wurde durch Einfügung der Worte „durch Weben“ zweckmäßig ergänzt, weil hiedurch klar zum Ausdruck kommt, daß diese Konfektionsbestimmung nur auf derartige gewebte Erzeugnisse bezieht.

#### **Tarifnummern 54.01 und 54.02:**

In den Warenbezeichnungen zu diesen Tarifnummern wurde das Wort „fertig“ in Angleichung an den Brüsseler Originaltext gestrichen.

#### **Kapitel 56, Anmerkung 1 e:**

Auf die bisher für Spinnkabel aus künstlichen bzw. synthetischen Spinnstoffen in der Brüsseler Nomenklatur bestehenden unterschiedlichen Gewichtskriterien wurde verzichtet und an deren Stelle eine einheitliche Gewichtsgrenze festgelegt.

#### **Tarifnummern 57.01 und 57.02:**

Die Ausführungen zu den Tarifnummern 54.01 und 54.02 gelten auch für diese Änderungen.

#### **Tarifnummer 57.03:**

Die neue Textierung des Wortlautes dieser Tarifnummer durch Erweiterung derselben auf „andere textile Bastfasern“ ergibt sich aus dem Umstand, daß Jute von anderen textilen Bastfasern nur schwer unterschieden werden kann. Diese Fasern zeigen nahezu dieselben warenkundlichen Merkmale und weisen auch gleichartige Verwendungsmöglichkeiten auf. Dieser Umstand wurde in der Ratsempfehlung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Streichung des Wortes „fertig“ im Wortlaut des Tariftextes wird auf die Ausführungen zu den Tarifnummern 54.01 und 54.02 verwiesen.

**Tarifnummer 57.04:**

Durch Erweiterung der Tarifnummer 57.03 auf „andere textile Bastfasern“ bestand die Notwendigkeit, „Vorgarne (Luntten) aus juteähnlichen Fasern“ aus der Tarifnummer 57.04 zu streichen, wodurch sich die Neuformulierung der Untergliederung dieser Tarifnummer ergibt.

Hinsichtlich der Streichung des Wortes „fertig“ im Wortlaut des Tariftextes wird auf die Ausführungen zu den Tarifnummern 54.01 und 54.02 verwiesen.

**Tarifnummern 57.06, 57.07 und 57.10:**

Die Ausführungen zur Tarifnummer 57.03 gelten auch für diese Änderungen.

**Tarifnummer 57.11:**

Nachdem die Tarifnummer 57.10 in gleicher Weise wie die Tarifnummer 57.03 erweitert wurde, sind nunmehr Gewebe „aus juteähnlichen Fasern“ der Tarifnummer 57.10 zugeordnet, wodurch sich die bisherige Unterteilung erübrigt.

**Kapitel 59, Anmerkungen 2 A und 2 B:**

Der Zweck dieser neuen Formulierung war, einerseits eine klarere Fassung gegenüber der derzeitigen Textierung hinsichtlich des Umfanges der in die Tarifnummern 59.08 und 59.12 fallenden Waren bzw. der diesbezüglichen Ausnahmsbestimmungen zu schaffen und andererseits eindeutige Abgrenzungskriterien von Waren der Tarifnummer 59.08 gegenüber den Erzeugnissen des Kapitels 39 festzulegen.

Dieses Ziel wurde durch eine übersichtliche Gliederung des Textes, getrennt für die Waren der Tarifnummer 59.08 (Anmerkung 2 A) und für die Waren der Tarifnummer 59.12 (Anmerkung 2 B) sowie durch eine weitere Aufschlüsselung der einzelnen Bestimmungen erreicht.

In der Anmerkung 2 A wird auf die Herstellungsvorgänge solcher Erzeugnisse durch Anführung von „imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet“ Bezug genommen und auch die einzelnen Arten des Kunststoffes (dicht, schaum-, schwamm- oder zellförmig) angeführt.

Die in der Anmerkung 2 A b und c festgelegten Bestimmungen stellen neue Abgrenzungskriterien gegenüber den Erzeugnissen des Kapitels 39 dar.

**Tarifnummer 59.03:**

Hinsichtlich der Neuformulierung von „Vliesstoffen“ an Stelle von bisher „Vliesfolien“ wird

auf die Ausführungen zum Abschnitt XI, Anmerkung 1 h, verwiesen.

**Tarifnummer 59.08:**

Auf die Ausführungen zum Kapitel 59, Anmerkung 2 A, wird verwiesen.

**Tarifnummer 59.12:**

Auf die Ausführungen zum Kapitel 59, Anmerkung 2 A, wird verwiesen.

**Kapitel 60, Anmerkung 1 b:**

Die Streichung dieser Anmerkung erfolgt in Angleichung des Textes an die Brüsseler Nomenklatur.

**Kapitel 60, Anmerkung 2:**

Diese Anmerkung wurde durch Unterteilung in zwei Absätze übersichtlicher.

**Kapitel 60, Anmerkung 5 b:**

In Anlehnung an die Anmerkung 2 A zum Kapitel 59 wurden die Herstellungsvorgänge durch die Worte „geschichtet“ bzw. „überzogen“ ergänzt.

**Kapitel 61, Anmerkung 1:**

Hinsichtlich der Änderung des Wortes „Vliesfolien“ auf „Vliesstoffe“ wird auf die Ausführungen zum Abschnitt XI, Anmerkung 1 h, verwiesen.

**Kapitel 61, Anmerkung 5:**

Die Neuformulierung grenzt den Warenumfang der Tarifnummern dieses Kapitels genauer ab.

**Kapitel 61, Anmerkung 6:**

Auf die Ausführungen zum Kapitel 61, Anmerkung 1, wird verwiesen.

**Kapitel 62, Anmerkung 1:**

Diese Anmerkung soll klar zum Ausdruck bringen, welche konfektionierten Spinnstoff-erzeugnisse in dieses Kapitel einzureihen bzw. von einer Einreihung auszuschließen sind.

**Abschnitt XII:**

Die derzeitige Überschrift zum Abschnitt XII wurde durch die Anführung der in diesen Abschnitt einzureihenden „zugerichteten Federn und Waren daraus“ ergänzt.

**Kapitel 64, Anmerkung 1 a:**

In dieser Anmerkung wurde lediglich die Bezeichnung „Vliesfolien“ durch „Vliesstoffe“ ersetzt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Abschnitt XI, Anmerkung 1 h, wird verwiesen.

**Kapitel 64, Anmerkung 1 e:**

Durch die Neuformulierung dieser Anmerkung soll eine textliche Angleichung an den Wortlaut der Anmerkung 1 d zum Kapitel 65 erfolgen.

**Kapitel 68, Anmerkung 1 l:**

Diese Änderung ist auf den Wegfall der ATV 4 zurückzuführen.

**Kapitel 69, Anmerkung 1:**

Die Einfügung des Wortes „keramische“ vor dem Wort „Erzeugnisse“ in der Anmerkung 1 entspricht den fremdsprachigen Texten der Brüsseler Nomenklatur.

**Kapitel 69, Anmerkung 2 f:**

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der ATV 4.

**Tarifnummer 69.01:**

Diese Änderung war notwendig, weil auch in der Tarifnummer 25.12 der Begriff „Infusorien-erde“ als unzutreffend gestrichen wurde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur genannten Tarifnummer hingewiesen. Außerdem wurde der Wortlaut der Tarifnummer 69.01 um den Begriff „Ziegel“ erweitert.

**Tarifnummer 69.02:**

Die Warenbezeichnung der Tarifnummer 69.02 war durch die Aufnahme des Wortes „Ziegel“ jener der Tarifnummer 69.01 anzugleichen.

**Kapitel 70, Anmerkung 3:**

Die zusätzliche Anmerkung 3 erwies sich als notwendig und zweckmäßig, weil sich auf nationaler und auf internationaler Ebene laufend Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Glasfasern der Tarifnummer 70.20 von anderen mineralischen Fasern der Tarifnummer 68.07 ergaben. Die in dieser Anmerkung angegebenen Gewichtsprozentgehalte wurden durch internationale Experten entsprechend dem letzten Stand der Technik erarbeitet und in die Ratsempfehlung aufgenommen.

**Kapitel 70, Anmerkung 4:**

Die neue Numerierung der bisherigen Anmerkung 3 ergibt sich aus der Neuaufnahme der vorstehend angeführten Anmerkung.

**Tarifnummer 70.12:**

Die Weglassung der Worte „auch unfertig“ im Wortlaut der Tarifnummer ergibt sich aus der neuen ATV 2 a, die die Anführung dieser Worte entbehrlich macht. Die Warenbezeichnung wurde jener der korrespondierenden Tarifnummer 98.15 angeglichen.

**Kapitel 71, Anmerkung 3 l:**

Die Änderung des Wortlautes dieser Tarifnummer ist darauf zurückzuführen, daß Waren des Kapitels 82 mit den in der Anmerkung aufgezählten arbeitenden Teilen vom Kapitel 71 ausgenommen sein sollen, und zwar unabhängig davon, ob sie auf einem Träger aus unedlem Metall „montiert“ oder auf andere Weise aufgebracht (z. B. aufgeklebt) sind.

**Abschnitt XV, Anmerkungen 1 d und 1 m:**

Diese Änderungen sind auf den Wegfall der ATV 4 zurückzuführen.

**Abschnitt XV, Anmerkung 3:**

Mit dieser neuen Formulierung wird klargestellt, daß die Legierungsbestimmungen auf Ferrolegerungen und Kupferverlegerungen nicht zutreffen.

**Abschnitt XV, Anmerkung 5 c:**

Durch diese neue Anmerkung wird klargestellt, daß bei der Anwendung der Bestimmungen über die Einreihung von zusammengesetzten Waren die Metallkeramiken (Cermets) der Tarifnummer 81.04 wie ein einziges unedles Metall zu behandeln sind.

**Kapitel 73, Anmerkung 1 c:**

An Stelle des Höchstgehaltes an Nichteisenermetallen wird nunmehr ein Mindestgehalt an Eisen festgesetzt. Gegenüber der derzeitigen Fassung, die Kupfer als Legierungselement ausschließt, darf nunmehr bei Ferrolegerungen Kupfer bis zu einem Anteil von 10 Gewichtsprozent enthalten sein. Diese Änderung ergibt sich aus der Ratsempfehlung.

**Tarifnummer 73.03:**

Durch die neue Formulierung erfolgt eine Anpassung an die Textierungen in den anderen Kapiteln des Abschnittes XV.

**Tarifnummer 73.19:**

Der nunmehrige Wortlaut stellt eine bessere Übersetzung der fremdsprachigen Originaltexte der Brüsseler Nomenklatur dar.

**Tarifnummer 73.21:**

Diese Änderung ist auf die Schaffung der neuen ATV 2 a zurückzuführen.

**Tarifnummer 73.22:**

Durch diese Ergänzung ergibt sich eine bessere Abgrenzung gegenüber der Tarifnummer 73.24.

**Tarifnummer 73.24:**

Durch diese Änderung ergibt sich eine bessere Abgrenzung gegenüber der Tarifnummer 73.22.

**Tarifnummer 73.33:**

Diese Streichung ist auf die Schaffung der neuen ATV 2 a zurückzuführen.

**Tarifnummer 73.37:**

Mit der Änderung des Textes dieser Tarifnummer wurde im Zusammenhang mit der Ergänzung des Wortlautes der Tarifnummer 84.01 besser zum Ausdruck gebracht, daß in die Tarifnummer 73.37 alle Heizkessel für Zentralheizungen einzureihen sind, auch solche, die neben Heißwasser auch Niederdruckdampf (bis 0,5 atü) erzeugen können.

**Kapitel 74, Anmerkung 1:**

Auf Grund der neuen Textierung haben nunmehr Kupfervorlegierungen der Tarifnummer 74.02 mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer zu enthalten. Im übrigen wird auf die Ausführungen zur Anmerkung 1 c zum Kapitel 73 verwiesen.

**Kapitel 74, Anmerkung 2 b:**

Mit dieser Ergänzung wird erreicht, daß Drahtbarren und Knüppel, die lediglich angespitzt oder auf andere Weise bearbeitet sind, um das Einführen in Maschinen zu erleichtern, als Rohkupfer in der Tarifnummer 74.01 verbleiben. Diese Änderung ergibt sich aus der Ratsempfehlung.

**Tarifnummer 74.09:**

Durch diese Ergänzung erfolgt eine Angleichung an die neue Textierung der korrespondierenden Tarifnummer für derartige Waren aus Eisen oder Stahl (Tarifnummer 73.22).

**Tarifnummer 75.05:**

Auf Grund dieser Textierung tarifieren nunmehr alle Anoden aus Nickel in diese Tarifnummer. Bisher konnten nur die gegossenen, gewalzten oder elektrolytisch hergestellten Anoden in die Tarifnummer 75.05 eingereiht werden.

**Tarifnummer 76.08:**

Diese Änderung ist auf die Schaffung der neuen ATV 2 a zurückzuführen.

**Tarifnummer 76.09:**

Durch diese Ergänzung ergibt sich eine bessere Abgrenzung gegenüber der Tarifnummer 76.11.

**Tarifnummer 76.11:**

Durch diese Änderung ergibt sich eine bessere Abgrenzung gegenüber der Tarifnummer 76.09.

**Tarifnummer 77.02:**

Durch diese Ergänzung erfolgt eine Angleichung an die korrespondierenden Tarif-

nummern für derartige Waren aus anderen unedlen Metallen.

**Kapitel 82, Anmerkung 2:**

Diese Streichung ist auf die Schaffung der neuen ATV 2 a zurückzuführen.

**Tarifnummer 82.05:**

Diese Änderung ist auf die Anpassung des französischen an den englischen Originaltext der Brüsseler Nomenklatur zurückzuführen.

**Tarifnummer 82.11:**

Diese Streichung ist auf die Schaffung der neuen ATV 2 a zurückzuführen.

**Tarifnummer 83.01:**

Diese Streichung ist auf die Schaffung der neuen ATV 2 a zurückzuführen.

**Abschnitt XVI, Anmerkungen 1 c, 1 f, 1 i und 1 o:**

Die Änderungen sind im Zusammenhang mit der Streichung der ATV 4 erforderlich geworden.

**Abschnitt XVI, Anmerkungen 3 und 4:**

Die Streichung dieser Anmerkungen erfolgte wegen der Schaffung der neuen ATV 2 a.

**Abschnitt XVI, Anmerkung 7:**

Diese Anmerkung ersetzt den zweiten Absatz der bisherigen Anmerkung 4 zum Abschnitt XVI, die wegen der Neufassung der ATV 2 über zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren gestrichen wird. Diese nationale Anmerkung bildet die rechtliche Grundlage für die Anwendung der neuen ATV 2 a auf zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen, die in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilsendungen zur Zollabfertigung gestellt werden.

**Kapitel 84, Anmerkungen 1 d und 1 e:**

Diese Änderungen bezwecken eine exaktere Fassung von Ausnahmen, die wegen der Streichung der ATV 4 notwendig war.

**Kapitel 84, Anmerkung 2:**

Diese Änderung erfolgte wegen der Änderung der Bezeichnung der bisherigen Anmerkungen 5 und 6 auf 3 und 4.

**Kapitel 84, Anmerkung 2 a 5:**

Diese Änderung war erforderlich, um auch jene Mehrzweckmaschinen zu erfassen, bei welchen eine Temperaturänderung wohl notwendig ist, diese aber nicht der Hauptfunktion sondern einer der Nebenfunktionen dient.

**Kapitel 84, Anmerkung 3:**

Diese Anmerkung beinhaltet eine Legaldefinition für die Waren der neu gefaßten Tarifnummer 84.53. Diese umfaßt nunmehr alle automatischen Datenverarbeitungsmaschinen. Bisher konnten in die Tarifnummer 84.53 nur solche eingereiht werden, die mit Lochkarten arbeiten. Dies war bei der Erstellung der Brüsseler Nomenklatur im Jahre 1950 bei der Mehrzahl von Datenverarbeitungsmaschinen noch der Fall. Die technische Weiterentwicklung auf diesem Gebiet führte dazu, daß nur mehr periphere Einheiten mit Lochkarten als Datenträgermedium arbeiten, während die eigentlichen Datenverarbeitungsmaschinen derzeit als Datenträger hauptsächlich Magnetbänder und Magnetplatten verwenden, die es erst erlauben, die große Arbeitsgeschwindigkeit der modernen Maschinen entsprechend wirtschaftlich zu nutzen. Bisher waren von diesen modernen Maschinen die Zentraleinheiten als elektronische Rechenmaschinen in die Tarifnummer 84.52 und Magnetbandspeicher in die Tarifnummer 84.54 einzureihen. Nunmehr werden alle automatischen Datenverarbeitungsmaschinen in der neuen Tarifnummer 84.53 erfaßt.

**Kapitel 84, Anmerkungen 4 und 5:**

Die neue Numerierung erfolgt auf Grund der Einfügung der neuen Anmerkung 3. Die Wortlautänderung in der neuen Anmerkung 5 ist durch die Streichung der Anmerkungen 3 und 4 zum Abschnitt XVI bedingt.

**Tarifnummer 84.01:**

Die Ergänzung des die Dampfkessel betreffenden Wortlautes dieser Tarifnummer bringt zum Ausdruck, daß Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können, von einer Einreihung in die Tarifnummer 84.01 ausgenommen sind. Die Ergänzung dieser Tarifnummer mit „Kesseln für die Erzeugung von überhitztem Wasser“ war durch die technische Entwicklung auf dem Gebiete der Wärmeübertragung erforderlich.

**Tarifnummer 84.02:**

Es erfolgte eine Angleichung an den neuen Wortlaut der Tarifnummer 84.01.

**Tarifnummer 84.07:**

Durch die Änderung des Begriffes „andere Wasserkraftmaschinen“ auf „andere hydraulische Kraftmaschinen“ im Wortlaut dieser Tarifnummer werden nunmehr entsprechend der Brüsseler Nomenklatur in dieser Nummer z. B. auch ölhydraulische Kraftmaschinen erfaßt.

**Tarifnummer 84.15:**

Die Ergänzung des Wortlautes dieser Nummer mit dem Begriff „kältetechnische Einrichtungen“

war für die Anpassung an den Umfang dieser Nummer der Brüsseler Nomenklatur erforderlich.

**Tarifnummer 84.35:**

Die bisherige Übersetzung des französischen Wortlautes dieser Nummer hat Anlaß zu Tarifierungsschwierigkeiten gegeben, weil nach dem bisherigen Wortlaut auch im graphischen Gewerbe verwendete Werkzeugmaschinen in dieser Tarifnummer erfaßt erschienen. Die Tarifnummer 84.35 soll aber nach der Brüsseler Nomenklatur nur die graphischen Druckmaschinen und die mit diesen verwendeten Hilfsmaschinen erfassen.

**Tarifnummer 84.40:**

Der letzte Absatz des Wortlautes dieser Tarifnummer hatte taxativen Charakter und stand damit im Widerspruch zur Brüsseler Nomenklatur. Dieser Widerspruch wurde durch die Abänderung der ersten Worte auf „Maschinen von der Art, wie...“ beseitigt.

**Tarifnummer 84.53:**

Auf die Ausführungen zur neuen Anmerkung 3 zum Kapitel 84 wird verwiesen. Die im Entwurf vorgesehene Unterteilung dieser Tarifnummer erfolgte im Zusammenhang mit der Transponierung der für diese Waren bisher vorgesehenen Zollsätze und insbesondere im Hinblick auf die aus der Tarifnummer 84.52 B zu transponierende GATT-Verpflichtung.

**Kapitel 85, Anmerkung 1 c:**

Die Änderung des Textes erfolgte im Zusammenhang mit der Streichung der ATV 4.

**Kapitel 85, Anmerkung 4:**

Die neue Anmerkung 4 enthält eine Legaldefinition für den Begriff „gedruckte Schaltungen“, um den der Wortlaut der Tarifnummer 85.19 erweitert wurde. Die Legaldefinition wurde vom Nomenklaturkomitee in Brüssel wegen der technischen Entwicklung auf diesem Gebiet als erforderlich erachtet. In Österreich wurden gedruckte Schaltungen schon bisher in die Tarifnummer 85.19 eingereiht.

**Kapitel 85, Anmerkung 5:**

Die neue Anmerkung 5 enthält eine Legaldefinition für die bereits jetzt in der Tarifnummer 85.21 angeführt gewesenen „Dioden, Transistoren und ähnlichen Halbleiterelemente“ und für die in die Tarifnummer 85.21 neu aufgenommenen „elektronischen Mikroschaltkreise“. Wegen der schwierigen Feststellbarkeit ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Maschinen, Apparaten und Geräten wurde in dieser Legaldefinition der Vorrang der Tarifnummer 85.21 vor jeder

anderen in Betracht kommenden Tarifnummer normiert.

#### **Kapitel 85, Anmerkung 6:**

Die neue Bezeichnung erfolgt auf Grund der Einfügung der neuen Anmerkungen 4 und 5.

#### **Tarifnummer 85.14:**

Die Änderung des bisherigen Textes durch Einschränkung der elektrischen Verstärker auf „Tonfrequenzverstärker“ brachte eine Angleichung an die Brüsseler Nomenklatur.

#### **Tarifnummer 85.15:**

Der Wortlaut dieser Tarifnummer wurde dahingehend ergänzt, daß auch die mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Rundfunkempfangsgeräte und Fernsehempfangsgeräte in die Tarifnummer 85.15 einzureihen sind.

#### **Tarifnummer 85.19:**

Im Wortlaut dieser Tarifnummer wurde der Begriff „gedruckte Schaltungen“ aufgenommen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu der neuen Anmerkung 4 zum Kapitel 85 wird hingewiesen. Der neue Wortlaut des letzten Halbsatzes dieser Anmerkung „Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke“ brachte eine Angleichung an den durch die Brüsseler Nomenklatur gegebenen Begriffsumfang für diese Waren.

#### **Tarifnummer 85.21:**

Die Erweiterung des Wortlautes der Tarifnummer 85.21 sowie die Änderung der Subposition C dieser Nummer war auf Grund der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Elektronik notwendig.

#### **Abschnitt XVII, Anmerkung 2 e:**

Die vom Nomenklaturkomitee in Brüssel beschlossene klarere Fassung dieser wesentlichen Ausnahmsbestimmung aus dem Abschnitt XVII (Verkehrs- und Transportmittel) machte eine Neuformulierung dieser Anmerkung erforderlich.

#### **Abschnitt XVII, Anmerkung 5:**

Diese neue Anmerkung legt bindende Vorschriften für die Tarifierung von Luftkissenfahrzeugen fest, die vor allem deshalb notwendig sind, weil auf Grund bestehender anderer Bestimmungen eine tarifarische Zuweisung erfolgt, die von der technischen Beurteilung dieser Waren, sie als Luftfahrzeuge anzusehen, abweicht. In dieser Anmerkung wird zur Klarstellung auch die Tarifierung der Teile dieser Luftkissenfahrzeuge geregelt.

#### **Kapitel 86, Anmerkung 1 a:**

Die Änderung dieser Anmerkung ist die Folge der Neuaufnahme der Anmerkung 5 zum Abschnitt XVII.

#### **Tarifnummer 87.07:**

Der Umfang dieser Tarifnummer wurde unter Loslösung von der bisherigen Bindung, daß die Fahrzeuge dieser Tarifnummer in der Regel klein sind, durch den neuen Wortlaut, ohne Rücksicht auf ihre Größe, auf Fahrzeuge ausgedehnt, die von der Art sind, wie sie in bestimmten, abgeschlossenen Verwendungsgebieten zum Heben und gleichzeitigen Befördern über kurze Strecken verwendet werden.

#### **Kapitel 89, Anmerkung:**

Der neue Wortlaut der Anmerkung bringt lediglich eine präzisere Fassung der bisherigen Anmerkung.

#### **Tarifnummer 89.01:**

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Wortlaut dieser Tarifnummer an den englischen Text der Brüsseler Nomenklatur anzupassen, weil die bisher aus der französischen Fassung dieser Nummer durchgeführte Übersetzung des Wortes „bateaux“ mit dem deutschen Wort Schiffe nicht alle Wasserfahrzeuge erfaßte und daher, den Umfang dieser Tarifnummer gegenüber der Brüsseler Nomenklatur einschränkte.

#### **Tarifnummer 89.02:**

Die Ergänzung des Wortlautes der Tarifnummer 89.02 mit dem Begriff „Schubschiffe“ war auf Grund eines Beschlusses des Nomenklaturkomitees in Brüssel erforderlich geworden. In Österreich wurden Schubschiffe auch bisher schon wie Zugschiffe in die Tarifnummer 89.02 eingereicht.

#### **Tarifnummern 89.01 und 89.02, Anmerkung:**

Die Änderung dieser Anmerkung erfolgte auf Grund der Änderungen der Tarifnummern 89.01 und 89.02.

#### **Kapitel 90, Anmerkung 11:**

Mit der Einführung dieser Ausnahmsbestimmung des Kapitels 90 wurde in Anlehnung an die Anmerkung 1 c zum Abschnitt XVI die Systematik der Nomenklatur verbessert.

#### **Kapitel 90, Anmerkung 2:**

Die Streichung erfolgte auf Grund der neuen ATV 2 a. Die neue Numerierung ergibt sich aus dieser Streichung.

**Tarifnummer 90.07:**

Die Neufassung dieser Tarifnummer brachte eine Anpassung an die Brüsseler Nomenklatur. Die Änderung in den Subpositionen dieser Tarifnummer ist durch die Änderung im Wortlaut der Tarifnummer bedingt.

**Tarifnummer 90.10:**

Der Wortlaut dieser Tarifnummer wurde auf sämtliche Photokopiergeräte erweitert, somit auch auf solche, welche die Bildübertragung mit Hilfe eines optischen Systems durchführen, sowie auch auf die sogenannten Thermokopierapparate. Außerdem mußten die Filmspulen wegen der neuen Anmerkung 11 zum Kapitel 90 aus der Tarifnummer 90.10 gestrichen werden. Die im Entwurf vorgesehene neue Tarifnummer 90.10 C gibt die Transponierung aus der Tarifnummer 90.07 wieder, in welche bisher Photokopierapparate mit optischem System eingereiht waren. Der im Entwurf enthaltene Zollsatz von 5% des Wertes entspricht dem Zollsatz der Tarifnummer 90.07 A 3. Für Waren dieser Tarifnummer besteht bei Nichterzeugung oder nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland durch die Anmerkung 8 zum Kapitel 90 die Möglichkeit einer Zollbegünstigung. Derzeit wird für diese Geräte nach dieser Anmerkung eine Zollbegünstigung auf 2% des Wertes gewährt. Da die Anmerkung 8 zum Kapitel 90 die Tarifnummer 90.10 nicht erfaßt und daher diese Begünstigung nicht mehr weitergeführt werden könnte, wurde in Berücksichtigung des Umstandes, daß derartige Photokopiergeräte mit optischem Übertragungssystem im Inland nicht erzeugt werden, an Stelle des aus der Tarifnummer 90.07 A 3 zu transponierenden allgemeinen Zollsatzes von 5% des Wertes der allgemeine Zollsatz von 2% des Wertes vorgesehen. Die Neufassung der Warenbezeichnungen in den Unterpositionen 90.10 A und 90.10 B war wegen Herausnahme der Filmspulen auf Grund der neuen Anmerkung 11 zum Kapitel 90 und wegen der Aufnahme der Thermokopiergeräte in die Tarifnummer 90.10 erforderlich.

**Tarifnummer 90.19:**

Der Wortlaut dieser Tarifnummer wurde um die Apparate und Vorrichtungen erweitert, welche die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ersetzen, wie Herzschrittmacher u. dgl. Derartige Waren wurden bisher als nicht besonders benannte elektrische Apparate nach Tarifnummer 85.22 tarifiert. Sie sind jedoch besser in die Tarifnummer 90.19 einzureihen, was nach dem bisherigen Wortlaut nach Ansicht des Nomenklaturkomitees in Brüssel nicht möglich war. Dieser Umstand wird durch die Ratsempfehlung berücksichtigt.

**Tarifnummer 90.20:**

Die Neuformulierung stellt eine Anpassung an die Brüsseler Nomenklatur dar (französische Fassung).

**Kapitel 91, Anmerkung 1:**

Die Neufassung dieser Anmerkung trägt der technischen Entwicklung Rechnung, daß nunmehr Uhren auch einen anderen Gangregler als eine Unruhe mit Spiralfeder haben können.

**Tarifnummer 91.09:**

Die Änderung im Wortlaut dieser Tarifnummer steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen ATV 2 a.

**Kapitel 92, Anmerkung 1 c:**

Die Änderung des Wortlautes der Tarifnummer 85.15 bedingte auch eine Anpassung in dieser Anmerkung.

**Kapitel 92, Anmerkung 1 g:**

Auf die Ausführungen zur Anmerkung 11 zum Kapitel 90 wird verwiesen.

**Kapitel 92, Anmerkung 2:**

Die Streichung dieser Anmerkung ist in der neuen ATV 2 a begründet.

**Tarifnummer 92.12:**

Die nationale Neufassung des Wortlautes der Tarifnummer 92.12 erfolgte in Berichtigung des bisherigen, unvollkommen übersetzten Textes der Brüsseler Nomenklatur dieser Tarifnummer, in welcher nicht zum Ausdruck kam, daß die Tarifnummer 92.12 neben den Tonträgern und Bildträgern für Apparate und Geräte der Tarifnummer 92.11 auch sämtliche anderen Träger für magnetische Aufzeichnungen aller Art erfaßt.

**Tarifnummer 92.13:**

Die Einfügung des Wortes „andere“ vor „Teile“ erfolgte auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung.

**Kapitel 93, Anmerkung 2:**

Die Streichung dieser Anmerkung erfolgt auf Grund der Einführung der neuen ATV 2 a.

**Tarifnummer 93.06:**

Die Neufassung erfolgte zur klareren Abgrenzung des Umfanges dieser Tarifnummer im Zusammenhang mit der neuen ATV 2 a.

**Kapitel 94, Anmerkung 1 c:**

Die Änderung des Wortlautes dieser Anmerkung ist wegen Wegfalles der ATV 4 erforderlich und soll klarstellen, daß alle Waren

der Kapitel 68 und 69 (also z. B. auch solche aus Gips, Asbest, Zement und Glimmer) von der Einreihung in das Kapitel 94 ausgenommen sein sollen und nicht nur die bisher namentlich genannten Waren aus Steinen und keramischen Stoffen.

**Kapitel 94, Anmerkung 2:**

Die Neufassung dieser Anmerkung war notwendig, weil der ursprüngliche Wortlaut zu wiederholten Schwierigkeiten bei der Abfertigung von Möbeln (insbesondere von Hängemöbeln) führte. Der nunmehrige Wortlaut erscheint geeignet, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, weil er taxativ die in diese Tarifnummern einzu-reihenden Waren aufzählt.

**Kapitel 94, Anmerkung 3:**

Die Streichung dieser Anmerkung ergibt sich aus der neuen ATV 2 a, die die gegenständliche Anmerkung entbehrlich macht.

**Kapitel 94, Anmerkung 4:**

Die neue Numerierung dieser Anmerkung ergibt sich aus der Streichung der Anmerkung 3.

**Kapitel 95, Anmerkung d:**

Die Streichung der Worte „in Verbindung“ stellt eine sprachliche Verbesserung dar.

**Kapitel 97, Anmerkung 1e:**

Die Neufassung dieser Anmerkung stellt eine sprachliche Verbesserung dar.

**Kapitel 97, Anmerkung 4:**

Die Streichung dieser Anmerkung ergibt sich aus der neuen ATV 2 a, die die gegenständliche Anmerkung überflüssig macht.

**Kapitel 97, Anmerkung 5:**

Die neue Numerierung ist wegen Streichung der Anmerkung 4 erforderlich.

**Tarifnummer 97.06:**

Der neue Wortlaut dieser Tarifnummer entspricht besser den fremdsprachigen Originaltexten der Brüsseler Nomenklatur.

**Tarifnummern 98.13 und 98.14:**

Der neue Wortlaut dieser Tarifnummern entspricht besser den fremdsprachigen Originaltexten der Brüsseler Nomenklatur.

**Tarifnummer 98.15:**

Der neue Wortlaut der Tarifnummer 98.15 entspricht durch die Aufnahme der Worte „mit Vakuumisolierung“ einer Änderung des französischen Originaltextes der Brüsseler Nomenklatur.

Wortlaut gemäß Entwurf

**Zolltarifgesetz**

§ 3. (1) Die Höhe der in Schilling festgelegten Zollsätze des Zolltarifes und der in diesem festgelegten Zollwerte beruht auf dem Verhältnis des Schilling zum Feingold, wobei einem Schilling 0,0359059 Gramm Feingold entsprechen.

(2) Erfährt das Verhältnis des Schilling zum Feingold eine Änderung, so hat der Bundesminister für Finanzen, soweit es zur Herstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes erforderlich ist, durch Verordnung anzuordnen, daß die im Absatz 1 erwähnten Zollsätze und Zollwerte in einem der eingetretenen Paritätsänderung entsprechenden Ausmaß anzuwenden sind. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann diese Angleichung schrittweise erfolgen. Die neu ermittelten Zollsätze und Zollwerte sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden.

**Übersicht zum Zolltarif**

- 4 Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
- 11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin
- 19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren
- 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modellmassen und „Dentalwachse“
- 36 Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
- VIII - Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riemerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
- 42 Lederwaren; Sattlerwaren und Riemerwaren; Reiseartikeln, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
- XII - Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

**Allgemeine Tarifierungsvorschriften**

- 1 - Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Unterkapitel stellen nur Hinweise für das Aufsuchen der Waren dar; maßgebend für die Einreihung in den Tarif sind der Wortlaut der Tarifnummern und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften, letztere jedoch nur insoweit, als sie dem Wortlaut der Tarifnummern und Anmerkungen nicht widersprechen.
- 2 - a - Jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt oder noch nicht zusammengebaut zur Abfertigung gestellt wird; in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammengebauten Ware nicht als „Teile“ im Sinne des Zolltarifes anzusehen.
- b - Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Tarifierung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3.
- 3 - Kommen für die Tarifierung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 2 b oder aus einem anderen Grund zwei oder mehr Tarifnummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
  - a - die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor;

## 18 der Beilagen

57

## Derzeitiger Wortlaut

**Zolltarifgesetz**

§ 3. (1) Die Höhe der in Schillingen festgelegten Zollsätze des Zolltarifes und der in diesem festgelegten Zollwerte beruht auf dem Verhältnis des Schillings zum Feingold, wobei einem Schilling 0,0341796 Gramm Feingold entsprechen.

(2) Erfährt das Verhältnis des Schillings zum Feingold eine Änderung, so hat das Bundesministerium für Finanzen die in Abs. 1 erwähnten Zollsätze und Zollwerte durch Verordnung der eingetretenen Paritätsänderung anzugleichen. Falls es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, hat diese Angleichung schrittweise zu erfolgen.

## Übersicht zum Zolltarif

- 4 Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
- 11 Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, Kleber, Inulin
- 19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren
- 34 Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachse
- 36 Schieß-, Spreng- und Zündmittel; Feuerwerkskörper; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
- VIII -Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riernerwaren; Taschnwaren und Reiseartikel; Waren aus Därmen
- 42 Lederwaren; Sattlerwaren und Riernerwaren; Taschnwaren und Reiscartikel; Waren aus Därmen
- XII -Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonenschirme; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

**Allgemeine Tarifierungsvorschriften**

- 1 - Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Unterkapitel stellen nur Hinweise für das Aufsuchen der Waren dar; maßgebend für die Einreihung in den Tarif sind der Wortlaut der Tarifnummern und der Tarif-Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die Allgemeinen Tarifierungsvorschriften, letztere jedoch nur insoweit, als sie dem Wortlaut der Tarifnummern und Tarif-Anmerkungen nicht widersprechen.
- 2 - Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Tarifierung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den in Ziffer 3 festgelegten Grundsätzen.
- 3 - Kommen für die Tarifierung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 2 oder aus einem anderen Grund zwei oder mehr Tarifnummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
  - a - die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor;

## Wortlaut gemäß Entwurf

- b - Gemische und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und deren Tarifierung nicht nach der Vorschrift 3 a erfolgen kann, sind nach dem Stoff oder Bestandteil einzureihen, der ihr Wesen bestimmt, sofern diese Feststellung getroffen werden kann;
- c - ist die Tarifierung nach den Vorschriften 3 a und 3 b nicht möglich, so ist die Ware jener in Betracht kommenden Tarifnummer zuzuweisen, welche die höchste Zollbelastung ergibt.

- 4 - Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden, sind wie jene Waren zu tarifieren, denen sie am nächsten stehen.

**Zolltarif**

## Anmerkung 1 zum Kapitel 1:

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt alle lebenden Tiere, ausgenommen:
  - a - Fische, Schalthiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere, der Nummern 03.01 und 03.03;
  - b - Mikrobekulturen und andere Waren der Nummer 30.02;
  - c - Tiere der Nummer 97.08.

## Anmerkung 1 b zum Kapitel 2:

- b - Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 05.04) sowie Tierblut (Nr. 05.15);

## Tarifnummer 02.01:

- 02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:

## Tarifnummer 02.02:

- 02.02 Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:

## Tarifnummer 02.03:

- 02.03 Gefügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake

## Tarifnummer 02.04:

- 02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:

## Tarifnummer 02.05:

- 02.05 Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:

## Tarifnummer 03.01:

- 03.01 Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren:

## Tarifnummer 03.02:

- 03.02 Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert:

## Tarifnummer 03.03:

- 03.03 Schalthiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schalthiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht

## 18 der Beilagen

59

## Derzeitiger Wortlaut

- b - Gemische und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und deren Tarifierung nicht nach der Vorschrift a erfolgen kann, sind nach dem Stoff oder Bestandteil einzureihen, der ihr Wesen bestimmt, sofern diese Feststellung getroffen werden kann;
  - c - ist die Tarifierung nach den Vorschriften a und b nicht möglich, so ist die Ware jener in Betracht kommenden Tarifnummer zuzuweisen, welche die höchste Zollbelastung ergibt.
- 4 - Sind in einer Tarif-Anmerkung zu einem Abschnitt oder zu einem Kapitel bestimmte Waren unter Hinweis auf andere Abschnitte, Kapitel oder bestimmte Tarifnummern ausgenommen, so gilt diese Ausnahme, sofern nichts anderes bestimmt ist, auch für alle übrigen Waren, die in diese Abschnitte, Kapitel oder Tarifnummern gehören.
- 5 - Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden, sind wie jene Waren zu tarifieren, denen sie am nächsten stehen.

**Zolltarif**

## Anmerkung 1 zum Kapitel 1:

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt alle lebenden Tiere, ausgenommen Fische, Schaltiere, Weichtiere (Kap. 3) und Mikrobenkulturen (Kap. 30).

## Anmerkung 1 b zum Kapitel 2:

- b - Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 05.04) sowie Tierblut der Nummer 05.15;

## Tarifnummer 02.01:

- 02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren):

## Tarifnummer 02.02:

- 02.02 Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren):

## Tarifnummer 02.03:

- 02.03 Geflügellebern, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen oder in Salzlake

## Tarifnummer 02.04:

- 02.04 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren):

## Tarifnummer 02.05:

- 02.05 Nicht durchwachsener Schweinespeck und weder gepreßtes noch ausgeschmolzenes Schweine- und Geflügelfett, frisch, gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:

## Tarifnummer 03.01:

- 03.01 Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren):

## Tarifnummer 03.02:

- 03.02 Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:

## Tarifnummer 03.03:

- 03.03 Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, tiefgekühlt (gefroren), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht

60

18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

## Kapitel 4:

Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

## Tarifnummer 04.05:

04.05 Vogeleier und Eigelb; frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, auch gezuckert:

## Tarifnummer 04.07:

04.07 Eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen ..... 10%

## Anmerkung 1 d zum Kapitel 5:

d - Pinselköpfe und Bürstenbündel zur Herstellung von Bürstenwaren (Nr. 96.03).

## Anmerkung 1 zum Kapitel 6:

1 - Dieses Kapitel umfaßt nur jene Erzeugnisse, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden; nicht hierher gehören hingegen Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und die anderen Waren des Kapitels 7.

## Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 7:

1 - Als Gemüse im Sinne der Nummern 07.01 bis 07.03 gelten auch genießbare Pilze sowie Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Salatrüben, Gurken, Kürbisse, Auberginen, süßer Paprika, Fenchelkraut, Petersilie, Kerbelrüben, Estragon, Kressen, Majoran (*Majorana hortensis*), Rettich, Kren und Knoblauch.

In die Nummer 07.04 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Nummern 07.01 bis 07.03 erfaßten Arten, ausgenommen:

- a - trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 07.05);
- b - süßer Paprika, gemahlen (Nr. 09.04);
- c - Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Nummer 07.05 (Nr. 11.03);
- d - Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 11.05).

2 - Der Zoll für Waren der Nummern 07.01 und 07.05 kann, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten, vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermäßigt oder erlassen werden. Tritt infolge witterungsbedingter Umstände eine überdurchschnittlich günstige Versorgungslage ein, so kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Vorverlegung der Termine, und zwar im Höchstausmaß von drei Wochen, vornehmen.

## Tarifnummer 07.01:

07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt:

## Tarifnummer 07.02:

07.02 Gemüse, gefroren

## Anmerkung 2 zum Kapitel 8:

2 - Gekühlte Früchte sind wie frische Früchte zu behandeln.

## 18 der Beilagen

61

## Derzeitiger Wortlaut

## Kapitel 4:

Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig

## Tarifnummer 04.05:

04.05 Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:

## Anmerkung 1 d zum Kapitel 5:

d - Pinselköpfe aus Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen oder aus anderen Tierhaaren (Nr. 96.03).

## Anmerkung 1 zum Kapitel 6:

1 - Dieses Kapitel umfaßt nur jene Erzeugnisse, die gewöhnlich von Gärtnereien und Baumschulen zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch sind von diesem Kapitel ausgenommen (Kap. 7)

## Anmerkungen 1, 2 und 3 zum Kapitel 7:

1 - Als Gemüse im Sinne der Nummern 07.01 bis 07.04 gelten auch genießbare Pilze, ferner Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Salatrüben, Gurken, Kürbisse, Auberginen, süßer Paprika (*Capsicum grossum*), Fenchelkraut, Petersilie, Kerbelrüben, Estragon, Kressen, Majoran, Rettich, Kren, Knoblauch und Zwiebel.

2 - Zu Nummer 07.04 gehören jedoch nicht:

- a - trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte (Nr. 07.05);
- b - süßer Paprika (*Capsicum grossum*), gemahlen (Nr. 09.04);
- c - Mehl aus Hülsenfrüchten der Nummer 07.05 (Nr. 11.03);
- d - Kartoffelmehl, Kartoffelgrieß und Kartoffelflocken (Nr. 11.05).

3 - Der Zoll für Waren der Nummern 07.01 und 07.05 kann, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten, vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermäßigt oder erlassen werden. Tritt infolge witterungsbedingter Umstände eine überdurchschnittlich günstige Versorgungslage ein, so kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Vorverlegung der Termine, und zwar im Höchstausmaß von drei Wochen, vornehmen.

## Tarifnummer 07.01:

07.01 Gemüse, frisch oder gekühlt (jedoch nicht tiefgekühlt):

## Tarifnummer 07.02:

07.02 Gemüse, tiefgekühlt (gefroren)

## Anmerkung 2 zum Kapitel 8:

2 - Gekühlte (jedoch nicht tiefgekühlte) Früchte werden wie frische Früchte behandelt.

## Wortlaut gemäß Entwurf

Tarifnummer 08.10:

08.10 Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker

Anmerkung 2 zum Kapitel 9:

2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

a - süßer Paprika, ungemahlen (Kap. 7);

b - Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Nummer 12.07.

Anmerkung 2 zu Tarifnummer 10.05:

2 - Als Mahlmais der Nummer 10.05 B ist nur Mais abzufertigen, der gemäß Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach Vermahlung zu Grieß oder Mehl unmittelbar für Koch- oder Backzwecke verwendet wird.

Tarifnummer 10.07:

10.07 Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide

Kapitel 11:

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin

Anmerkung 1 b zum Kapitel 11:

b - Mehl und Grieß, für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch zubereitet (Nr. 19.02);

Anmerkung 1 e zum Kapitel 11:

e - aus Stärke zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Nummer 33.06.

Anmerkung 2, 3 und 4 zum Kapitel 11:

2 - A - Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören in dieses Kapitel, wenn sie in der Trockensubstanz gewichtsmäßig aufweisen:

a - einen Stärkegehalt (nach dem modifizierten polarimetrischen Ewers-Verfahren bestimmt), der den in der Spalte 2 angegebenen Wert übersteigt, und

b - einen Aschegehalt (abzüglich allenfalls zugesetzter mineralischer Stoffe), der den in der Spalte 3 angegebenen Wert nicht übersteigt. Müllereierzeugnisse, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gehören in die Nummer 23.02.

B - Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in dieses Kapitel gehörenden Müllereierzeugnisse sind Mehl der Nummer 11.01, wenn ihr Durchgang durch ein Sieb mit Seidengazebespannung (oder mit einer Gewebebespannung aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen) und einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gewichtsmäßig nicht kleiner ist als der für die jeweilige Getreideart angegebene Wert.

Andernfalls sind sie in die Nummer 11.02 einzureihen.

Getreideart	Stärkegehalt	Aschegehalt	Durchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikron	500 Mikron
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen ...	45%	2.5%	80%	—
Gerste .....	45%	3 %	80%	—
Hafer .....	45%	5 %	80%	—
Mais und Sorghumhirse .	45%	2 %	—	90%
Reis .....	45%	1.6%	80%	—
Buchweizen .....	45%	4 %	80%	—

## 18 der Beilagen

63

## Derzeitiger Wortlaut

Tarifnummer 08.10:

08.10 Früchte, tiefgekühlt (gefroren), ohne Zusatz von Zucker

Anmerkung 2 zum Kapitel 9:

2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Früchte der Gattung *Capsicum grossum* (süßer Paprika) ohne brennenden Geschmack, ungemahlen (Kap. 7);
- b - Kubebenpfeffer der *Cubeba officinalis* Miquel oder *Piper cubeba* (Nr. 12.07).

Anmerkung 2 zu Tarifnummer 10.05:

- 2 - Als Mahlmais der Nummer 10.05 B ist nur Mais abzufertigen, der gemäß Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich zu Mahlzwecken verwendet wird.

Tarifnummer 10.07:

10.07 Buchweizen, Hirse, Dari, Kanariensaat und andere Getreidearten

Kapitel 11:

Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, Kleber, Inulin

Anmerkung 1 b zum Kapitel 11:

- b - Mehl, aufbereitet, z. B. durch Wärmebehandlung, für die Ernährung von Kindern oder für den Diätgebrauch (Nr. 19.02); jedoch verbleiben Mehle, die nur zur Verbesserung ihrer Backfähigkeit mit Wärme behandelt wurden, in diesem Kapitel;

Anmerkung 1 e zum Kapitel 11:

- e - Stärke und Stärkemehl, als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel zubereitet (Nr. 33.06).

## Wortlaut gemäß Entwurf

- 3 - Waren der Nummern 11.01 bis 11.04 unterliegen in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten, einem Zuschlag von 15% des jeweils anzuwendenden Zollsatzes.
- 4 - Sofern Zollsätze dieses Kapitels aus Zuschlägen zum Zoll für gewisse Rohstoffmengen bestehen, ist von jenem Rohstoff-Zollsatz auszugehen, der bei der Einfuhr des Rohstoffes jeweils angewendet werden würde.

## Tarifnummer 11.05:

11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln

## Tarifnummer 11.08:

11.08 Stärke, Inulin:

- A - Kartoffelstärke
- B - Weizenstärke
- C - Maisstärke
- D - Reisstärke
- E - andere

## Tarifnummer 11.09:

11.09 Weizenkleber, auch getrocknet

## Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 12:

- 1 - Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra gelten als Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Nummer 12.01. Nicht in diese Nummer gehören dagegen Kokosnüsse, andere Waren der Nummer 08.01 und Oliven (Kap. 7 oder 20).
- 2 - Rübensamen, Samen für den Wiesenbau, Zierblumensamen, Gemüsesamen, Obst- und Forstsämereien, Wicken- und Lupinensamen gelten als Samen zur Aussaat der Nummer 12.03. Nicht in diese Nummer gehören dagegen, auch wenn sie zur Aussaat dienen sollen:
  - a - Hülsenfrüchte (Kap. 7);
  - b - Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
  - c - Getreide (Kap. 10);
  - d - Waren der Nummern 12.01 und 12.07.

## Anmerkung zum Kapitel 13:

## Anmerkung

Süßholzauszug, Pyrethrumextrakt, Hopfenextrakt, Aloeextrakt und Opium gelten als Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge der Nummer 13.03.

Hingegen sind von der Nummer 13.03 ausgenommen:

- a - Süßholzauszüge, mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10% des Gewichtes oder als Zuckerwaren aufgemacht (Nr. 17.04);
- b - Malzextrakt (Nr. 19.01);
- c - Kaffee-, Tee- und Mate-Extrakte (Nr. 21.02);
- d - Getränke aus Pflanzensäften und Pflanzenauszügen, mit Alkohol versetzt, ebenso alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen (sogenannte konzentrierte Extrakte) zur Herstellung von Getränken (Kap. 22);
- e - natürlicher Kampfer, Glycyrrhizin und andere Waren der Nummern 29.13 und 29.41;
- f - Arzneiwaren der Nummer 30.03 sowie Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren (Nr. 30.05);
- g - Gerb- und Farbstoffauszüge (Nr. 32.01 oder 32.04);

## 18 der Beilagen

65

## Derzeitiger Wortlaut

- 2 - Waren der Nummern 11.01 bis 11.04 unterliegen in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten, einem Zuschlag von 15% des jeweils anzuwendenden Zollsatzes.
- 3 - Sofern Zollsätze dieses Kapitels aus Zuschlägen zum Zoll für gewisse Rohstoffmengen bestehen, ist von jenem Rohstoff-Zollsatz auszugehen, der bei der Einfuhr des Rohstoffes jeweils angewendet werden würde.

Anmerkung zur Tarifnummer 11.01:

Anmerkung.

Weizenfuttermehl der Nummer 11.01, unter Zollaufsicht vergällt

Tarifnummer 11.05:

11.05 Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgrieß und Kartoffelflocken

Tarifnummer 11.08:

11.08 Stärke und Stärkemehl, Inulin:

- A - Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
- B - Weizenstärke und Weizenstärkemehl
- C - Maisstärke und Maisstärkemehl
- D - Reisstärke und Reisstärkemehl
- E - andere

Tarifnummer 11.09:

11.09 Kleber und Klebermehl, auch geröstet

Anmerkungen 1 und 2 zum Kapitel 12:

- 1 - Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra gelten als Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Nummer 12.01. Kokosnüsse fallen in die Nummer 08.01. Oliven sind je nach der Art ihrer Zubereitung in die Kapitel 7 oder 20 einzureihen.
- 2 - Rübensamen, Samen für den Wiesenbau, Zierblumensamen, Gemüsesamen, Obst- und Forstsämereien, Wicken- und Lupinensamen gelten als Samen zur Aussaat der Nummer 12.03. Nicht unter diese Nummer fallen Hülsenfrüchte (Nr. 07.05), Gewürze und andere Waren des Kapitels 9, Getreide (Kap. 10), Ölsaaten (Nr. 12.01), Samen und Früchte der Nummer 12.07.

Anmerkungen zum Kapitel 13:

Anmerkungen.

- 1 - Süßholzauszug, Pyrethrumextrakt, Hopfenextrakt, Aloeextrakt und Opium gelten als Pflanzensäfte und -auszüge (Nr. 13.03).
- 2 - Ausgenommen von der Nummer 13.03 sind:
  - a - Süßholzauszüge, mit einem Zuckergehalt von mehr als 10% des Gewichtes oder in Form von Zuckerwaren (Nr. 17.04);
  - b - Malzextrakt (Nr. 19.01);
  - c - Kaffee-, Tee- und Mate-Extrakte (Nr. 21.02);
  - d - Getränke aus Pflanzensäften und Pflanzenauszügen, mit Alkohol versetzt, ebenso alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen (sogenannte konzentrierte Extrakte) für die Herstellung von Getränken (Kap. 22);
  - e - Kampfer, natürlicher (Nr. 29.13), und Glycyrrhizin (Nr. 29.41);
  - f - Arzneiwaren (Nr. 30.03);
  - g - Gerb- und Farbstoffauszüge (Nr. 32.01 oder 32.04);

5

## Wortlaut gemäß Entwurf

- h - ätherische Öle, flüssig oder fest, und Resinoide (Nr. 33.01) sowie wässrige aromatische Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle (Nr. 33.05);
- i - Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (Nr. 40.01).

Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 15:

- a - Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett der Nummer 02.05;
- b - Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl) der Nummer 18.04;
- c - Grammeln (Nr. 23.01) und Rückstände der Nummer 23.04;

Tarifnummer 15.01:

- 15.01 Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert:
- A - Schweineschmalz und anderes Schweinefett
  - B - Geflügelfett

Tarifnummer 15.02:

- 15.02 Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus:

Anmerkung zum Kapitel 16:

Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Innereien, anderer Schlachtfall, Fische, Schalthiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), die nach den in den Kapiteln 2 und 3 angeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.

Tarifnummer 16.01 A:

- A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügel-leberwürste und Trüffelleberwürste

Tarifnummer 16.03:

- 16.03 Fleischextrakte und Fleischsäfte; Fischextrakte:
- A - Fleisch- und Fischextrakte, fest oder teigartig, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten
  - B - andere

Anmerkung

Fleisch- und Fischextrakte der Nummer 16.03 A zur Herstellung von Suppenfabrikaten, auf Erlaubnisschein

Anmerkungen 1 b und 1 c zum Kapitel 17:

- b - Zucker, chemisch rein (andere als Saccharose, Dextrose und Lactose) und andere Waren der Nummer 29.43;
- c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

Tarifnummer 17.02:

- 17.02 Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker:

A - Traubenzucker (Dextrose, Glucose), mit einer Reinheit von mindestens 96% .....	S 315—
B - Stärkezucker, Stärkesirup, Maltodextrine:	
1 - flüssig .....	S 240—
2 - anders .....	S 260—
C - Fruchtzucker (Lävulose) und Maltose .....	30%
D - Milchzucker (Lactose):	
1 - mit einer Reinheit von mindestens 98% .....	frei
2 - anderer .....	15%

## 18 der Beilagen

67

## Derzeitiger Wortlaut

- h - ätherische Öle und Resinoide (Nr. 33.01) sowie wässrige aromatische Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle (Nr. 33.05);
- i - Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (Nr. 40.01).

## Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 15:

- a - Schweinespeck und anderes Schweinefett sowie Geflügelfett, weder gepreßt noch ausgeschmolzen (Nr. 02.05);
- b - Kakaobutter (Nr. 18.04);
- c - Grammeln (Nr. 23.01), Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung (Nr. 23.04);

## Tarifnummer 15.01:

- 15.01 Schweineschmalz und anderes Schweinefett, gepreßt oder ausgeschmolzen; gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:  
 A - Schweineschmalz und anderes Schweinefett, gepreßt oder ausgeschmolzen  
 B - gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett

## Tarifnummer 15.02:

- 15.02 Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier jus:

## Anmerkung zum Kapitel 16:

Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Fische, Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), die nach den in den Kapiteln 2 und 3 angeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.

## Tarifnummer 16.01 A:

- A - Salami, Salamini, Mortadella, Blasenschinken, Ossocollo, Lachsschinken, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste

## Tarifnummer 16.03:

- 16.03 Fleischextrakte und Fleischsäfte:  
 A - Fleischextrakte, fest oder teigartig, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten  
 B - andere

## Anmerkung:

Fleischextrakte der Nummer 16.03 A zur Herstellung von Suppenfabrikaten, auf Erlaubnisschein

## Anmerkungen 1 b und 1 c zum Kapitel 17:

- b - andere chemisch reine Zuckerarten als Saccharose, Dextrose und Lactose (Nr. 29.43);
- c - gezuckerte pharmazeutische Erzeugnisse (Kap. 30).

## Tarifnummer 17.02:

- 17.02 Anderer Zucker; Sirup; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker:
- A - Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose):
- |                                                 |        |
|-------------------------------------------------|--------|
| 1 - mit einer Reinheit von mindestens 98% ..... | S 315— |
| 2 - anders:                                     |        |
| a - flüssig .....                               | S 240— |
| b - anderer .....                               | S 260— |
| B - Fruchtzucker (Lävulose) und Maltose .....   | 30%    |
| C - Milchzucker (Lactose):                      |        |
| 1 - mit einer Reinheit von mindestens 98% ..... | frei   |
| 2 - anderer .....                               | 15%    |

## Wortlaut gemäß Entwurf

E - Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt .....	20%
F - Farbzucker .....	S 250—
G - Invertzucker .....	S 250—
H - andere:	
1 - flüssig .....	S 230—
2 - anders .....	S 250—

## Anmerkungen

- 1 - Dextrose der Nummer 17.02 A für Erzeuger von registrierten pharmazeutischen Spezialitäten und für Anstaltsapotheken gemäß § 35 Apothekengesetz zur Herstellung von dextroshaltigen Injektionen und Infusionen auf Erlaubnisschein ..... frei
- 2 - Milchzucker der Nummer 17.02 D 2 für Erzeuger pharmazeutischer Produkte gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung zur Herstellung von Antibiotika ..... frei

## Anmerkung 2 zum Kapitel 18:

- 2 - In die Nummer 18.06 gehören kakaohaltige Zuckerwaren sowie — unter Beachtung der Anmerkung 1 — andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.

## Kapitel 19:

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

## Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 19:

- a - Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichtes (Nr. 18.06);
- b - Hundekuchen und andere Futtermittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Nr. 23.07);
- c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

## Tarifnummer 19.02:

19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:

## Anmerkung 2 zum Kapitel 20:

- 2 - Gemüse im Sinne der Nummern 20.01 und 20.02 sind solche, die in die Nummern 07.01 bis 07.05 gehören, wenn sie in der Beschaffenheit vorliegen, die in diesen Nummern vorgesehen ist.

## Tarifnummer 20.03:

20.03 Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz

## Anmerkungen 1 d, 2 und 3 zum Kapitel 21:

- d - Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Nummer 30.03.
- 2 - Extrakte aus dem in der Anmerkung 1 b genannten Kaffee-Ersatz sind der Nummer 21.02 zugewiesen.
- 3 - Als „zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen“ der Nummer 21.05 gelten Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch (einschließlich Schlachtanfall), Fisch, Gemüse und Früchte. Kleine Zutaten zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken bleiben bei der Anwendung dieser Begriffs-

## 18 der Beilagen

69

## Derzeitiger Wortlaut

D - Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt .....	20%
E - Farbzucker .....	S 250—
F - Invertzucker .....	S 250—
G - andere:	
1 - flüssig .....	S 230—
2 - anders .....	S 250—

## Anmerkungen.

- 1 - Dextrose der Nummer 17.02 A 1 für Erzeuger von registrierten pharmazeutischen Spezialitäten und für Anstaltsapotheken gemäß § 35 Apothekengesetz zur Herstellung von dextroshaltigen Injektionen und Infusionen, auf Erlaubnisschein ..... frei
- 2 - Milchzucker der Nummer 17.02 C 2 für Erzeuger pharmazeutischer Produkte gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Verwendung zur Herstellung von Antibiotika ..... frei

## Anmerkung 2 zum Kapitel 18:

- 2 - In die Nummer 18.06 gehören kakaohaltige Zuckerwaren sowie — unter Beachtung der Tarif-Anmerkung 1 — andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.

## Kapitel 19:

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren

## Anmerkungen 1 a, 1 b und 1 c zum Kapitel 19:

- a - Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50% oder mehr des Gewichtes (Nr. 18.06);
- b - als Tierfutter zubereitete Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärkemehl, wie Kuchen und dergleichen (Nr. 23.07);
- c - pharmazeutische Zubereitungen (Kap. 30).

## Tarifnummer 19.02:

19.02 Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:

## Anmerkung 2 zum Kapitel 20:

- 2 - Gemüse im Sinne der Nummern 20.01 und 20.02 sind ausschließlich alle jene Waren, die im frischen Zustand nach der Nummer 07.01 abzufertigen sind.

## Tarifnummer 20.03:

20.03 Früchte, tiefgekühlt (gefroren), mit Zuckerzusatz

## Anmerkungen 1 d, 2 und 3 zum Kapitel 21:

- d - Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht (Nr. 30.03).
- 2 - Extrakte aus dem in der Tarif-Anmerkung 1 b genannten Kaffee-Ersatz sind der Nummer 21.02 zugewiesen.

70

## 18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

bestimmung außer Betracht. Die Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen anderer Stoffe als Fleisch, Schlachtanfall oder Fisch enthalten.

Tarifnummer 21.05:

21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen

Anmerkung 1 b zum Kapitel 22:

b - destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Nr. 28.58);

Tarifnummer 23.02:

23.02 Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:

A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände .....	38% *) mindestens S 170— für 100 kg
B - andere .....	frei

Anmerkung

Als „zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände“ gelten alle aus Getreide gewonnenen Waren dieser Nummer, die bei Verwendung eines Siebes mit der lichten Maschenweite von 125 Mikron als Siebdurchgang oder als Siebrückstand einen 10 Gewichtsprozent übersteigenden Anteil ergeben, dessen Aschegehalt in der Trockensubstanz weniger als 3% beträgt.

Tarifnummer 23.06:

23.06 Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, wie sie üblicherweise als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Tarifnummer 23.07:

23.07 Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen

Anmerkungen 2 c, 2 d und 2 f zum Kapitel 25:

c - Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;  
d - zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Nummer 33.06;  
f - Edelsteine und Schmucksteine (Nr. 71.02);

Tarifnummer 25.06:

25.06 Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespalten, grob gehauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet

Tarifnummer 25.12:

25.12 Kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm<sup>3</sup>, auch kalziniert

Tarifnummer 25.14:

25.14 Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet

\*) Die Zollsätze für Waren der Nummer 23.02 A gelten nur, wenn keine Rechtsvorschriften über die Regelung des Verkehrs mit diesen Waren bzw. die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer bestehen. Trotz Bestehens solcher Rechtsvorschriften gelten die Zollsätze, wenn der über diese Waren Verfügungsberechtigte nicht nachweist, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

## 18 der Beilagen

71

## Derzeitiger Wortlaut

## Tarifnummer 21.05:

21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen

## Anmerkung 1 b zum Kapitel 22:

b - destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Nr. 28.58);

## Tarifnummer 23.02:

23.02 Kleie oder andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten..... frei

## Tarifnummer 23.06:

23.06 Pflanzliche Erzeugnisse, die im allgemeinen als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

## Tarifnummer 23.07:

23.07 Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt; Futtermittelzusätze

## Anmerkungen 2 c, 2 d und 2 f zum Kapitel 25:

c - als Arzneiwaren aufgemachte Erzeugnisse (Kap. 30);

d - Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Nr. 33.06);

f - Edelsteine und Schmucksteine der Nummer 71.02;

## Tarifnummer 25.06:

25.06 Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt

## Tarifnummer 25.12:

25.12 Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm<sup>3</sup>, auch kalziniert

## Tarifnummer 25.14:

25.14 Schiefer, roh, gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt

Wortlaut gemäß Entwurf

## Tarifnummer 25.18:

25.18 Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse:

## Tarifnummer 25.20:

25.20 Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:

## Tarifnummer 25.25:

25.25 Meerschaum (auch in polierten Stücken) und Bernstein, natürlich; Meerschaum und Bernstein, rekonstituiert, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet)

## Tarifnummer 25.27:

25.27 Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk

## Anmerkung 1 zum Kapitel 26:

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Schlacken und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam zubereitet (Nr. 25.17);
- b - natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 25.19);
- c - Thomasschlacke des Kapitels 31;
- d - Schlackenwolle, Steinwolle und andere Waren der Nummer 68.07;
- e - edelmetallhaltiger Kehrlicht, Rückstände, Feilspäne und andere Abfälle und Bruchstücke aus den Werkstätten von Gold- und Silberschmieden sowie Juwelieren (Nr. 71.11);
- f - Kupfermatten, Nickelmatten und Kobalmmatten, die durch einen Schmelzprozeß gewonnen wurden (Abschnitt XV).

## Tarifnummer 26.02:

26.02 Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung

## Anmerkung 1 zum Kapitel 27:

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, jedoch bleiben Methan und Propan auch in chemisch reinem Zustand in der Nummer 27.11;
- b - Arzneiwaren der Nummer 30.03;
- c - Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Nummer 33.01, 33.02, 33.04 oder 38.07.

## Anmerkung 3 zum Kapitel 27:

3 - Zu den Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien der Nummer 27.10 gehören nicht nur die Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien im engeren Sinne, sondern auch alle anderen gleichartigen Öle, ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren, auch wenn sie aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehen, sofern bei allen diesen Produkten die nichtaromatischen gegenüber den aromatischen Verbindungen gewichtsmäßig vorherrschen.

## Tarifnummer 27.06:

27.06 Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten:

## 18 der Beilagen

73

## Derzeitiger Wortlaut

## Tarifnummer 25.18:

25.18 Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse:

## Tarifnummer 25.20:

25.20 Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen Gips für zahnärztliche Zwecke:

## Tarifnummer 25.25:

25.25 Meerschaum (auch in polierten Stücken) und Bernstein, natürlich; Meerschaum und Bernstein, rekonstituiert, in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet)

## Tarifnummer 25.27:

25.27 Talk und natürlicher Speckstein, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt; Talkum

## Anmerkung 1 zum Kapitel 26:

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 25.19);
- b - Thomasschlacke des Kapitels 31;
- c - Schlackenwolle und Steinwolle (Nr. 68.07);
- d - Stoffe der Nummer 71.11 (Edelmetallaschen);
- e - Kupfermatten, Nickelmatten und Kobaltmatten, die aus Erzen erschmolzen wurden (Abschnitt XV).

## Tarifnummer 26.02:

26.02 Schlacken aller Art, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung

## Anmerkung 1 zum Kapitel 27:

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; jedoch verbleibt Methan auch in chemisch reinem Zustand in der Nummer 27.11;
- b - Arzneiwaren der Nummer 30.03.

## Anmerkung 3 zum Kapitel 27:

- 3 - Zu den Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien der Nummer 27.10 gehören nicht nur die Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien im engeren Sinne, sondern auch alle anderen, gleichgültig durch welche Verfahren gewonnenen gleichartigen Öle, bei denen die nichtaromatischen gegenüber den aromatischen Verbindungen gewichtsmäßig vorherrschen.

## Tarifnummer 27.06:

27.06 Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten Teere und der präparierten Teere:

Wortlaut gemäß Entwurf

Tarifnummer 27.07:

27.07 Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:

Tarifnummer 27.13:

27.13 Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt:

B - andere

Anmerkung 1 zum Kapitel 28:

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt, abgesehen von den Ausnahmen, die sich aus dem Wortlaut gewisser Nummern oder der folgenden Anmerkungen ergeben, nur:
  - a - isolierte chemische Elemente oder isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b - wässrige Lösungen der unter 1 a genannten Elemente und Verbindungen;
  - c - nichtwässrige Lösungen der unter 1 a genannten Elemente und Verbindungen, sofern diese Lösungen eine ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen bedingte übliche und notwendige Handelsform darstellen und sofern das Lösungsmittel das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter macht;
  - d - Elemente und Verbindungen, die unter 1 a bis 1 c angeführt sind und denen ein für ihre Haltbarmachung oder ihren Transport unerläßliches Stabilisierungsmittel zugesetzt wurde;
  - e - Elemente und Verbindungen, die unter 1 a bis 1 d angeführt sind und die Zusätze gegen das Verstäuben enthalten oder die zur Erleichterung ihrer Erkennung oder aus Sicherheitsgründen angefärbt sind, sofern diese Zusätze das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter machen.

Anmerkung 3 d zum Kapitel 28:

- d - anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Nummer 32.07;

Anmerkungen 8, 9 und 10 zum Kapitel 28:

- 8 - Chemische Elemente, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, bleiben in diesem Kapitel, sofern sie in roh gezogenen Formen oder als Zylinder bzw. Stangen vorliegen; zu Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, gehören sie in die Nummer 38.19.
- 9 - Ausschließlich zur arzneilichen Verwendung bestimmte chemisch einheitliche Stoffe des Kapitels 28:
  - a - sind zollfrei, gegen eine nach Einholung eines Gutachtens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellte Bestätigung, daß solche Waren im Inland nicht erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige inländische Waren nicht ersetzt werden können;
  - b - wenn keine bedarfsdeckende Inlandserzeugung besteht, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden. Vor Entscheidung über die Zollbegünstigung ist ein Gutachten des Bundesministeriums für

## 18 der Beilagen

75

## Derzeitiger Wortlaut

Tarifnummer 27.07:

27.07 Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere und gleichartige Produkte:

Tarifnummer 27.13:

27.13 Paraffin, auch mikrokristallines, aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse (Paraffingatsch, slack wax und dergleichen), alle diese auch gefärbt:

B - Paraffin, auch mikrokristallines, andere Mineralwachse (wie z. B. Paraffingatsch oder slack wax), auch gefärbt

Anmerkung 1 zum Kapitel 28:

1 - Dieses Kapitel umfaßt, abgesehen von den Ausnahmen, die sich aus dem Wortlaut gewisser Nummern ergeben, nur:

- a - isolierte chemische Elemente oder isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
- b - wässrige Lösungen der unter 1 a genannten Elemente und Verbindungen;
- c - nichtwässrige Lösungen der unter 1 a genannten Elemente und Verbindungen, sofern diese Lösungen eine ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen bedingte übliche und notwendige Handelsform darstellen und sofern das Lösungsmittel das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter macht;
- d - Elemente und Verbindungen, die unter 1 a bis 1 c angeführt sind und denen ein für ihre Haltbarmachung oder ihren Transport unerläßliches Stabilisierungsmittel zugesetzt wurde.

Anmerkung 3 d zum Kapitel 28:

d - anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Nr. 32.07);

Anmerkungen 8, 9 und 10 zum Kapitel 28:

8 - Ausschließlich zur arzneilichen Verwendung bestimmte chemisch einheitliche Stoffe des Kapitels 28:

a - sind zollfrei, gegen eine nach Einholung eines Gutachtens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellte Bestätigung, daß solche Waren im Inland nicht erzeugt werden und durch in ihrer Wirkung gleichwertige inländische Waren nicht ersetzt werden können;

b - wenn keine bedarfsdeckende Inlandserzeugung besteht, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden. Vor Entscheidung über die Zollbegünstigung ist ein Gutachten des Bundesministeriums für soziale

## Wortlaut gemäß Entwurf

soziale Verwaltung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen.

- 10 - Im Inland nicht erzeugte Chemikalien des Kapitels 28, die durch die Qualitätsbezeichnung „pro analysi“ mit Angabe der Analysendaten gekennzeichnet sind, oder deren physikalische und chemische Kennzahlen, sofern sie feststellbar sind, dem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils bekanntgegebenen neuesten Stand der Fachliteratur für chemisch reinste Substanzen entsprechen, in etikettierten Originalpackungen der Erzeugerfirmen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger, sind gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Nichterzeugung im Inland zollfrei.

Tarifnummer 28.03:

28.03 Kohlenstoff (einschließlich Ruß)

Tarifnummer 28.05:

28.05 Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:

B - Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium:

Anmerkungen 1 g und 1 h zum Kapitel 29:

g - Erzeugnisse, die unter 1 a bis 1 f angeführt sind und die Zusätze gegen das Verstäuben enthalten oder die zur Erleichterung ihrer Erkennung oder aus Sicherheitsgründen angefärbt bzw. mit Riechstoffen versetzt sind, sofern diese Zusätze das Erzeugnis nicht für besondere Verwendungszwecke geeigneter machen;

h - eingestellte Diazoniumsalze, eingestellte Arylide, die als Kupplungskomponente für diese Salze verwendet werden, sowie eingestellte Echtfarbbasen für Azofarbstoffe.

Anmerkungen 2 c und 2 e zum Kapitel 29:

c - Methan und Propan (Nr. 27.11);

e - Harnstoff (Nr. 31.02 oder 31.05);

Anmerkung 7 zum Kapitel 29:

7 - Die Nummer 29.35 (heterocyclische Verbindungen) enthält nicht innere Äther, innere Halbacetale, Dioxymethylenäther, alpha- und beta-Epoxyde, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester von mehrwertigen Alkoholen mit mehrwertigen Säuren, cyclische Ureide und cyclische Thioureide, cyclische Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin.

Tarifnummer 29.01 B:

B - Butan

Unterkapitel 4 zum Kapitel 29:

IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, alpha- und beta-Epoxyde, Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

Tarifnummer 29.09:

29.09 alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

Tarifnummer 29.11:

29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:

## 18 der Beilagen

77

## Derzeitiger Wortlaut

Verwaltung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen.

- 9 - Im Inland nicht erzeugte Chemikalien des Kapitels 28, die durch die Qualitätsbezeichnung „pro analysi“ mit Angabe der Analysendaten gekennzeichnet sind, oder deren physikalische und chemische Kennzahlen, sofern sie feststellbar sind, dem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils bekanntgegebenen neuesten Stand der Fachliteratur für chemisch reinste Substanzen entsprechen, in etikettierten Originalpackungen der Erzeugerfirmen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger, sind gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Nichterzeugung im Inland zollfrei.

Tarifnummer 28.03:

28.03 Kohlenstoff (Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthracenruß, anderer Ruß)

Tarifnummer 28.05:

28.05 Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden (einschließlich Yttrium und Scandium); Quecksilber:

B - Metalle der seltenen Erden:

Anmerkungen 1 g und 1 h zum Kapitel 29:

g - eingestellte Diazoniumsalze, eingestellte Arylide, die als Kupplungskomponente für diese Salze verwendet werden, sowie eingestellte feste Basen für Azofarbstoffe.

Anmerkungen 2 c und 2 e zum Kapitel 29:

c - Methan (Nr. 27.11);

e - Harnstoff mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger des Gewichtes der Trockensubstanz, der je nach seiner Beschaffenheit in die Nummer 31.02 oder 31.05 einzureihen ist;

Anmerkung 7 zum Kapitel 29:

7 - Die Nummer 29.35 (heterocyclische Verbindungen) enthält nicht innere Äther, innere Halbacetale, Dioxymethylenäther, Alpha- und Beta-Epoxyde, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester von mehrwertigen Alkoholen mit mehrbasischen Säuren, cyclische Ureide und Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylen-tetramin, Trimethylentrinitramin.

Tarifnummer 29.01 B:

B - Propan, Butan

Unterkapitel 4 zum Kapitel 29:

IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, Alpha- und Beta-Epoxyde, Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

Tarifnummer 29.09:

29.09 Alpha- oder Beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

Tarifnummer 29.11:

29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen:

Wortlaut gemäß Entwurf

## Unterkapitel VII zum Kapitel 29:

VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

## Tarifnummer 29.14:

29.14 Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

## Tarifnummer 29.15:

29.15 Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

## Tarifnummer 29.16:

29.16 Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

## Tarifnummer 29.25:

29.25 Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure:  
K - andere

## Tarifnummer 29.26:

29.26 Carbonsäure-Imide (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) und Imine (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin):  
A - ortho-Benzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate (wie z. B. Saccharin)

## Tarifnummer 29.39:

29.39 Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:  
B - kristallisierte Steroide und ihre Ester

## Tarifnummer 29.43:

29.43 Zucker, chemisch rein, mit Ausnahme von Saccharose, Dextrose und Lactose; Zuckeräther und Zuckerester sowie deren Salze, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Nummern 29.39, 29.41 und 29.42:  
A - Lävulose (Fruchtzucker)

## Anmerkung 1 b zum Kapitel 30:

b - für die gleichen Zwecke geeignete ungemischte Erzeugnisse, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke dosiert oder zu den genannten Zwecken für den Kleinverkauf aufgemacht.

## Anmerkungen 2 b und 2 c zum Kapitel 30:

b - Zahnpflegemittel aller Art, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften, die in die Nummer 33.06 gehören;  
c - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01, mit Zusatz von Arzneistoffen.

## Anmerkungen 3 d, 3 e, 3 f und 3 g zum Kapitel 30:

d - Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien, die zur Anwendung am Patienten bestimmt sind (mit Ausnahme solcher der Nummer 30.02), entweder ungemischt, jedoch dosiert, oder aus zwei oder mehr Stoffen für diagnostische Zwecke gemischt;  
e - Reagenzien zum Bestimmen von Blutgruppen und Blutfaktoren;  
f - Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe;  
g - Taschen und Kasten mit Ausstattung für die Erste Hilfe eingerichtet.

## 18 der Beilagen

79

## Derzeitiger Wortlaut

## Unterkapitel VII zum Kapitel 29:

VII. Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren;  
ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

## Tarifnummer 29.14:

29.14 Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

## Tarifnummer 29.15:

29.15 Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

## Tarifnummer 29.16:

29.16 Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonensäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:

## Tarifnummer 29.25:

29.25 Verbindungen mit Amidofunktion:  
K - Harnstoff  
L - andere

## Tarifnummer 29.26:

29.26 Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion:  
A - Orthobenzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate (wie z. B. Saccharin)

## Tarifnummer 29.39:

29.39 Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate:

B - kristallisierte Sterinhormone und ihre Ester

## Tarifnummer 29.43:

29.43 Zucker, chemisch rein, mit Ausnahme von Saccharose, Dextrose und Lactose; Zuckeräther und Zuckerester sowie deren Salze, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Nummern 29.39, 29.41 und 29.42:  
A - Lävulose (Fruchtzucker), Invertose (Invertzucker)

## Anmerkung 1 b zum Kapitel 30:

b - für die gleichen Zwecke geeignete, ungemischte Erzeugnisse, dosiert oder für den Kleinverkauf für therapeutische oder prophylaktische Zwecke aufgemacht.

## Anmerkungen 2 b und 2 c zum Kapitel 30:

b - Zahnpflegemittel aller Art, einschließlich solcher mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften (Nr. 33.06);  
c - Medizinalseifen (Nr. 34.01).

## Anmerkungen 3 d, 3 e, 3 f, und 3 g zum Kapitel 30:

d - Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien, die zur Anwendung am Patienten bestimmt sind (mit Ausnahme solcher der Nummer 30.02), dosiert oder für diagnostische Zwecke gemischt;

e - Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe;

f - Taschen und Kasten mit Ausstattung für die Erste Hilfe eingerichtet.

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Tarifnummer 30.02:

30.02 Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:

## Anmerkung 1 a 8 zum Kapitel 31:

8 - Harnstoff, auch rein;

## Anmerkung 2 a 2 zum Kapitel 31:

2 - durch Glühen aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate und Glühphosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Calcium-Aluminiumphosphate;

## Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 31:

4 - Mono- und Diammoniumorthophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander, gehören in die Nummer 31.05.

5 - Die in den Anmerkungen 1 a, 2 a und 3 a festgesetzten Prozentgehalte sind auf das Gewicht der Trockensubstanz zu beziehen.

## Tarifnummer 31.02 C:

## C - Harnstoff:

1 - mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger ..... 20%

2 - anderer ..... 15%

## Anmerkung 4 zum Kapitel 32:

4 - Die Nummer 32.09 umfaßt auch Lösungen von Erzeugnissen der Nummern 39.01 bis 39.06 (mit Ausnahme des Kollodiums) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, jedoch nur dann, wenn das Gewicht dieser flüchtigen organischen Lösungsmittel 50% des Gewichtes der Lösung überschreitet.

## Tarifnummer 32.03:

32.03 Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerberben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen

## Tarifnummer 32.05:

32.05 Synthetische organische Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo:

## Tarifnummer 32.09:

32.09 Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

## Tarifnummer 32.12:

32.12 Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nichtfeuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlusmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harzement:

## Anmerkungen 1 a und 1 b zum Kapitel 33:

a - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte), zur Herstellung von Getränken, der Nummer 22.09;

b - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01;

## 18 der Beilagen

81

## Derzeitiger Wortlaut

## Tarifnummer 30.02:

30.02 Sera von immunisierten Tieren oder immunisierten Menschen; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:

## Anmerkung 1 a 8 zum Kapitel 31:

8 - Harnstoff mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger;

## Anmerkung 2 a 2 zum Kapitel 31:

2 - Thermophosphate, Glühphosphate (gesinterte oder geschmolzene Calcium-, Magnesium- oder Aluminiumphosphate);

## Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 31:

4 - Ammoniumphosphate mit einem Arsengehalt von 6 Milligramm oder mehr je kg gehören in die Nummer 31.05.

5 - Die in den Anmerkungen 1 a, 2 a, 3 a und 4 festgesetzten Prozentgehalte sind auf das Gewicht der Trockensubstanz zu beziehen.

## Tarifnummer 31.02 C:

C - Harnstoff mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger..... 20%

## Anmerkung 4 zum Kapitel 32:

4 - Lösungen von Erzeugnissen der Nummern 39.01 bis 39.06 (mit Ausnahme des Kollodiums) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln sind in die Nummer 32.09 einzureihen, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50% des Gewichtes der Lösung überschreitet.

## Tarifnummer 32.03:

32.03 Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen und dergleichen)

## Tarifnummer 32.05:

32.05 Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo:

## Tarifnummer 32.09:

32.09 Lacke; Wasserfarben sowie zubereitete Wasserpigmentfarben für die Lederzurichtung; andere Anstrichfarben; mit Öl, Benzin, Lack oder anderen Stoffen angeriebene Pigmente zur Herstellung von Anstrichfarben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

## Tarifnummer 32.12:

32.12 Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement:

## Anmerkungen 1 a und 1 b zum Kapitel 33:

a - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte, Kompositionen, Konzentrate, Essenzen), zur Herstellung von Getränken (Nr. 22.09);

b - Seifen (Nr. 34.01);

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Anmerkung 2 zum Kapitel 33:

- 2 - In die Nummer 33.06 sind auch einzureihen:
  - a - zubereitete Raum-Desodorierungsmittel, auch nicht parfümiert;
  - b - Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen solche der Nummer 33.05), zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel bzw. als Raum-Desodorierungsmittel geeignet und für diese Zwecke für den Kleinverkauf aufgemacht.

## Kapitel 34:

Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachse“

## Anmerkung 2 zum Kapitel 34:

- 2 - Die Bezeichnung „Seife“ im Wortlaut der Nummer 34.01 umfaßt nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 34.01 können auch Zusätze (z. B. Desinfektionsmittel, Scheuermittel, Füllstoffe oder Arzneistoffe) enthalten, Erzeugnisse, die Scheuermittel enthalten, bleiben nur dann in der Nummer 34.01, wenn sie in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.) vorliegen. In anderer Form gehören sie als „Scheuerpasten, Scheuerpulver und dergleichen“ in die Nummer 34.05.

## Anmerkung 4 c zum Kapitel 34:

- c - nichtemulgierte Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer Wachse, die Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, jedoch ohne Lösungsmittel, sofern diese Mischungen die Eigenschaften eines Waxes behalten haben.

## Tarifnummer 34.01:

34.01 Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen).

## Tarifnummer 34.02 A:

A - ionenunaktive Stoffe und ampholytische Stoffe

## Tarifnummer 34.07:

34.07 Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen:

A - zahnärztliche Modelliermassen; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen

B - andere

## Anmerkungen zum Kapitel 35:

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Eiweißstoffe, als Arzneiwaren aufgemacht (Nr. 30.03);
  - b - graphische Erzeugnisse mit einer Trägerschichte aus Gelatine (Kap. 49).
- 2 - Als „Dextrine“ der Nummer 35.05 gelten Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker, gerechnet als Dextrose, von 10% oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz. Solche Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker von mehr als 10% gehören in die Nummer 17.02.

## 18 der Beilagen

83

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkung 2 zum Kapitel 33:

- 2 - In die Nummer 33.06 sind auch ungemischte oder gemischte Erzeugnisse einzureihen (andere als die der Nummer 33.05), die als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel Verwendung finden können und für diese Zwecke für den Kleinverkauf aufgemacht sind.

## Kapitel 34:

Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Reinigungsmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachse

## Anmerkung 2 zum Kapitel 34:

- 2 - Die Nummer 34.01 umfaßt nur wasserlösliche Seifen, denen auch andere Stoffe (Desinfektionsmittel, Scheuermittel, Füllstoffe, medikamentöse Stoffe und dergleichen) beigefügt sein können.

## Anmerkung 4 c zum Kapitel 34:

- c - nichtemulgierte Mischungen wachsartiger Produkte auf der Grundlage von Wachsen oder von Paraffin mit Beimengungen von Fetten, Harzen, mineralischen Stoffen und dergleichen, jedoch ohne Lösungsmittel.

## Tarifnummer 34.01:

34.01 Seifen, auch Medizinalseifen

## Tarifnummer 34.02 A:

A - ioneninaktive Stoffe

## Tarifnummer 34.07:

34.07 Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht; Dentalwachse in Form von Tafelchen, Hufeisen, Stäbchen und dergleichen:

A - zahnärztliche Modelliermassen; Dentalwachse in Form von Tafelchen, Hufeisen, Stäbchen und dergleichen

B - andere

## Anmerkung zum Kapitel 35:

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Eiweißstoffe, als Arzneiwaren aufgemacht (Nr. 30.03);  
b - graphische Erzeugnisse mit einer Trägerschichte aus Gelatine (Kap. 49).

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Tarifnummer 35.06:

35.06 Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten):

A - zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen

B - Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)

## Kapitel 36:

Explosivstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe

## Tarifnummer 36.02:

36.02 Zubereitete Explosivstoffe

## Tarifnummer 36.05:

36.05 Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen)

## Tarifnummer 36.06:

36.06 Zündhölzer, ausgenommen bengalische Zündhölzer

## Anmerkungen 1 b und 1 c zum Kapitel 38:

b - Mischungen von chemischen Erzeugnissen mit Nahrungsmitteln von der Art, wie sie bei der Herstellung von Zubereitungen für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Nr. 21.07);

c - Arzneiwaren (Nr. 30.03).

## Anmerkungen 2 e und 2 g zum Kapitel 38:

e - schmelzbare keramische Erzeugnisse zur Kontrolle der Temperatur in Brennöfen u. dgl., (z. B. Segerkegel);

g - chemische Elemente des Kapitels 28, z. B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, zu Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, auch poliert oder mit einem einheitlichen epitaxialen Belag.

## Tarifnummer 38.13:

38.13 Zubereitungen zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe

## Tarifnummern 38.19 K, L, M und N:

K - Segerkegel, Zahngipse, zusammengesetzte Reagenzien

L - andere

## Anmerkungen 1 e, 1 f, 1 k, 1 o, 1 p und 1 q zum Kapitel 39:

e - Flechtwaren und Korbwaren des Kapitels 46;

f - Erzeugnisse des Abschnittes XI (textile Spinnstoffe und Spinnstoffwaren);

k - Teile von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen des Abschnittes XVII;

o - Möbel und andere Waren des Kapitels 94;

p - Bürstenwaren und andere Waren des Kapitels 96;

q - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

## 18 der Beilagen

85

## Derzeitiger Wortlaut

## Tarifnummer 35.06:

35.06 Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten):

A - zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen

B - Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)

## Kapitel 36:

Schieß-, Spreng- und Zündmittel; Feuerwerkskörper; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

## Tarifnummer 36.02:

36.02 Gebrauchsfertige Sprengstoffe

## Tarifnummer 36.05:

36.05 Feuerwerkskörper (Nebelsignalknallkörper für Bahnen; paraffinierte Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)

## Tarifnummer 36.06:

36.06 Zündhölzer

Anmerkungen 1 b und 1 c zum Kapitel 38:

b - Arzneiwaren (Nr. 30.03).

Anmerkungen 2 e und 2 g zum Kapitel 38:

e - Segerkegel für die Temperaturkontrolle in Öfen;

g - Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad.

## Tarifnummer 38.13:

38.13 Zubereitungen zum Ätzen von Metallen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe

## Tarifnummern 38.19 K, L, M und N:

K - Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad

L - Segerkegel, Zahngipse, zusammengesetzte Reagenzien

M - Mörtel, auch Trockenmörtel und Edelputz

N - andere

Anmerkungen 1 e, 1 f, 1 k, 1 o, 1 p und 1 q zum Kapitel 39:

e - Flechtwaren und Korbwaren (Kap. 46);

f - synthetische und künstliche Spinnstoffe sowie Waren daraus (Abschnitt XI);

k - Teile von Verkehrsmitteln (Abschnitt XVII);

o - Möbel und Möbelteile (Kap. 94);

p - Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren);

q - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97);

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Anmerkung 3 d zum Kapitel 39:

- d - Platten, Folien, Filme und Streifen (ausgenommen die durch die Anmerkung 4 zum Kapitel 51 der Nummer 51.02 zugewiesenen Streifen), auch bedruckt oder anders auf der Oberfläche bearbeitet, die nicht zugeschnitten sind oder die durch bloßes Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind;

## Anmerkung 2 e zum Kapitel 40:

- e - Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert oder überzogen oder mit Kautschuk als Bindemittel, ohne Rücksicht auf ihr Quadratmetergewicht, sowie Waren daraus;

## Anmerkung 3 e zum Kapitel 40:

- e - Waren des Kapitels 97 (mit Ausnahme von Sporthandschuhen und von Waren der Nummer 40.11);

## Anmerkung 4 zum Kapitel 40:

- 4 - Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der vorstehenden Anmerkung 1 sowie des Wortlautes der Nummern 40.02, 40.05 und 40.06 sind anzusehen:

- a - ungesättigte synthetische Stoffe, die mit Schwefel vulkanisiert werden können, wobei die thermoplastischen Eigenschaften unwiederbringlich verlorengehen, und die so bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, inaktive oder aktive Füllstoffe) bei einer Temperatur zwischen 18 und 29° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Zu diesen Stoffen gehören cis-Polyisopren (IR), Polybutadien (BR), Polychlorbutadien (CR), Polybutadien-Styrol (SBR), Polychlorbutadien-Acrylnitril (NCR), Polybutadien-Acrylnitril (NBR) und Butylkautschuk (IIR);

- b - Thioplaste (TM);

- c - Naturkautschuk, durch Pfropfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk, sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern alle diese Erzeugnisse den vorstehend unter a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung entsprechen.

## Anmerkung zur Tarifnummer 40.16:

## 18 der Beilagen

87

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkung 3 d zum Kapitel 39:

- d - Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen (ausgenommen die durch die Tarif-Anmerkung 4 zu Kapitel 51 der Nummer 51.02 zugewiesenen Streifen), auch bedruckt oder anders auf der Oberfläche bearbeitet; Fertigwaren von quadratischer oder rechteckiger Form, die ohne weitere Bearbeitung durch bloßes Zuschneiden dieser Platten, Folien, Filme oder Streifen hergestellt sind;

## Anmerkung 2 e zum Kapitel 40:

- e - Vliesfolien, mit Kautschuk imprägniert oder überzogen oder mit Kautschuk als Bindemittel, ohne Rücksicht auf ihr Quadratmetergewicht, sowie Waren daraus;

## Anmerkung 3 e zum Kapitel 40:

- e - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97, mit Ausnahme von Sporthandschuhen und Waren der Nummern 40.11;

## Anmerkung 4 zum Kapitel 40:

- 4 - Als synthetischer Kautschuk im Sinne der vorstehenden Anmerkung 1 sowie der Nummer 40.02, 40.05 und 40.06 sind anzusehen:

- a - ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel, Selen oder Tellur nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können, und die, bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, inaktive oder aktive Füllstoffe), bei einer Temperatur zwischen 15 und 20° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen; nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb von zwei Stunden mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Zu diesen Stoffen gehören Cis-Polyisopren, Polybutadien, Polychlorbutadien (GRM), Polybutadien-Styrol (GRS), Polychlorbutadien-Acrylnitril (GRN), Polybutadien-Acrylnitril (GRA) und Butylkautschuk (GRI);

- b - Thioplaste (GRP);
- c - Naturkautschuk, durch Propfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, vorausgesetzt, daß dieses Erzeugnis den vorstehend unter a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Elastizität und Reversibilität entspricht.

## Anmerkung zur Tarifnummer 40.16:

Chirurgische und medizinische Waren aus Hartkautschuk der Nummer 40.16:

- a - gegen eine nach Einholung eines Gutachtens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellte Bestätigung, daß solche Waren im Inland nicht erzeugt werden und hinsichtlich ihrer technischen und wirtschaftlichen Verwendbarkeit durch inländische Erzeugnisse nicht ersetzt werden können .....
- b - wenn keine bedarfsdeckende Inlanderzeugung besteht, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden. Vor Entscheidung über die Zollbegünstigung ist ein Gutachten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen.

frei

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Abschnitt VIII:

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riemerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

## Tarifnummer 41.10:

41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen

## Kapitel 42:

Lederwaren; Sattlerwaren und Riemerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

## Anmerkung 1 i zum Kapitel 42:

i - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

## Anmerkungen 2 und 3 zum Kapitel 42:

2 - Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel aller Art und Uhrarmbänder, aus Leder oder Kunstleder, sind in die Nummer 42.03 einzureihen.

## Tarifnummer 42.02:

42.02 Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren:

A - aus Leder oder Kunstleder

B - aus Kunststoffolien

C - aus Vulkanfiber, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren

## Anmerkung 2 f zum Kapitel 43:

f - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

## Anmerkung 1 o zum Kapitel 44:

o - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

## Anmerkungen 2, 3, 4 und 5 zum Kapitel 44:

2 - Vergütetes Holz im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus miteinander verleimten Lagen zusammengesetztes Holz, dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einwirkungen durch eine weitergehende chemische oder mechanische Behandlung, als sie zur Sicherung des natürlichen Zusammenhanges erforderlich ist, bedeutend erhöht worden sind.

3 - In die Nummern 44.19 bis 44.28 sind auch die entsprechenden Waren aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Hohlplatten sowie aus vergütetem Holz oder aus Kunstholz einzureihen.

4 - Hölzerne Werkzeuge mit Teilen aus unedlem Metall sind nur dann in die Nummer 44.25 einzureihen, wenn diese Teile nicht den arbeitenden Teil der Werkzeuge bilden.

## 18 der Beilagen

89

## Derzeitiger Wortlaut

## Abschnitt VIII:

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren und Riemenwaren; Taschnerwaren und Reiseartikel; Waren aus Därmen

## Tarifnummer 41.10:

41.10 Kunstleder, unter Verwendung von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen

## Kapitel 42:

Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Taschnerwaren und Reiseartikel; Waren aus Därmen

## Anmerkung 1 i zum Kapitel 42:

i - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97);

## Anmerkungen 2 und 3 zum Kapitel 42:

2 - Unvollständige oder unfertige Waren dieses Kapitels werden wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Waren tarifiert, wenn sie deren charakteristische Merkmale aufweisen.

3 - Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel aller Art und Uhrarmbänder, aus Leder oder Kunstleder, sind in die Nummer 42.03 einzureihen.

## Tarifnummer 42.02:

42.02 Taschnerwaren und Reiseartikel, wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais, Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Krüge, Schuhe, Bürsten) und dergleichen Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben;

A - aus Leder oder Kunstleder

B - aus Kunststoffolien

C - aus Vulkanfiber, Pappe oder Geweben

## Anmerkung 2 f zum Kapitel 43:

f - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97).

## Anmerkung 1 o zum Kapitel 44:

o - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97);

## Anmerkungen 2, 3, 4 und 5 zum Kapitel 44:

2 - Holzwaren, auch mit Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die im zerlegten oder nicht zusammengesetzten Zustand zur Abfertigung gelangen, sind wie die nicht zerlegten oder zusammengesetzten Waren einzureihen, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden.

3 - Vergütetes Holz im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus miteinander verleimten Lagen zusammengesetztes Holz, dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einwirkungen durch eine weitergehende chemische oder mechanische Behandlung, als sie zur Sicherung des natürlichen Zusammenhanges erforderlich ist, bedeutend erhöht worden sind.

4 - In die Nummern 44.19 bis 44.28 sind auch die entsprechenden Waren aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Hohlplatten sowie aus vergütetem Holz oder aus Kunstholz einzureihen.

5 - Hölzerne Werkzeuge mit Teilen aus unedlem Metall sind nur dann in die Nummer 44.25 einzureihen, wenn diese Teile nicht den arbeitenden Teil der Werkzeuge bilden.

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Tarifnummer 44.09:

44.09 Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Hackgut (Hackschnitzel); Holzspäne von der zur Essigbereitung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art:

## Tarifnummer 44.21:

44.21 Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig

## Tarifnummer 44.24:

44.24 Haushaltsgeräte aus Holz

## Anmerkung 1 c zum Kapitel 45:

c - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

## Anmerkung 3 zum Kapitel 46:

3 - Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen im Sinne der Nummer 46.02 bestehen aus nebeneinanderliegenden Flechtstoffen, die durch Binde-material (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.

## Tarifnummer 46.03:

46.03 Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 48:

e - Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoffen (Nrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Nr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Nr. 39.07);

## Anmerkung 1 k zum Kapitel 48:

k - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Metall, mit Papier oder Pappe unterlegt (Abschnitt XV);

## Anmerkung 1 d zum Abschnitt XI:

d - Asbestfasern der Nummer 25.24, Waren aus Asbest und andere Waren der Nummern 68.13 und 68.14;

## Anmerkung 1 f zum Abschnitt XI:

f - lichtempfindliche Gewebe (Nr. 37.03);

## Anmerkung 1 h zum Abschnitt XI:

h - Gewebe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie Waren daraus, soweit sie in das Kapitel 40 gehören;

## Anmerkungen 1 k und 1 l zum Abschnitt XI:

k - Waren der Nummern 42.01 und 42.02, aus Spinnstoffen;  
l - Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);

## Anmerkung 1 o zum Abschnitt XI:

o - Haarnetze (Nr. 65.05 oder 67.04, je nach Beschaffenheit);

## Anmerkung 1 t zum Abschnitt XI:

t - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

## Anmerkungen 3 A a und 3 A b zum Abschnitt XI:

a - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers);

## 18 der Beilagen

91

## Derzeitiger Wortlaut

## Tarifnummer 44.09:

44.09 Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne von der zur Essigbereitung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art:

## Tarifnummer 44.21:

44.21 Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt

## Tarifnummer 44.24:

44.24 Haushaltsartikel aus Holz

## Anmerkung 1 c zum Kapitel 45:

c - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97).

## Anmerkung 3 zum Kapitel 46:

3 - Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen im Sinne der Nummer 46.02 bestehen aus parallel liegenden Stengeln oder Fasern, die durch Bindematerial (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.

## Tarifnummer 46.03:

46.03 Korbwaren und Flechtwaren, unmittelbar in Form geflochten oder aus Erzeugnissen der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 48:

e - Schichtpreßstoffe, Papier oder Pappe enthaltend (Nrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Nr. 39.03) sowie Waren aus diesen Stoffen (Nr. 39.07);

## Anmerkung 1 k zum Kapitel 48:

k - Papier oder Pappe, mit Metallfolien belegt (Abschnitt XV);

## Anmerkung 1 d zum Abschnitt XI:

d - Asbestfasern (Nr. 25.24) und Waren aus Asbest (Nrn. 68.13 und 68.14);

## Anmerkung 1 f zum Abschnitt XI:

f - lichtempfindliche Gewebe der Nummer 37.03;

## Anmerkung 1 h zum Abschnitt XI:

h - Gewebe, Filze und Vliesfolien, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Waren daraus, soweit sie in das Kapitel 40 gehören;

## Anmerkungen 1 k und 1 l zum Abschnitt XI:

k - Waren der Nummern 42.01 und 42.02;  
l - Zellstoffwatte (Nr. 48.01);

## Anmerkung 1 o zum Abschnitt XI:

o - Haarnetze aller Art (Nr. 65.05 oder 67.04, je nach Beschaffenheit);

## Anmerkung 1 t zum Abschnitt XI:

t - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele und dergleichen).

## Anmerkungen 3 A a und 3 A b zum Abschnitt XI:

a - aus Seide, Schappeseide, Bouretteseide oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilamenten des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers);

## Wortlaut gemäß Entwurf

- b - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je Meter (9000 Deniers);

## Anmerkung 3 B b zum Abschnitt XI:

- b - Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Garne (Multifilamente) aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Drehung oder mit weniger als fünf Drehungen je Meter;

## Anmerkung 4 B d 2 zum Abschnitt XI:

- 2 - auf Einlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen, wie z. B. auf Kopsen, Zwirnmaschinenspulen, konischen Röhrchen, Konen oder aufgehaspelt in Form von Wickeln für Stickmaschinen.

## Anmerkung 6 b zum Abschnitt XI:

- b - alle durch Weben abgepaßt hergestellten Waren, die dadurch entweder unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch einfaches Zerschneiden ohne Naht oder zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, viereckige Halbtücher und Decken;

## Tarifnummer 54.01:

- 54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):

## Tarifnummer 54.02:

- 54.02 Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 56:

- e - Spinnkabel müssen ein Gesamtgewicht von mehr als 2 g je Meter (18.000 Deniers) aufweisen.

## Tarifnummer 57.01:

- 57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):

## Tarifnummer 57.02:

- 57.02 Manilahanf (*Abaca* oder *Musa textilis*), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

## Tarifnummer 57.03:

- 57.03 Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):

## Tarifnummer 57.04:

- 57.04 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):

## 18 der Beilagen

93

## Derzeitiger Wortlaut

- b - aus synthetischen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je Meter (9000 Deniers);

## Anmerkung 3 B b zum Abschnitt XI:

- b - synthetische oder künstliche Spinnstoffe, in Form von Spinnkabeln, Spinnbändern oder Vorgarnen;

## Anmerkung 4 B d 2 zum Abschnitt XI:

- 2 - auf Einlagen, wie z. B. Zwirnmachinespulen, Kopsen, konischen Röhrchen oder Konen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen.

## Anmerkung 6 b zum Abschnitt XI:

- b - alle abgepaßt hergestellten Waren, die entweder unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch einfaches Zerschneiden ohne Naht oder zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, viereckige Halstücher und Decken;

## Tarifnummer 54.01:

- 54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):

## Tarifnummer 54.02:

- 54.02 Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 56:

- e - Spinnkabel aus künstlichen Spinnstoffen müssen ein Gesamtgewicht von mehr als 0,5 g je Meter (4500 Deniers) und aus synthetischen Spinnstoffen ein solches von mehr als 1,66 g je Meter (15.000 Deniers) aufweisen.

## Tarifnummer 57.01:

- 57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):

## Tarifnummer 57.02:

- 57.02 Manilahanf (*Abaca* oder *Musa textilis*), roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

## Tarifnummer 57.03:

- 57.03 Jute, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Jutewerg und Juteabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):

## Tarifnummer 57.04:

- 57.04 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):

Wortlaut gemäß Entwurf

B - nicht auf Unterlagen:

1 - Kokosfasern:	
a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht ..	15%
b - sonstige .....	frei
2 - andere .....	frei

Tarifnummer 57.06:

57.06 Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03

Tarifnummer 57.07 B und C:

B - andere

Tarifnummer 57.10:

57.10 Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03

Tarifnummer 57.11:

57.11 Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen ..... 28%

Anmerkung 2 zum Kapitel 59:

2 - A - In die Nummer 59.08 gehören alle mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder geschichteten Gewebe, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Art des Kunststoffes (dicht, schaum-, schwamm- oder zellförmig); sie umfaßt aber nicht:

- a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, das Bestreichen oder der Überzug mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
- b - Erzeugnisse, die mit der Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30° C nicht auf einen Zylinder von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne zu brechen (im allgemeinen Kapitel 39);
- c - Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder zur Gänze in Kunststoff eingebettet oder beidseitig mit Kunststoffen bestrichen oder überzogen ist (Kapitel 39).

B - Die Nummer 59.12 umfaßt nicht:

- a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, das Bestreichen oder der Überzug mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
- b - bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);
- c - mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen bedeckte Gewebe, die durch diese Behandlung Muster zeigen;
- d - Gewebe mit üblicher Appretur auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen.

## 18 der Beilagen

95

## Derzeitiger Wortlaut

## B - nicht auf Unterlagen:

1 - Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern .....	18%
	mindestens
	S 168.—
	für 100 kg
2 - Kokosfasern:	
a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht.....	15%
b - sonstige .....	frei
3 - andere .....	frei

## Tarifnummer 57.06:

57.06 Jutegarne

## Tarifnummer 57.07 B und C:

B - Garne aus juteähnlichen Fasern

C - andere

## Tarifnummer 57.10:

57.10 Gewebe aus Jute

## Tarifnummer 57.11:

57.11 Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:

A - aus juteähnlichen Fasern .....	28%
	mindestens
	S 340.—
	für 100 kg
B - andere .....	28%

## Anmerkung 2 zum Kapitel 59:

2 - In die Nummern 59.08 und 59.12 sind jene Gewebe nicht einzureihen, bei denen die Imprägnierung oder das Bestreichen nicht augenscheinlich oder nur durch eine daraus resultierende Farbänderung erkennbar ist.

Zu den von den Nummern 59.08 und 59.12 ausgenommenen Geweben gehören solche, die nur zu dem Zweck imprägniert, bestrichen oder überzogen wurden, um sie knitterfest oder mottensicher zu machen oder um ein Einspringen (Eingehen) zu verhindern, sowie Gewebe, die wasserabstoßend gemacht wurden (insbesondere imprägnierte Gabardine, Popeline und dergleichen).

Die Nummer 59.12 umfaßt weiters nicht:

- a - bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);
- b - mit Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen bedeckte Gewebe, die durch diese Behandlung Muster zeigen;
- c - Gewebe mit üblicher Appretur auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen.

Wortlaut gemäß Entwurf

Tarifnummer 59.03:

59.03 Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen

Tarifnummer 59.08:

59.08 Gewebe mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:

Anmerkung zur Tarifnummer 59.08:

Baumwollgewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, der Nummer 59.08, in Breiten von 50 bis 90 cm, auf Holz- oder Metallhülsen aufgerollt, für Schleiftucherzeuger zur Herstellung von Schleiftüchern (Schleifbändern, Schleifblättern), auf Erlaubnisschein

Tarifnummer 59.12:

59.12 Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen

Anmerkung 1 zum Kapitel 60:

- a - gehäkelte Spitzen der Nummer 58.09;
- b - Gewirke des Kapitels 59;
- c - Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren (Nr. 61.09);
- d - Altwaren der Nummer 63.01;
- e - orthopädische Erzeugnisse, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel und dergleichen (Nr. 90.19).

Anmerkung 2 zum Kapitel 60:

- 2 - In die Nummern 60.02 bis 60.06 fallen Gewirke und Teile davon:
  - a - abgepaßt hergestellt, auch in aneinandergereihten Teilstücken;
  - b - durch Nähen oder in anderer Weise konfektioniert (fertiggestellt).

Anmerkung 5 b zum Kapitel 60:

- b - als „kautschutierte“ Gewirke alle Erzeugnisse, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, oder die aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.

Anmerkung 1 zum Kapitel 61:

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte (fertiggestellte) Waren aus Spinnstoffern einschließlich Filz und Vliesstoffe, es umfaßt jedoch nicht aus Gewirken konfektionierte Waren, mit Ausnahme der in die Nummer 61.09 einzureihenden Waren aus Gewirken.

Anmerkung 5 zum Kapitel 61:

- 5 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen auch zur Herstellung von Waren dieses Kapitels zugeschnittene Spinnstoffwaren (ausgenommen Gewirke). Die Nummer 61.09 aber umfaßt auch abgepaßt hergestellte Gewirke, auch in fertigen, aneinandergereihten Teilstücken, zur Herstellung von Waren dieser Nummer.

Anmerkung 6 zum Kapitel 61:

- 6 - Soweit der Ausdruck „Gewebe“ in diesem Kapitel verwendet wird, umfaßt dieser alle Gewebe der Kapitel 50 bis 57, Spinnstoffwaren der Nummern 58.04 und 58.05, Geflechte der Nummer 58.07, Spinnstoffwaren der Nummern 58.08 58.09 und 58.10 B, Filze der Nummer 59.02, Vliesstoffe der Nummer 59.03, Gewebe der Nummern 59.07 bis 59.13 sowie Gewirke der Nummern 60.01 und 60.06 A.

## 18 der Beilagen

97

## Derzeitiger Wortlaut

Tarifnummer 59.03:

59.03 Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen

Tarifnummer 59.08:

59.08 Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen:

Anmerkung zur Tarifnummer 59.08:

Baumwollgewebe mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen oder überzogen, der Nummer 59.08, in Breiten von 50 bis 90 cm, auf Holz- oder Metallhülsen aufgerollt, für Schleiftucherzeuger zur Herstellung von Schleiftüchern (Schleifbändern, Schleifblättern), auf Erlaubnisschein

Tarifnummer 59.12:

59.12 Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen

Anmerkung 1 zum Kapitel 60:

- a - gehäkelte Spitzen der Nummer 58.09;
- b - Gewirke als Meterware oder als Motive, bestickt (Nr. 58.10);
- c - Gewirke des Kapitels 59;
- d - Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren (Nr. 61.09);
- e - Altwaren der Nummer 63.01;
- f - orthopädische Erzeugnisse, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel und dergleichen (Nr. 90.19).

Anmerkung 2 zum Kapitel 60:

- 2 - In die Nummern 60.02 bis 60.05 (und nicht in die Kapitel 61 und 62) fallen nicht nur abgepaßte Gewirke (fertig oder nichtfertig, vollständig oder unvollständig), sondern auch aus gewirkter Meterware genähte oder konfektionierte (fertiggestellte) Waren (auch Teile davon). Die gleiche Bestimmung gilt für Waren der Nummer 60.06.

Anmerkung 5 b zum Kapitel 60:

- b - als kautschutierte Gewirke (Meter- und Fertigwaren) solche Gewirke, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen sind oder die aus Spinnstoffgarnen, mit Kautschuk imprägniert oder bestrichen, hergestellt sind.

Anmerkung 1 zum Kapitel 61:

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte (fertiggestellte) Waren aus Spinnstoffzeugnissen einschließlich Filz und Vliesfolien; es umfaßt jedoch nicht aus Gewirken konfektionierte Waren, mit Ausnahme der in die Nummer 61.09 einzureihenden Waren aus Gewirken.

Anmerkung 5 zum Kapitel 61:

- 5 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen auch unvollständige und nichtfertige Waren, abgepaßte Teilstücke aus Gewirken zur Herstellung von Waren der Nummer 61.09 und Teilstücke aus allen anderen Spinnstoffwaren, die zur Herstellung von Waren dieses Kapitels nach Schnittmuster (Schablone) zugeschnitten sind.

Anmerkung 6 zum Kapitel 61:

- 6 - Soweit der Ausdruck „Gewebe“ in diesem Kapitel verwendet wird, umfaßt dieser alle Gewebe der Kapitel 50 bis 57, Spinnstoffwaren der Nummern 58.04 und 58.05, Gefechte der Nummer 58.07, Spinnstoffwaren der Nummern 58.08, 58.09 und 58.10 B, Filze der Nummer 59.02, Vliesfolien der Nummer 59.03, Gewebe der Nummern 59.07 bis 59.13 sowie Gewirke der Nummern 60.01 und 60.06 A.

Wortlaut gemäß Entwurf

## Anmerkung 1 zum Kapitel 62:

- 1 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen nur konfektionierte (fertiggestellte) Waren aus Geweben sowie aus Geflechtem oder Posamentierwaren der Nummer 58.07, keinesfalls aber aus Gewirken, Filzen oder Vliesstoffen.

## Abschnitt XII:

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

## Anmerkung 1 a zum Kapitel 64:

- a - Schuhe aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren (ausgenommen aus Filzen und Vliesstoffen), ohne zusätzlich angebrachte Sohlen (Nr. 60.03 oder 62.05);

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 64:

- e - Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kap. 97).

## Anmerkung 1 l zum Kapitel 68:

- l - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

## Anmerkung 1 zum Kapitel 69:

- 1 - In das Kapitel 69 gehören nur keramische Erzeugnisse, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt wurden. Die Nummern 69.04 bis 69.14 enthalten ausschließlich andere als wärmeisolierende und feuerfeste Erzeugnisse.

## Anmerkung 2 f zum Kapitel 69:

- f - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

## Tarifnummer 69.01:

69.01 Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen)

## Tarifnummer 69.02:

69.02 Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile

## Anmerkungen 3 und 4 zum Kapitel 70:

- 3 - Als Glasfasern im Sinne der Nummer 70.20 gelten:
  - a - mineralische Fasern, die 60 oder mehr Gewichtsprozent Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) enthalten;
  - b - mineralische Fasern, die weniger als 60 Gewichtsprozent Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ), aber mehr als 5 Gewichtsprozent Alkalioxyde ( $\text{K}_2\text{O}$  und  $\text{Na}_2\text{O}$ ) oder mehr als 2 Gewichtsprozent Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) aufweisen.

Alle übrigen mineralischen Fasern gehören in die Nummer 68.07.

- 4 - Im Sinne des Tarifes werden geschmolzenes Siliciumdioxid und geschmolzener Quarz als „Glas“ behandelt.

## Tarifnummer 70.12:

70.12 Glaskolben für Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung:

## Anmerkung 3 l zum Kapitel 71:

- l - Waren aus Schleifmitteln der Nummern 68.04 bis 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf

## 18 der Beilagen

99

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkung 1 zum Kapitel 62:

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte (fertiggestellte) Waren aus Spinnstoffzeugnissen, mit Ausnahme der Gewirke.

## Abschnitt XII:

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen;  
Waren aus Menschenhaaren; Fächer

## Anmerkung 1 a zum Kapitel 64:

- a - Schuhe aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren (ausgenommen Filze und Vliesfolien), ohne zusätzlich angebrachte Sohlen (Nr. 60.03 oder 62.05);

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 64:

- e - Schuhe, die sich als Spielzeug darstellen, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kap. 97).

## Anmerkung 1 l zum Kapitel 68:

- l - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97);

## Anmerkung 1 zum Kapitel 69:

- 1 - Das Kapitel 69 umfaßt nur Erzeugnisse, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt worden sind. Die Nummern 69.04 bis 69.14 enthalten ausschließlich andere als wärmeisolierende und feuerfeste Erzeugnisse.

## Anmerkung 2 f zum Kapitel 69:

- f - Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kap. 97);

## Tarifnummer 69.01:

69.01 Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Erzeugnisse, aus Infusorienerde (Kieselgur, Fossilienmehl) oder ähnlichen Kieselerden

## Tarifnummer 69.02:

69.02 Feuerfeste Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile

## Anmerkungen 3 und 4 zum Kapitel 70:

- 3 - Im Sinne des Tarifes werden geschmolzenes Siliciumdioxid und geschmolzener Quarz als „Glas“ behandelt.

## Tarifnummer 70.12:

70.12 Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:

## Anmerkung 3 l zum Kapitel 71:

- l - Waren aus Schleifmitteln der Nummern 68.04 bis 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen,

## Wortlaut gemäß Entwurf

einem Träger aus unedlem Metall; Maschinen, Apparate, elektro-technische Erzeugnisse und Teile davon (Abschnitt XVI). Jedoch verbleiben Teile und Waren, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, im Kapitel 71;

Anmerkung 1 d zum Abschnitt XV:

d - Schirmgestelle und andere Waren der Nummer 66.03;

Anmerkung 1 m zum Abschnitt XV:

m - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

Anmerkung 3 zum Abschnitt XV:

3 - Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupfer- vorlegierungen, wie sie in den Kapiteln 73 und 74 definiert sind):

- a - Legierungen aus unedlen Metallen, die gewichtsmäßig mehr als 10% Nickel enthalten, sind wie Legierungen aus Nickel einzureihen, ausgenommen solche Legierungen, in denen Eisen gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
- b - alle übrigen Legierungen aus unedlen Metallen sind wie Legierungen aus dem Metall einzureihen, das gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
- c - Legierungen, die aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und aus Stoffen anderer Abschnitte bestehen, sind wie Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes zu behandeln, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
- d - gesinterte Gemische von Metallpulvern und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind (ausgenommen Cermets), gelten als Legierungen.

Anmerkungen 5 b und 5 c zum Abschnitt XV:

- b - Metallegierungen so behandelt, als ob sie zur Gänze aus dem Metall bestünden, das auf Grund der vorstehenden Anmerkung 3 für die Einreihung maßgeblich ist;
- c - Metallkeramiken (Cermets) der Nummer 81.04 werden wie ein einziges unedles Metall behandelt.

Anmerkung 1 c zum Kapitel 73:

- c - Ferrolegierungen (Nr. 73.02):  
Ferrolegierungen sind Legierungen aus Eisen (andere als Kupfer- vorlegierungen, wie sie in der Anmerkung 1 zum Kapitel 74 definiert sind), die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und als Roherzeugnisse bei der Herstellung von Eisen oder Stahl Verwendung finden. Sie müssen eines oder mehrere der nachstehenden Legierungselemente enthalten:
  - mehr als 8% Silicium,
  - mehr als 30% Mangan,
  - mehr als 30% Chrom,
  - mehr als 40% Wolfram,

## 18 der Beilagen

101

## Derzeitiger Wortlaut

die auf einem Träger aus unedlem Metall montiert sind; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon (Abschnitt XVI). Jedoch verbleiben Teile und Waren, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, im Kapitel 71;

## Anmerkung 1 d zum Abschnitt XV:

d - Gestelle und Teile von Regen-, Sonnen- und Gartenschirmen, aus Metall (Nr. 66.03);

## Anmerkung 1 m zum Abschnitt XV:

m - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele und Sportgeräte);

## Anmerkung 3 zum Abschnitt XV:

## 3 - Einreihung von Legierungen

- a - Legierungen aus unedlen Metallen, die gewichtsmäßig mehr als 10% Nickel enthalten, fallen in das Kapitel 75 (Nickel), ausgenommen sind jene Legierungen, in welchen Eisen gewichtsmäßig vorherrscht;
- b - Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen sind in die Nummer 73.02 bzw. in die Nummer 74.02 einzureihen;
- c - alle übrigen Legierungen aus unedlen Metallen sind wie das gewichtsmäßig vorherrschende Metall einzureihen;
- d - Legierungen, ausgenommen Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen, die aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und aus Stoffen anderer Abschnitte bestehen, werden wie Legierungen unedler Metalle dieses Abschnittes behandelt, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
- e - gesinterte Gemische von Metallpulvern und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind, gelten als Legierungen.

## Anmerkungen 5 b und 5 c zum Abschnitt XV:

b - Metallegierungen so behandelt, als ob sie zur Gänze aus dem Metall bestünden, das auf Grund der vorstehenden Anmerkung 3 für die Einreihung maßgeblich ist.

## Anmerkung 1 c zum Kapitel 73:

## c - Ferrolegierungen (Nr. 73.02):

Ferrolegierungen sind im allgemeinen weder zum Walzen noch zum Schmieden geeignete rohe Schmelzprodukte, die in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden und eines oder mehrere der nachstehenden Legierungselemente mit folgenden Anteilen enthalten:

- mehr als 8% Silicium,
- mehr als 30% Mangan,
- mehr als 30% Chrom,
- mehr als 40% Wolfram,

## Wortlaut gemäß Entwurf

insgesamt mehr als 10% andere Legierungselemente (Aluminium, Titan, Vanadium, Kupfer, Molybdän, Niob oder andere Elemente, jedoch darf der Kupferanteil 10% nicht übersteigen).

Der Eisengehalt der Ferrolegierungen darf bei solchen, die Silicium enthalten, nicht weniger als 4%, bei solchen, die Mangan, aber kein Silicium enthalten, nicht weniger als 8% und bei allen übrigen nicht weniger als 10% betragen.

## Tarifnummer 73.03:

73.03 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl

## Tarifnummer 73.19:

73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:

## Tarifnummer 73.21:

73.21 Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:

## Tarifnummer 73.22:

73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

## Tarifnummer 73.24:

73.24 Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl

## Tarifnummer 73.33:

73.33 Handnähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Eisen oder Stahl:

## Tarifnummer 73.37:

73.37 Heizkessel (ausgenommen solche der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl:

## Anmerkung 1 zum Kapitel 74:

- 1 - Kupferlegierungen im Sinne der Nummer 74.02 sind Legierungen, die neben anderen Legierungselementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch sind Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 8% des Gewichtes in die Nummer 28.55 einzureihen.

## 18 der Beilagen

103

## Derzeitiger Wortlaut

insgesamt mehr als 10% andere Legeirungselemente (wie z. B. Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän, Niob, ausgenommen Kupfer).

Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf jedoch bei den Ferrosiliciumlegierungen gewichtsmäßig nicht mehr als 96%, bei Ferromanganlegierungen ohne Silicium nicht mehr als 92%, bei den anderen Ferrolegerungen nicht mehr als 90% betragen.

## Tarifnummer 73.03:

73.03 Schrott und Bearbeitungsabfälle, aus Eisen oder Stahl

## Tarifnummer 73.19:

73.19 Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen, mit einer Wandstärke von:

## Tarifnummer 73.21:

73.21 Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:

## Tarifnummer 73.22:

73.22 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

## Tarifnummer 73.24:

73.24 Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl

## Tarifnummer 73.33:

73.33 Handnähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, auch unfertig, aus Eisen oder Stahl:

## Tarifnummer 73.37:

73.37 Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmluftheizungen und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl:

## Anmerkung 1 zum Kapitel 74:

1 - Kupferlegierungen im Sinne der Nummer 74.02 sind Legierungen des Kupfers mit anderen Stoffen in jedem Verhältnis, die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden.

Jedoch sind Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 8% des Gewichtes in die Nummer 28.55 einzureihen.

## Wortlaut gemäß Entwurf

## Anmerkung 2 b zum Kapitel 74:

## b - Stangen und Profile (Nr. 74.03).

Stangen und Profile sind gewalzte, geschmiedete, stranggepreßte, gezogene oder gestreckte massive Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm beträgt. Bei flachen Erzeugnissen muß deren Stärke außerdem ein Zehntel ihrer Breite übersteigen.

Als Stangen und Profile gelten auch durch Gießen oder Sintern hergestellte Erzeugnisse von gleicher Form und Abmessung, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderen Stellen des Tarifes genannt oder inbegriffen sind.

Drahtbarren und Knüppel bleiben als Rohkupfer in der Nummer 74.01, wenn ihre Enden lediglich angespitzt oder auf andere Weise bearbeitet sind, um dadurch ihr Einführen in Maschinen zur Weiterverarbeitung (z. B. auf Walzdraht oder Rohre) zu erleichtern;

## Tarifnummer 74.09:

74.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

## Tarifnummer 75.05:

75.05 Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet

## Tarifnummer 76.08:

76.08 Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium

## Tarifnummer 76.09:

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

## Tarifnummer 76.11:

76.11 Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium

## Tarifnummer 77.02:

77.02 Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:

## Anmerkung 2 zum Kapitel 82:

2 - Teile von Waren dieses Kapitels aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders benannte Teile und Werkzeughalter für Handwerkzeug der Nummer 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt gehören in keinem Fall in dieses Kapitel.

## 18 der Beilagen

105

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkung 2 b zum Kapitel 74:

## b - Stangen und Profile (Nr. 74.03):

Stangen und Profile sind gewalzte, geschmiedete, stranggepreßte, gezogene oder gestreckte massive Erzeugnisse, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm beträgt. Bei flachen Erzeugnissen muß deren Stärke außerdem ein Zehntel ihrer Breite übersteigen.

Als Stangen und Profile gelten auch durch Gießen oder Sintern hergestellte Erzeugnisse von gleicher Form und Abmessung, wenn sie später noch eine Oberflächenbearbeitung erfahren haben, die über ein grobes Abgraten hinausgeht;

## Tarifnummer 74.09:

74.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

## Tarifnummer 75.05:

75.05 Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

## Tarifnummer 76.08:

76.08 Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rollläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium

## Tarifnummer 76.09:

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

## Tarifnummer 76.11:

76.11 Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium

## Tarifnummer 77.02:

77.02, Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre, Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:

## Anmerkung 2 zum Kapitel 82:

2 - Teile von Waren dieses Kapitels aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders benannte Teile und Werkzeughalter für Handwerkzeug der Nummer 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt gehören in keinem Fall in dieses Kapitel.

Wortlaut gemäß Entwurf

Klingen, Messer, Köpfe, Kämme und Schneidplatten für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, sind in den Nummern 82.11 bzw. 82.13 erfaßt.

Tarifnummer 82.05:

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:

Tarifnummer 82.11:

82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingentrohlinge im Band):

Tarifnummer 83.01:

83.01 Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:

Anmerkung 1 c zum Abschnitt XVI:

c - Spulen, Hülsen, Kopse, Konen, Bobinen, Rollen und ähnliche Materialträger aus Stoffen aller Art (z. B. Kap. 39, 40, 44 oder 48 bzw. Abschnitt XV, je nach Beschaffenheit);

Anmerkung 1 f zum Abschnitt XVI:

f - Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Nummern 71.02 und 71.03 sowie Waren, die zur Gänze aus solchen Steinen bestehen, der Nummer 71.15;

Anmerkung 1 l zum Abschnitt XVI:

l - Waren des Kapitels 90;

Anmerkung 1 o zum Abschnitt XVI:

o - Waren des Kapitels 97.

Anmerkungen 2 bis 8 zum Abschnitt XVI:

2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkung 1 zu den Kapiteln 84 und 85 werden Teile von Maschinen (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nummern 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27) nach folgenden Regeln eingereiht:

a - Teile, die Waren einer Nummer des Kapitels 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nummern 84.65 und 85.28) darstellen, werden in diese Nummer eingereiht, gleichgültig, für welche Maschine die Teile bestimmt sind;

b - andere Teile werden, wenn erkennbar ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte oder mehrere der gleichen Nummer (auch solche der Nummer 84.59 oder 85.22) zugehörige Maschinen bestimmt sind, in die Nummern dieser Maschinen eingereiht. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nummer 85.13 als auch für Waren der Nummer 85.15 bestimmt sind, werden der Nummer 85.13 zugewiesen;

## 18 der Beilagen

107

## Derzeitiger Wortlaut

Erkennbare Rohlinge von Waren dieses Kapitels sowie erkennbare Rohlinge von Teilen dieser Waren, die nach dem vorstehenden Absatz hieher gehören, sind wie die entsprechenden fertigen Waren bzw. fertigen Teile einzureihen.

Klingen, Messer, Köpfe, Kämme und Schneidplatten für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, sind in den Nummern 82.11 bzw. 82.13 erfaßt.

## Tarifnummer 82.05:

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Zieheisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:

## Tarifnummer 82.11:

82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenhohlrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus unedlen Metallen:

## Tarifnummer 83.01:

83.01 Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlößbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen:

## Anmerkung 1 c zum Abschnitt XVI:

c - Spulen, Hülsen, Rollen und ähnliche Materialträger, aus Stoffen aller Art (Kap. 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV, je nach Beschaffenheit);

## Anmerkung 1 f zum Abschnitt XVI:

f - Waren ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, nicht montierte Steine (Nr. 71.02, 71.03 oder 71.15);

## Anmerkung 1 l zum Abschnitt XVI:

l - Waren des Kapitels 90 (Meß- und Präzisionsinstrumente und -apparate und dergleichen);

## Anmerkung 1 o zum Abschnitt XVI:

o - Maschinen, die den Charakter von Spielzeug, Spielen oder Sportgeräten haben (Kap. 97).

## Anmerkungen 2 bis 8 zum Abschnitt XVI:

2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 3 zu diesem Abschnitt und der Tarif-Anmerkung 1 zu den Kapiteln 84 und 85 werden Teile von Maschinen (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nummern 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27) nach folgenden Regeln eingereiht:

a - Teile, die Waren einer Nummer des Kapitels 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nummern 84.65 und 85.28) darstellen, werden in diese Nummer eingereiht, gleichgültig, für welche Maschine die Teile bestimmt sind;

b - andere Teile werden, wenn erkennbar ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte oder mehrere der gleichen Nummer (auch solche der Nummer 84.59 oder 85.22) zugehörige Maschinen bestimmt sind, in die Nummern dieser Maschinen eingereiht. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nummer 85.13 als auch für Waren der Nummer 85.15 bestimmt sind, werden der Nummer 85.13 zugewiesen;

## Wortlaut gemäß Entwurf

c - alle übrigen Teile werden in die Nummer 84.65 oder 85.28 eingereiht.

- 3 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen werden Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie solche Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Arbeiten durchführen, nach ihrer das Ganze charakterisierenden Hauptfunktion eingereiht.
- 4 - Antriebsmaschinen aller Art für Arbeitsmaschinen werden wie diese tarifiert, wenn sie in diese passend eingebaut sind oder mit solchen erkennbar für ihre Aufnahme (z. B. gemeinsamer Sockel, ausgesparter Platz im Rahmen, gemeinsame Grundplatte) eingerichteten Maschinen gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden. Das gleiche gilt für Transportbänder und Treibriemen, wenn sie auf der Maschine montiert sind, oder gleichzeitig mit den Maschinen, auf denen sie offensichtlich montiert werden sollen, zur Abfertigung gelangen.
- 5 - Bei der Anwendung der Anmerkungen und Tarifnummern des Abschnittes XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ auch Apparate und Geräte dieses Abschnittes.
- 6 - Soweit in diesem Abschnitt nach dem Stückgewicht abgestufte Zollsätze vorgesehen sind, gilt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen des Zolltarifes als Stückgewicht das Gewicht der vollständigen Maschine samt den zugehörigen Teilen im Ausmaß der einmaligen Ausrüstung. Bei Maschinen mit auswechselbaren Werkzeugen, Werkzeughaltern und dergleichen, die einander ersetzen, nicht aber zu gemeinsamer Tätigkeit ergänzen, gilt als Stückgewicht das Gewicht des Hauptteiles der Maschine, vermehrt um das Gewicht des zum Betrieb notwendigen schwersten Exemplares der auswechselbaren Teile. Darüber hinaus vorliegende Teile sind nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit gesondert zu behandeln. Bei Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten und ein Ganzes bilden, ist für die Feststellung des Stückgewichtes das Gewicht der Maschine mit der charakterisierenden Hauptfunktion maßgebend.
- 7 - Zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen dieses Abschnittes, die in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilsendungen zur Abfertigung gestellt werden, sind auf Antrag des Verfügungsberechtigten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 2 a zu behandeln, wenn mit dem Antrag, der vor der Abfertigung der ersten Teilsendung zu stellen ist, die für die Erkennbarkeit dieser Maschine und die für die nach der Abfertigung der letzten Teilsendung durchführende Schlußschau erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

## 18 der Beilagen

109

## Derzeitiger Wortlaut

- c - alle übrigen Teile werden in die Nummer 84.65 oder 85.28 eingereiht.
- 3 - Soweit in diesem Abschnitt eine Unterscheidung zwischen vollständigen Maschinen und ihren Teilen getroffen wird, sind unvollständige Maschinen dann wie vollständige Maschinen und nicht als Teile zu behandeln, wenn sie die wesentlichen Merkmale der entsprechenden vollständigen Maschinen aufweisen.
- 4 - In zerlegtem oder nicht zusammengebautem Zustand zur Abfertigung gestellte Maschinen, auch wenn sie im Sinne der vorhergehenden Anmerkung unvollständig sind, werden wie zusammengebaute bzw. vollständige Maschinen behandelt.
- Dies gilt auf Antrag des Verfügungsberechtigten auch für zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen, die in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilsendungen zur Abfertigung gestellt werden. Dem Antrag, der vor Abfertigung der ersten Teilsendung zu stellen ist, sind die für die Erkennbarkeit dieser Maschinen und für die nach Abfertigung der letzten Teilsendung durchzuführende Schlußbeschau erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- 5 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen werden Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie solche Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Arbeiten durchführen, nach ihrer das Ganze charakterisierenden Hauptfunktion eingereiht.
- 6 - Antriebsmaschinen aller Art für Arbeitsmaschinen werden wie diese tarifiert, wenn sie in diese passend eingebaut sind oder mit solchen erkennbar für ihre Aufnahme (z. B. gemeinsamer Sockel, ausgesparter Platz im Rahmen, gemeinsame Grundplatte) eingerichteten Maschinen gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden. Das gleiche gilt für Transportbänder und Treibriemen, wenn sie auf der Maschine montiert sind oder gleichzeitig mit den Maschinen, auf denen sie offensichtlich montiert werden sollen, zur Abfertigung gelangen.
- 7 - Bei der Anwendung der Anmerkungen und Tarifnummern des Abschnittes XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ auch Apparate und Geräte dieses Abschnittes.
- 8 - Soweit in diesem Abschnitt nach dem Stückgewicht abgestufte Zollsätze vorgesehen sind, gilt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen des Zolltarifes als Stückgewicht das Gewicht der vollständigen Maschine samt den zugehörigen Teilen im Ausmaß der einmaligen Ausrüstung. Bei Maschinen mit auswechselbaren Werkzeugen, Werkzeughaltern und dergleichen, die einander ersetzen, nicht aber zu gemeinsamer Tätigkeit ergänzen, gilt als Stückgewicht das Gewicht des Hauptteiles der Maschine, vermehrt um das Gewicht des zum Betrieb notwendigen schwersten Exemplares der auswechselbaren Teile. Darüber hinaus vorliegende Teile sind nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit gesondert zu behandeln. Bei Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten und ein Ganzes bilden, ist für die Feststellung des Stückgewichtes das Gewicht der Maschine mit der charakterisierenden Hauptfunktion maßgebend.

Wortlaut gemäß Entwurf

Anmerkungen 1 d, 1 e und 2 zum Kapitel 84:

- d - Waren der Nummern 73.36 und 73.37 sowie die ähnlichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 81);
  - e - elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen der Nummer 85.05 und elektromechanische Haushaltsgeräte der Nummer 85.06.
- 2 - Vorbehaltlich der in den Anmerkungen 3 und 4 zum Abschnitt XVI enthaltenen Bestimmungen sind Maschinen und Apparate, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Funktion sowohl in die Nummern 84.01 bis 84.21 wie auch in die Nummern 84.22 bis 84.60 eingereiht werden könnten, nach den Nummern 84.01 bis 84.21 zu behandeln.
- a - In die Nummer 84.17 gehören jedoch nicht:
    - 1 - Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht sowie Keimapparate (Nr. 84.28);
    - 2 - Getreidebefeuchtungsapparate für die Mülerei (Nr. 84.29);
    - 3 - Diffuseure für die Zuckerherstellung (Nr. 84.30);
    - 4 - Maschinen und Apparate für die Wärmebehandlung von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (Nr. 84.40);
    - 5 - Apparate und Vorrichtungen zur Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge, bei denen Temperaturänderungen wohl notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung sind;
  - b - in die Nummer 84.19 gehören nicht:
    - 1 - Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Nr. 84.41);
    - 2 - Maschinen zum Einstecken von Schriftstücken in Schleifen, Kuvertier- und Briefverschleißmaschinen sowie Geldzähl- und Geldverpackungsmaschinen und dergleichen (Nr. 84.54).

Anmerkungen 3, 4 und 5 zum Kapitel 84:

- 3 - a - Als „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Nummer 84.53 gelten:
  - 1 - Digital-Maschinen mit Speichern, die nicht nur die Datenverarbeitungsprogramme bzw. die Datenverarbeitungsprogramme und die zu verarbeitenden Daten aufnehmen können, sondern auch ein Programm für das Übersetzen der formalen Programmiersprache, in der die Programme geschrieben sind, in die Maschinensprache. Diese Maschinen müssen einen Hauptspeicher haben, der zur Durchführung eines Programms unmittelbar zugänglich ist und dessen Kapazität mindestens dazu ausreicht, die Teile des Verarbeitungs- und Übersetzungsprogramms und die Daten zu speichern, die für den laufenden Verarbeitungsvorgang benötigt werden. Sie müssen auch selbst geeignet sein, durch logische Entscheidung auf Grund von im Ausgangsprogramm enthaltenen Befehlen die Ausführung eines Programms während des laufenden Verarbeitungsvorganges zu ändern;
  - 2 - Analog-Maschinen, die geeignet sind, mathematische Vorgänge nachzuahmen. Diese müssen mindestens analoge Rechenelemente, Kontroll- und Steuerelemente und Programmierungselemente enthalten;
  - 3 - Hybrid-Maschinen, die entweder aus einer Digital-Maschine mit Analogelementen oder aus einer Analog-Maschine mit Digitalelementen bestehen.
- b - Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine solche Einheit ist als Teil eines vollständigen Systems anzusehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

## 18 der Beilagen

111

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkungen 1 d, 1 e und 2 zum Kapitel 84:

- d - Waren aus Eisen oder Stahl der Nummern 73.36 und 73.37 sowie die ähnlichen Waren aus anderen unedlen Metallen;
  - e - elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen (Nr. 85.05) und elektromechanische Haushaltsgeräte (Nr. 85.06).
- 2 - Vorbehaltlich der in den Tarif-Anmerkungen 5 und 6 zu Abschnitt XVI enthaltenen Bestimmungen sind Maschinen und Apparate, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Funktion sowohl in die Nummern 84.01 bis 84.21, wie auch in die Nummern 84.22 bis 84.60 eingereiht werden könnten, nach den Nummern 84.01 bis 84.21 zu behandeln.
- a - In die Nummer 84.17 gehören jedoch nicht:
    - 1 - Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht sowie Keimapparate (Nr. 84.28);
    - 2 - Getreidebefeuchtungsapparate für die Müllerei (Nr. 84.29);
    - 3 - Diffuseure für die Zuckerherstellung (Nr. 84.30);
    - 4 - Maschinen und Apparate für die Wärmebehandlung von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (Nr. 84.40);
    - 5 - Apparate und Vorrichtungen zur Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge, bei welchen Temperaturänderungen (Erwärmung oder Abkühlung) wohl notwendig sind, jedoch nur eine der Hauptfunktion untergeordnete Bedeutung haben;
  - b - in die Nummer 84.19 gehören nicht:
    - 1 - Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Nr. 84.41);
    - 2 - Maschinen zum Einstecken von Schriftstücken in Schleifen, Kuvertier- und Briefverschleißmaschinen sowie Geldzähl- und Geldverpackungsmaschinen und dergleichen (Nr. 84.54).

## Anmerkungen 3, 4 und 5 zum Kapitel 84:

## Wortlaut gemäß Entwurf

- 1 - Sie ist entweder unmittelbar oder über eine andere Einheit oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit anschließbar;
- 2 - Sie ist eigens als Teil eines solchen Systems konstruiert (eine solche Einheit muß, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere geeignet sein, Daten in einer Form, die vom System verwendet werden kann, — als Code oder Signale — zu empfangen oder zu liefern).

Einheiten, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, gehören auch dann in die Nummer 84.53, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.

- 4 - In die Nummer 84.62 gehören unter anderem nur kalibrierte Stahlkugeln, das sind polierte Kugeln, bei denen der Unterschied zwischen dem größten und dem kleinsten Durchmesser (Toleranz) 1% oder weniger vom Nennmaß, jedoch in keinem Fall mehr als 0,05 mm beträgt. Stahlkugeln, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind in die Nummer 73.40 einzureihen.
- 5 - Maschinen mit mehrfachen Verwendungszwecken (Mehrzweckmaschinen) werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 2 sowie der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, in jene Nummer eingereiht, die dem Hauptverwendungszweck der Maschine entspricht. Ist hierfür eine Nummer nicht vorgesehen oder ist ein Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, dann hat die Einreihung in die Nummer 84.59 zu erfolgen. In diese Nummer gehören daher auf jeden Fall die Maschinen, die Seile und Kabel aus Stoffen aller Art herstellen (wie Maschinen zum Verseilen, Verdrehen).
- 6 - Für Waren des Kapitels 84, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen von Fall zu Fall ermäßigt oder erlassen werden. Zur Feststellung, ob eine Inlandserzeugung nicht oder nicht bedarfsdeckend gegeben ist, bedient sich das Bundesministerium für Finanzen der Mitwirkung einer Kommission, die aus Vertretern der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung sowie für Verkehr besteht.

## Tarifnummer 84.01:

- 84.01 Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser:  
A - Dampfkessel und Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser

## Tarifnummer 84.02:

- 84.02 Hilfsapparate für Kessel der Nummer 84.01 (Vorwärmer, Überhitzer, Speicher, Rußbläser, Abgasverwerter und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen

## Tarifnummer 84.07:

- 84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:

## Tarifnummer 84.10:

- 84.10 Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren und dergleichen):

## Tarifnummer 84.15:

- 84.15 Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:

## 18 der Beilagen

113

## Derzeitiger Wortlaut

- 3 - In die Nummer 84.62 gehören unter anderem nur kalibrierte Stahlkugeln, das sind polierte Kugeln, bei denen der Unterschied zwischen dem größten und dem kleinsten Durchmesser (Toleranz) 1% oder weniger vom Nennmaß, jedoch in keinem Fall mehr als 0.05 mm beträgt. Stahlkugeln, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind in die Nummer 73.40 einzureihen.
- 4 - Maschinen mit mehrfachen Verwendungszwecken (Mehrzweckmaschinen) werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 2 sowie der Tarif-Anmerkung 5 zu Abschnitt XVI, in jene Nummer eingereiht, die dem Hauptverwendungszweck der Maschine entspricht. Ist hierfür eine Nummer nicht vorgesehen oder ist ein Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, dann hat die Einreihung in die Nummer 84.59 zu erfolgen. In diese Nummer gehören daher auf jeden Fall die Maschinen, die Seile und Kabel aus Stoffen aller Art herstellen (wie Maschinen zum Verseilen, Verdrehen).
- 5 - Für Waren des Kapitels 84, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen von Fall zu Fall ermäßigt oder erlassen werden. Zur Feststellung, ob eine Inlandserzeugung nicht oder nicht bedarfsdeckend gegeben ist, bedient sich das Bundesministerium für Finanzen der Mitwirkung einer Kommission, die aus Vertretern der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung sowie für Verkehr besteht.

## Tarifnummer 84.01:

- 84.01 Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel):  
A - Dampfkessel

## Tarifnummer 84.02:

- 84.02 Hilfsapparate für Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Apparate zur Abgasverwertung und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen

## Tarifnummer 84.07:

- 84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen:

## Tarifnummer 84.10:

- 84.10 Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen), Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlevatoren und dergleichen):

## Tarifnummer 84.15:

- 84.15 Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung:

114

18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

Tarifnummer 84.35:

84.35 Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hierfür:

Tarifnummer 84.40:

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen):

Tarifnummer 84.53:

84.53 Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

A - Zentraleinheiten, nicht mit Lochkarten arbeitend, gesondert zur Abfertigung gestellt .....

5%  
frei

B - andere .....

Anmerkung 1 c zum Kapitel 85:

c - elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.

Anmerkungen 4, 5 und 6 zum Kapitel 85:

4 - Als „gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Nummer 85.19 gelten Schaltungen, bei denen auf einer Unterlage aus Isolierstoffen in einem Druckverfahren, durch Ätzen, Plattieren oder Stanzen oder in einem photomechanischen Verfahren elektrische Leitungen, Kontakte oder andere passive Elemente (z. B. solche mit der Wirkung von Induktionsspulen, Widerständen, Kondensatoren) allein oder miteinander in einem der vorgenannten Verfahren nach einem festgelegten Schaltplan verbunden angebracht sind. Lediglich Anschluß- und Verbindungsstücke können in einem anderen Verfahren hergestellt sein.

Ausgenommen von der Nummer 85.19 sind jedoch:

- a - Schaltungen, die neben den vorangeführten Elementen auch aktive Elemente enthalten, die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken (z. B. Halbleiterbauelemente);
- b - Dünnfilm- oder Dickfilmschaltungen mit im gleichen Herstellungsverfahren erzeugten passiven und aktiven Elementen;
- c - Schaltungen, die nach anderen als im ersten Absatz dieser Anmerkung angeführten Verfahren hergestellt wurden.

Die unter a bis c angeführten Schaltungen sind je nach Fall in die Nummer 85.21 einzureihen oder als erkennbare Teile der Apparate und Geräte zu tarifieren, für die sie bestimmt sind.

5 - Im Sinne der Nummer 85.21 gelten:

- a - als „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente“ alle elektronischen Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Änderung des Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;
- b - als „elektronische Mikroschaltkreise“:
  - 1 - in Bündel-, Gießblock-, Mikromodul- oder ähnlicher Bauweise hergestellte zusammengesetzte Mikroschaltungen, die aktive

## 18 der Beilagen

115

## Derzeitiger Wortlaut

## Tarifnummer 84.35:

84.35 Maschinen und Apparate für Druckereien und für das graphische Gewerbe; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate, für Druckereien:

## Tarifnummer 84.40:

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier und Fußbodenbelag (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen):

## Tarifnummer 84.53:

84.53 Statistikmaschinen und ähnliche mit Lochkarten arbeitende Maschinen (Sortier-, Tabellier-, Dupliziermaschinen und dergleichen); Hilfsmaschinen für solche Maschinen (wie z. B. Loch- und Prüfmaschinen) ..... frei

## Anmerkung: 1 c zum Kapitel 85:

c - elektrisch geheizte Möbel (Kap. 94).

## Anmerkungen 4, 5 und 6 zum Kapitel 85:

## Wortlaut gemäß Entwurf

oder aktive und passive miniaturisierte, elektrisch verbundene Einzelbauelemente enthalten;

- 2 - monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die die Stromkreise bildenden Bauelemente, wie Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren u. dgl. und die diese Bauelemente verbindenden Leiter hauptsächlich in halbleitendem Material und an der Oberfläche solchen Materials (z. B. dotiertem Silicium) hergestellt wurden und die ein untrennbares Ganzes bilden;
- 3 - hybride integrierte Schaltungen, bei denen nach der Dünnschicht- oder Dickfilmtechnik hergestellte passive Bauelemente (wie Widerstände, Kondensatoren, leitende Verbindungen u. dgl.) mit nach der Halbleitertechnik hergestellten aktiven Bauelementen (wie Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen u. dgl.) in einer praktisch untrennbaren Weise auf einem Träger aus Isolierstoffen (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch miniaturisierte Einzelbauelemente enthalten.

Die Nummer 85.21 hat bei den vorstehend definierten Waren vor jeder anderen Nummer des Tarifes, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte, den Vorrang.

- 6 - Für Waren der Nummern 85.01, 85.05, 85.06 A, 85.07, 85.12, 85.13, 85.15, 85.22 und 85.24, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen von Fall zu Fall ermäßigt oder erlassen werden. Zur Feststellung, ob eine Inlandserzeugung nicht oder nicht bedarfsdeckend gegeben ist, bedient sich das Bundesministerium für Finanzen der Mitwirkung einer Kommission, die aus Vertretern der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung sowie für Verkehr besteht.

## Tarifnummer 85.14:

- 85.14 Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker:  
 A - Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher  
 B - elektrische Tonfrequenzverstärker

## Tarifnummer 85.15:

- 85.15 Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte und der Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:  
 C - Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert:

## Tarifnummer 85.19:

- 85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:

## Tarifnummer 85.21:

- 85.21 Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise:

## 18 der Beilagen

117

## Derzeitiger Wortlaut

- 4 - Für Waren der Nummern 85.01, 85.05, 85.06 A, 85.07, 85.12, 85.13, 85.15, 85.22 und 85.24, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen von Fall zu Fall ermäßigt oder erlassen werden. Zur Feststellung, ob eine Inlanderzeugung nicht oder nicht bedarfsdeckend gegeben ist, bedient sich das Bundesministerium für Finanzen der Mitwirkung einer Kommission, die aus Vertretern der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung sowie für Verkehr besteht.

## Tarifnummer 85.14:

- 85.14 Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Verstärker:  
A - Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher  
B - elektrische Verstärker

## Tarifnummer 85.15:

- 85.15 Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschließlich der mit Sprechmaschinen kombinierten Apparate, Fernsehaufnahmeapparate; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:

C - Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Plattenspielern und Magnettongeräten kombiniert:

## Tarifnummer 85.19:

- 85.19 Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmevorrichtungen, Verbindungsdosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; Schalt- und Verteilertafeln:

## Tarifnummer 85.21:

- 85.21 Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernschilddaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle:

## Wortlaut gemäß Entwurf

C - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise

D - gefäßte (montierte) piezoelektrische Kristalle

Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII:

- e - Maschinen und Apparate, die in den Nummern 84.01 bis 84.59 erfaßt sind, sowie deren Teile; Waren, die in den Nummern 84.61 und 84.62 erfaßt sind; sowie Waren der Nummer 84.63, soweit sie Teile von Motoren sind;

Anmerkungen 5, 6 und 7 zum Abschnitt XVII:

5 - Luftkissenfahrzeuge sind innerhalb dieses Abschnittes wie jene Fahrzeuge einzureihen, denen sie am nächsten stehen, und zwar:

- a - in das Kapitel 86, wenn sie dafür konstruiert sind, sich auf bzw. über einem Führungsgleis fortbewegen (Luftkissenzüge);
- b - in das Kapitel 87, wenn sie dafür gebaut sind, sich über den Erdboden oder in gleicher Weise über dem Erdboden und über Wasser fortbewegen;
- c - in das Kapitel 89, wenn sie dafür konstruiert sind, sich hauptsächlich über Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eis fortbewegen können.

Teile und Zubehör von Luftkissenfahrzeugen sind wie die Teile und das Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Gleismaterial für Luftkissenfahrzeuge ist wie ortsfestes Gleismaterial für Schienenfahrzeuge zu tarifieren. Signal-, Sicherheits-, Kontroll- und Bedienungsvorrichtungen für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind als solche für Eisenbahnen zu behandeln.

- 6 - Soweit für Fahrzeuge und Fahrgestelle dieses Abschnittes nach dem Stückgewicht abgestufte Zollsätze vorgesehen sind, gilt als Stückgewicht das Gewicht des vollständigen betriebsbereiten Fahrzeuges oder Fahrgestelles. Fahrzeuge und Fahrgestelle, bei denen zur Vollständigkeit notwendige Teile fehlen, sind nach dem Stückgewicht des entsprechenden vollständigen Fahrzeuges oder Fahrgestelles einzureihen. Bei Lastkraftwagenfahrgestellen mit Motor und mit Führerhaus der Nummer 87.02 A gilt ohne Rücksicht auf die Art des Aufbaues, der nach der Verzollung darauf angebracht werden soll, als Stückgewicht das Gewicht des vollständigen Lastkraftwagenfahrgestelles mit Motor und mit Führerhaus vermehrt um einen Zuschlag von 15% von diesem Gewicht.

Anmerkung 1 a zum Kapitel 86:

- a - Bahnschwellen für Schienenwege, aus Holz (Nr. 44.07) oder aus Beton (Nr. 68.11) und Führungsschienen bzw. Gleisabschnitte aus Beton, für Luftkissenzüge (Nr. 68.11);

Tarifnummer 87.07:

87.07 Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge:

Anmerkung zum Kapitel 89:

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung von Wasserfahrzeugen zweifelhaft ist, in die Nummer 89.01 einzureihen.

## 18 der Beilagen

119

## Derzeitiger Wortlaut

C - gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern (z. B. Kristalldioden)

D - gefaßte piezoelektrische Kristalle

Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII:

e - die in den Nummern 84.01 bis 84.59 erfaßten Maschinen und Apparate sowie deren Teile; die in den Nummern 84.61 und 84.62 erfaßten Waren und die Kraftübertragungsvorrichtungen der Nummer 84.63, sofern sie wesentliche Bestandteile von Motoren sind;

Anmerkungen 5, 6 und 7 zum Abschnitt XVII:

5 - Unvollständige oder nichtfertige Verkehrs- und Transportmittel dieses Abschnittes sind wie vollständige oder fertige zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie deren wesentliche Merkmale aufweisen.

6 - Soweit nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist, sind in zerlegtem oder nicht zusammengebautem Zustand zur Abfertigung gestellte Verkehrs- und Transportmittel wie vollständige oder gemäß vorstehender Anmerkung 5 als vollständig anzusehende zu behandeln.

7 - Soweit für Fahrzeuge und Fahrgestelle dieses Abschnittes nach dem Stückgewicht abgestufte Zollsätze vorgesehen sind, gilt als Stückgewicht das Gewicht des vollständigen betriebsbereiten Fahrzeuges oder Fahrgestelles. Fahrzeuge und Fahrgestelle, bei denen zur Vollständigkeit notwendige Teile fehlen, sind nach dem Stückgewicht des entsprechenden vollständigen Fahrzeuges oder Fahrgestelles einzureihen. Bei Lastkraftwagenfahrgestellen mit Motor und mit Führerhaus der Nummer 87.02 A gilt ohne Rücksicht auf die Art des Aufbaues, der nach der Verzollung darauf angebracht werden soll, als Stückgewicht das Gewicht des vollständigen Lastkraftwagenfahrgestelles mit Motor und mit Führerhaus vermehrt um einen Zuschlag von 15% von diesem Gewicht.

Anmerkung 1 a zum Kapitel 86:

a - Bahnschwellen aus Holz (Nr. 44.07) oder aus Beton (Nr. 68.11) für Schienenwege;

Tarifnummer 87.07:

87.07 Transport- und Förderkarren (Laster, Schleppkarren, Karrenkipper, Stapler und dergleichen), mit Motoren aller Art; auch deren Teile:

Anmerkung zum Kapitel 89:

Unvollständige oder nichtfertige Schiffe, zusammengebaute und zerlegte Schiffsrümpfe und zerlegte, vollständige Schiffe sind wie die entsprechenden Schiffe oder, wenn die Schiffsart zweifelhaft ist, in die Nummer 89.01 einzureihen.

120

18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

Tarifnummer 89.01:

89.01 Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen:

Tarifnummer 89.02:

89.02 Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe

Anmerkung zu den Nummern 89.01 und 89.02.

Für Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge der Nummer 89.01 A 2 sowie für Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe der Nummer 89.02 kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.

Anmerkungen 1 k und 1 l zum Kapitel 90:

k - Hohlmaße, die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen sind;

l - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, z. B. Nr. 39.07 oder Abschnitt XV).

Anmerkungen 2 bis 8 zum Kapitel 90:

2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate, Geräte, Maschinen oder andere Waren dieses Kapitels bestimmt sind, wie folgt tarifiert:

a - Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Nummer dieses Kapitels oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Nummern 84.65 und 85.28) darstellen, werden in diese Nummern eingereiht;

b - andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Apparate, Geräte, Maschinen und dergleichen, für die sie bestimmt sind, einzureihen oder gegebenenfalls der Nummer 90.29 zuzuweisen.

3 - Die Nummer 90.05 umfaßt nicht astronomische Fernrohre (Nr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Panzerkampfwagen sowie Fernrohre für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen dieses Kapitels (Nr. 90.13).

4 - Optische Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -apparate, -geräte oder -maschinen, für die sowohl die Nummer 90.13 als auch die Nummer 90.16 in Betracht käme, werden in die Nummer 90.16 eingereiht.

5 - Die Nummer 90.28 umfaßt nur:

a - Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen elektrischer Größen;

b - Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen von der in den Nummern 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 und 90.27 beschriebenen Art (mit Ausnahme der Stroboskope), wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder selbsttätig zu regelnden Größe ändert;

c - Instrumente, Apparate und Geräte zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen und ähnlichen Strahlen;

d - selbsttätige Regler für elektrische Größen; selbsttätige Regler für andere Größen, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

## 18 der Beilagen

121

## Derzeitiger Wortlaut

Tarifnummer 89.01:

89.01 Schiffe, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen:

Tarifnummer 89.02:

89.02 Schlepper (Zugschiffe)

Anmerkung zu den Nummern 89.01 und 98.02.

Für Schiffe der Nummer 89.01 A 2 und für Schlepper der Nummer 89.02 kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.

Anmerkungen 1 k und 1 l zum Kapitel 90:

k - Hohlmaße, die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen sind.

Anmerkungen 2 bis 8 zum Kapitel 90:

- 2 - Unvollständige oder nichtfertige Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen werden wie vollständige oder fertige eingereiht, wenn sie deren wesentliche Merkmale aufweisen.
- 3 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkungen 1 und 2 werden Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate, Geräte, Maschinen oder andere Waren dieses Kapitels bestimmt sind, wie folgt tarifiert:
  - a - Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Nummer dieses Kapitels oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Nrn. 84.65 und 85.28) darstellen, werden in diese Nummern eingereiht;
  - b - andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Apparate, Geräte, Maschinen und dergleichen, für die sie bestimmt sind, einzureihen oder gegebenenfalls der Nummer 90.29 zuzuweisen.
- 4 - Die Nummer 90.05 umfaßt nicht astronomische Fernrohre (Nr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Panzerkampfwagen sowie Fernrohre für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen dieses Kapitels (Nr. 90.13).
- 5 - Optische Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -apparate, -geräte oder -maschinen, für die sowohl die Nummer 90.13 als auch die Nummer 90.16 in Betracht käme, werden in die Nummer 90.16 eingereiht.
- 6 - Die Nummer 90.28 umfaßt nur:
  - a - Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen elektrischer Größen;
  - b - Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen von der in den Nummern 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 und 90.27 beschriebenen Art (mit Ausnahme der Stroboskope), wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder selbsttätig zu regelnden Größe ändert;
  - c - Instrumente, Apparate und Geräte zum Ermitteln oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen und ähnlichen Strahlen;
  - d - selbsttätige Regler für elektrische Größen; selbsttätige Regler für andere Größen, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

## Wortlaut gemäß Entwurf

- 6 - Etais, Kasten und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden, mit diesen Waren einzureihen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, sind sie nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren.
- 7 - Für Waren der Nummern 90.03, 90.04, 90.07, 90.16 C, 90.17, 90.18, 90.19 B und D, 90.20, 90.22 und 90.27 B kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden. Bei den Nummern 90.17, 90.18, 90.19 B und D sowie 90.20 ist vor Entscheidung über die Zollbegünstigung ein Gutachten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen.

## Tarifnummer 90.07:

90.07 Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke:

A - photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke:

- 1 - photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie
- 2 - photographische Aufnahmeapparate für die photomechanische Reproduktion
- 3 - andere

## Tarifnummer 90.10:

90.10 Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionsschirme und Projektionswände:

A - Projektionsschirme und Projektionswände .....	10%
B - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopierapparate für das Kontaktverfahren (z. B. Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen) und Thermokopierapparate ...	20%
C - Photokopierapparate mit optischem System .....	2%
D - andere .....	frei

## Tarifnummer 90.19:

90.19 Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); künstliche Gliedmaßen (Prothesen), Augen, Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate und andere Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organes ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen werden oder in deren Körper eingesetzt werden:

## Tarifnummer 90.20:

90.20 Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung:

## 18 der Beilagen

123

## Derzeitiger Wortlaut

- 7 - Etais, Kasten und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden, mit diesen Waren einzureihen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, sind sie nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren.
- 8 - Für Waren der Nummern 90.03, 90.04, 90.07, 90.16 C, 90.17, 90.18, 90.19 B und D, 90.20, 90.22 und 90.27 B kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden. Bei den Nummern 90.17, 90.18, 90.19 B und D sowie 90.20 ist vor Entscheidung über die Zollbegünstigung ein Gutachten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen.

## Tarifnummer 90.07:

- 90.07 Photographische Apparate; Blitzlichtapparate oder -vorrichtungen, für photographische oder kinematographische Zwecke:
- A - photographische Apparate; Blitzlichtapparate oder -vorrichtungen, für photographische oder kinematographische Zwecke:
- 1 - Apparate für die Mikrophotographie
- 2 - photographische Geräte für die photomechanische Reproduktion
- 3 - andere

## Tarifnummer 90.10:

- 90.10 Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren; Filmspulen; Projektionsschirme:
- A - Projektionsschirme, Projektionswände, Spulen zum Aufrollen von Filmen mit einer Breite von 35 mm ..... 10%
- B - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren, wie Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen; Spulen zum Aufrollen von Filmen mit einer anderen Breite als 35 mm ..... 20%
- C - andere ..... frei

## Tarifnummer 90.19:

- 90.19 Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); künstliche Gliedmaßen, künstliche Augen für Menschen, künstliche Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate; Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schiennen und dergleichen):

## Tarifnummer 90.20:

- 90.20 Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und ähnliche Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung:

124

## 18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

Anmerkung 1 zum Kapitel 91:

- 1 - Kleinuhrwerke im Sinne der Nummern 91.02 und 91.07 sind Uhrwerke, die als Gangregler eine Unruhe mit Spiralfeder oder eine andere für die Zeiteilung geeignete Vorrichtung haben und deren Höhe, einschließlich Werkboden und Brücken und eines allfälligen zusätzlichen äußeren Werkbodens, 12 mm nicht überschreitet.

Tarifnummer 91.09:

91.09 Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:

Anmerkung 1 c zum Kapitel 92:

- c - Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und Ausrüstungsteile, die mit Waren dieses Kapitels verwendet werden, jedoch nicht in diese Waren oder mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kap. 85 oder 90); Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Fernsehempfangsgerät kombiniert sind (Nr. 85.15);

Anmerkungen 1 f, 1 g, 2, 3 und 4 zum Kapitel 92:

- f - Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nr. 99.05 oder 99.06);
  - g - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, z. B. Nr. 39.07 oder Abschnitt XV).
- 2 - Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Nummern 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, eingereiht, wenn sie zusammen mit diesen Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden und deren Anzahl mengenmäßig entsprechen.  
Gelochte Pappen und Papiere der Nummer 92.10 sowie die Tonträger der Nummer 92.12 sind nach diesen Nummern zu behandeln, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gelangen.
  - 3 - Etais, Kasten und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden, mit diesen Waren einzureihen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, sind die nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren.

Tarifnummer 92.12:

92.12 Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsförmchen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung:

- A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen:

Tarifnummer 92.13:

92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:

## 18 der Beilagen

125

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkung 1 zum Kapitel 91:

- 1 - Kleinuhrwerke im Sinne der Nummern 91.02 und 91.07 sind Werke, die als Gangregler eine Unruhe mit Spiralfeder haben und deren Höhe, einschließlich Werkboden und Brücken, 12 mm nicht übersteigt.

## Tarifnummer 91.09:

91.09 Gehäuse und Teile davon, einschließlich der Rohlinge dieser Waren, für Uhren der Nummer 91.01:

## Anmerkung 1 c zum Kapitel 92:

- c - Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und Ausrüstungsteile, die mit Waren dieses Kapitels verwendet werden, jedoch nicht in diese Waren oder mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kap. 85 oder 90); Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Rundfunkgerät kombiniert sind (Nr. 85.15);

## Anmerkungen 1 f, 1 g, 2, 3 und 4 zum Kapitel 92:

- f - Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Nr. 99.05 oder 99.06).

- 2 - Unvollständige oder nichtfertige Instrumente und Geräte dieses Kapitels mit den wesentlichen Merkmalen vollständiger oder fertiger Instrumente und Geräte werden wie diese behandelt.
- 3 - Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Nummern 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, eingereiht, wenn sie zusammen mit diesen Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden und deren Anzahl mengenmäßig entsprechen. Gelochte Pappen und Papiere der Nummer 92.10 sowie die Tonträger der Nummer 92.12 sind nach diesen Nummern zu behandeln, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gelangen.
- 4 - Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden, mit diesen Waren einzureihen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, sind sie nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren.

## Tarifnummer 92.12:

92.12 Tonträger und Träger für andere Aufzeichnungen für Geräte der Nummer 92.11, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung:

- A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen:

## Tarifnummer 92.13:

92.13 Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:

126

18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

Anmerkungen 2, 3 und 4 zum Kapitel 93:

- 2 - Als Teile im Sinne der Nummer 93.07 gelten nicht Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate der Nummer 85.15.
- 3 - Etais, Kasten und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden, mit diesen Waren einzureihen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, sind sie nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren.

Tarifnummer 93.06:

93.06 Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01:

Anmerkung 1 c zum Kapitel 94:

- c - Waren aus Steinen, aus keramischen oder aus anderen Stoffen der Kapitel 68 und 69, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. als Sitze, Tische oder Säulen verwendet werden (Kap. 68 oder 69);

Anmerkungen 2, 3 und 4 zum Kapitel 94:

- 2 - Waren der Nummern 94.01 bis 94.03 (ausgenommen Teile) müssen geeignet sein, auf den Fußboden gestellt zu werden. Ebenso gehören in diese Nummern folgende Waren, selbst wenn sie dazu bestimmt sind, aufgehängt, an Mauern befestigt oder aufeinandergestellt zu werden:
  - a - Hängeschränke (z. B. Hänge-Elemente für Einbau-Küchen) u. dgl.;
  - b - Sitze und Bettgestelle;
  - c - Bücherschränke und ähnliche Möbel, aus zusammengehörenden Einzelstücken.
- 3 - a - Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, jedoch nicht in Verbindung mit anderen Teilen, gelten, sofern sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, nicht als Teile von Waren dieses Kapitels.
  - b - Gesondert zur Abfertigung gestellte Waren der Nummer 94.04 verbleiben in dieser Nummer, auch wenn sie sich als Teile von Möbeln der Nummern 94.01 bis 94.03 darstellen.

Anmerkung 1 d zum Kapitel 95:

- d - Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedwaren, EB-bestecke) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen. Gesondert zur Abfertigung gestellte Griffe und Teile verbleiben im Kapitel 95;

Anmerkung 1 e zum Kapitel 97:

- e - Sportbekleidung und Maskenkostüme, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, des Kapitels 60 oder 61;

## 18 der Beilagen

127

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkungen 2, 3 und 4 zum Kapitel 93:

- 2 - Unvollständige oder nichtfertige Waffen werden wie die vollständigen oder fertigen Waffen eingereiht, wenn sie deren wesentliche Merkmale aufweisen.
- 3 - Als Teile im Sinne der Nummer 93.07 gelten nicht Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate der Nummer 85.15.
- 4 - Etuis, Kasten und ähnliche Behältnisse für Waren dieses Kapitels, die zusammen mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden, mit diesen Waren einzureihen. Gesondert zur Abfertigung gestellt, sind sie nach ihrer stofflichen Beschaffenheit zu tarifieren.

## Tarifnummer 93.06:

93.06 Teile für Waffen, ausgenommen solche für Waffen der Nummer 93.01, einschließlich der Schaftrohlinge für Gewehre und der Laufrohlinge für Feuerwaffen:

## Anmerkung 1 c zum Kapitel 94:

- c - Waren aus Steinen oder aus keramischen Stoffen, die als Sitzgelegenheit, Tische oder Säulen in Gärten, Vorhallen usw. verwendet werden (Kap. 68 oder 69);

## Anmerkungen 2, 3 und 4 zum Kapitel 94:

- 2 - Als Möbel im Sinne der Nummern 94.01 bis 94.03 sind nur solche Möbel anzusehen, die auf den Fußboden gestellt werden.  
Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für:
  - a - an der Wand zu befestigende Hängeschränke (sogenannte Amerikanische Küchen) und dergleichen;
  - b - zusammenklappbare Sitzmöbel und Bettgestelle;
  - c - Bücherschränke und ähnliche Möbel, aus zusammengehörenden Einzelstücken bestehend, die zum Aufhängen oder zum Aufeinanderstellen bestimmt sind.
- 3 - Möbel, auch mit Platten, Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die in zerlegtem Zustand zur Einfuhr gelangen, werden wie die nicht zerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden.
- 4 - a - Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, jedoch nicht in Verbindung mit anderen Teilen, gelten, sofern sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden, nicht als Teile von Waren dieses Kapitels.  
b - Gesondert zur Abfertigung gestellte Waren der Nummer 94.04 verbleiben in dieser Nummer, auch wenn sie sich als Teile von Möbeln der Nummern 94.01 bis 94.03 darstellen.

## Anmerkung 1 d zum Kapitel 95:

- d - Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedwaren, Eßbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen. Gesondert zur Abfertigung gestellte Griffe und Teile verbleiben im Kapitel 95;

## Anmerkung 1 e zum Kapitel 97:

- e - Sportbekleidung und Maskenkostüme, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren (Kap. 60 oder 61);

128

18 der Beilagen

Wortlaut gemäß Entwurf

Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 97:

- 4 - Vorbehaltlich der Bestimmungen in vorstehender Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör wie die Waren dieses Kapitels einzureihen, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt sind.

Tarifnummer 97.06:

97.06 Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör, für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04:

Tarifnummer 98.13:

98.13 Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör

Tarifnummer 98.14:

98.14 Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilette-zwecke

Tarifnummer 98.15:

98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)

## 18 der Beilagen

129

## Derzeitiger Wortlaut

## Anmerkungen 4 und 5 zum Kapitel 97:

- 4 - Unvollständige oder nichtfertige Waren sind wie vollständige oder fertige Waren einzureihen, wenn sie die wesentlichen Merkmale dieser Waren aufweisen.
- 5 - Vorbehaltlich der Bestimmungen in vorstehender Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör wie die Waren dieses Kapitels einzureihen, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt sind.

## Tarifnummer 97.06:

97.06 Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04:

## Tarifnummer 98.13:

98.13 Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Kleider und Bekleidungszubehör.

## Tarifnummer 98.14:

98.14 Parfümzerstäuber und dergleichen, für Toilettezwecke; Teile davon (ausgenommen Flüssigkeitsbehälter)

## Tarifnummer 98.15:

98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter; Teile davon (mit Ausnahme der Glaskolben)